Nahe

Beleuchtung

derjenigen

Einwürfe,

welche einige Canoniſten wider das churbaieriſche Sponſaliengeſetz vom 24ten Julii 1769. machen.

München,
zu finden bey Johann Nepomuck Fritz, Churfürſtl. akademiſch- und burgerlicher Buchhändler nächſt dem ſchönen Thurme, 1770.

Nahe

Beleuchtung

derjenigen

Einwürfe,

welche einige Canonisten wider das churbaierische Sponsaliengesetz vom 24ten Julii 1769. machen.

München,
zu finden bey Johann Nepomuck Fritz, Churfürstl. akademisch- und burgerlicher Buchhändler nächst dem schönen Thurme, 1770.

Vorbericht.

Kein andrer Bewegungsgrund, als Amtspflicht und Schuldigkeit, würde wohl vermögend gewesen seyn, mir gegenwärtige Schrift abzudringen. Die Liebe zur Wahrheit aber, ohne die ich keine Pflichten kenne, und der ich bisher noch allezeit mein eigenes zeitliches Interesse mit Freuden aufgeopfert habe, hat auch hier meine Feder geleitet.

Ich weis wohl, daß diese Arbeit vielen Leuten nicht anstehen wird, welche gewohnt sind, ihre von Jugend auf eingesogenen und gleichsam anererbten Vorurtheile für unstreitige Wahrheiten zu halten, und die sich niemal das Herz genommen haben, auch nur die geringste Prüfung anzustellen, ob das, was sie für richtig und gewiß annehmen, auch auf richtigen und ungezweifelten Gründen beruhet. Solche Leute bekehren zu wollen, bin ich gar weit entfernet: weil ich es immer für eine Thorheit halte, unmögliche oder beynahe unmögliche Dinge zu unternehmen; und weil ich keinen Beruf zum Mirackelwirken, welches noch das einzige Mittel wäre, dergleichen Leute zu bekehren, bey mir verspüre. Ich bin schon zu frieden und reichlich belohnet, wenn ich mir nur schmeicheln darf, die un-

partheyische und unbefangene Welt überzeuget zu haben, daß das churbaierische Sponsaliengesetz keine Frucht der Uebereilung, wie manche Leute schreyen, sondern einer reifen Ueberlegung ist, daß es nicht aus dem verhaßten sic volo sic jubeo, sondern aus sehr dringenden und auf die Wohlfarth des Staats sich gründenden Betrachtungen geflossen, und daß es sich mit solchen Gründen rechtfertigen läßt, die, weil sie der Natur der Sachen angemessen sind, nimmermehr überworfen werden können.

Daher habe ich auch für unnöthig gehalten, einen Haufen von Privatautoritäten, Eruditionen und Citationen einzupfropfen, womit unsre neuen Eruditionalisten, nach dem Beyspiele der alten Juristen, ihre Werke so weydlich auszuspicken pflegen. In meinen Augen gilt ein einziger richtiger Vernunftschluß mehr, als 1000 Autoritäten. Und Kennern und Liebhabern der Wahrheit ist wenig daran gelegen, ob das, was ich sage, auch andre vor mir gesaget haben, sondern ob ich das, was ich sage, aus ungezweifelten Gründen beweise. Hiervon mag nun die Wahrheit liebende Welt urtheilen.

Erster Einwurf.

Wiewohl die weltlichen Fürsten und Staaten bey dem Ehewesen ein großes Interesse haben, so heilsam und rühmlich auch ihre Absichten zu dessen guter Einrichtung seyn mögen; so ist doch zu bedenken, daß sie in diesem Stücke keine gesetzgebende Macht haben, als welche der Kirche nur allein zusteht, weil die Ehe von Christo JEsu zu einem Sacrament des neuen Gesetzes erhoben worden, dessen Form und Bestimmung ein bloßes Werk der Kirche, oder der geistlichen Macht ist.

Antwort.

Allerdings sind die Fürsten und weltlichen Staaten bey dem Ehewesen allzusehr interessirt; denn die rechtmäßigen Ehen, als die Quellen der Bevölkerung und Generationen, sind die erste und vornehmste Stütze der bürgerlichen Gesellschaften. Kein Gegenstand verdient die Aufmerksamkeit der Regenten mehr als dieser: und sie können, ohne ihre wesentlichen Pflichten zu verletzen, denselben nicht außer Augen setzen, noch ihn andern überlassen. Hier hat auch weder Gewohn-

wohnheit, Verjährung noch Privilegium statt: weil Dinge, die mit der Ruhe und Wohlfarth, ja gar mit der Erhaltung des Staats in einer so genauen Verbindung stehen, niemal willkührlich seyn, und andern unabhängig überlassen werden können, die für die Erhaltung und Wohlfarth des Staats von Amtswegen nicht zu sorgen haben.

Die Kirche zieht den ehlosen Stand, der doch ganz gewiß kein Sacrament ist, dem ehlichen vor, und verbindet uns, diesen Satz als einen Glaubensartikel (a) anzunehmen. Sie sieht hierbey, nach dem Beyspiele des Apostels, auf die Vollkommenheit einzelner Menschen in ihrem sittlichen Zustande. Der weltliche Staat aber betrachtet sie in ihrem Zusammenhang mit der bürgerlichen Gesellschaft, und er kann aus diesem Gesichtspunkte die Erleichterung und Fruchtbarkeit der Ehen nicht anderst als für ein souveraines Mittel zu seiner Erhaltung, Blüthe und Stärke ansehen. Kirche und Staat widersprechen sich hier einander nicht, sondern beyder Endzweck ist auf die Glückseligkeit und Vollkommenheit der Menschen gerichtet, doch ein jeder in seiner Sphäre. Die Kirche hat nur für die Sanctification der Ehen zu sorgen, und solche Bedingnisse damit zu verknüpfen, wie sie es für gut befindet: denn das sind blos geistliche Handlungen, über welche keine weltliche Macht zu gebiethen hat. Die Beförderung der Ehen aber, ihre Vermehrung und gute Einrichtung durch bürgerliche Gesetze, liegt blos allein dem weltlichen Staate ob, der am meisten dabey interessirt ist. So haben noch immer alle gesittete Völker zu allen Zeiten, und in allen Weltgegenden gedacht, und gehandelt. Diese Begriffe fließen auch aus der Natur der Sache selbst, die sich zwar durch scholastische Wortständeleyen verwirren, aber doch aus keinem gesunden Verstande gänzlich verdringen lassen. Man widerspricht daher der gesunden Vernunft und allen Begriffen von bürgerlicher Gesellschaft, wenn man die weltlichen Regenten von aller Theilnehmung an den Ehen ausschließen will, die ihnen das Recht der Natur selbst, als eine schwere Pflicht auferleget.

leget. Man bauet auf implicante Notionen, und nimmt Dinge für richtig an, welche der Natur der Sache widersprechen. Wir werden dieses in der Folge sonnenklar zeigen.

Je mehr man die Ehen erschweret, und ihnen Hinderniſſe in den Weg leget, destomehr verlieret der weltliche Staat dabey. Die weitwendigen und kostbaren Probatorialprocesse in Sponsaliensachen, die noch kostbarern Appellationen an auswärtige geistliche Tribunalien, an die Nunciaturen, und an die römische Curiam, sind solche Erschwerungen, wodurch die Ehen allzulange verzögert, und der streitenden Theile Geldmittel öfters gänzlich absorbiret werden; so daß sie am Ende eines langwierigen Processes weder die Civil Satisfaction leisten, noch auch an einige Verehelichung mehr gedenken können, sondern sich vielmehr entschließen, ihre fleischlichen Begierden auf eine sündliche Weise zu befriedigen, und unnütze Bürger des Staats zu werden. Und bey diesen landverderblichen Anstalten soll ein Landsregent gleichgültig seyn, und die Remedur von andern (vieleicht vergeblich) erwarten? Er soll dem Uebel nicht aus eigner Macht durch Gesetze steuren dürfen?

(a) Conc. Trident. sess. 24. de reform. matr. Can. 10.

Zweyter Einwurf.

Wenn es demnach an guter Einrichtung des Ehwesens hier und da mangelt, so muß die geistliche Macht ersuchet werden, daß sie dem Mangel abhelfen und gute Verordnungen dagegen machen möchte, wozu sie sich zum Besten des Staats allezeit willfährig bezeigen wird. Wie man dann hier und da heilsame bischöfliche Verordnungen findet, vermöge deren die heimlichen Eheversprechen für nichtig erkläret, und die darüber erhobenen Rechtshändel à limine judicii abgewiesen werden.

Antwort.

Antwort.

Dergleichen Verordnungen sind allerdings löblich und heilsam, und es wäre wohl zu wünschen, daß alle Herren Ordinarii in Baiern solche Verordnungen schon längstens gemacht haben möchten; so würde vieleicht die Churbaierische Verordnung nicht so gar nothwendig gewesen seyn, als sie es jetzt ist. Allein so wenig man denselben ihr gebührendes Lob absprechen kann, so müssen wir doch dabey anmerken, daß dadurch die Sache noch lange nicht erschöpfet, noch das Uebel gänzlich gehoben sey. Denn so lange man die Sponsalien als eine ad forum Ecclesiasticum ordinarium gehörige Sache betrachtet, so läßt sich den Appellationen an höhere geistliche Gerichtsstellen kein Riegel schieben. Gesetzt nun: eine geistliche Regierung schlägt einer Parthey, die auf ein heimliches Eheversprechen klagt, die Processe ab; so kann sie nicht verhindern, daß sich die Parthey, unter dem Vorwande versagter Justitz, an die Nunciatur oder an den römischen Hof wendet. Da werden aber ganz unfehlbar die Processe erkannt, die Weisung zugelassen, und darauf gesprochen, folglich die bischöfliche wiewohl sehr heilsame Verordnung im Grunde vereitelt: weil es den römischen Curialisten beliebt, solche als ein neues Impedimentum matrimonii anzusehen, dergleichen zu machen sie keinem Bischoffe zugestehen wollen. Dieses erkennt der berühmte Canonist **Barthel** selbst, (a) und erkläret aus diesem Grunde alle dergleichen bischöfliche Verordnungen für verglich und unkräftig.

Hierwider giebt es demnach kein anders Mittel in der Welt, als die Sponsalienfachen von dem foro privilegiato Ecclesiastico zurück- und wieder vor die weltlichen Gerichte zu ziehen, allwohin sie ihrer Natur und Wesenheit nach gehören, und von welchen sie ganze 900 bis 1000 Jahre lang wirklich verhandelt worden, wie wir hernach mit mehrern beweisen werden.

In der That ist auch nicht abzusehen, wozu die weitschichtigen Processe und Appellationen in Sachen von dieser Art dienen sollen. Das juristische Axioma sagt: quid juvat probare, quod probatum non relevat? Und so kann man auch sagen, quid juvat multiplices sententias ferre, quas invita alterutra parte exequi non licet. Es ist sich zu verwundern, wie man bey den geistlichen Gerichtern die Natur dieses Geschäfts sogar weit aus den Augen setzen, und den Ehecontract, wobey die allergrößte Freyheit herrschen muß, wie andere bürgerliche Contracte behandeln mögen, bey welchen man die Contrahenten zu Erfüllung ihres Versprechens mit Gewalt zwingen darf. Nach den kaiserlichen Gesetzen (b) resolvirten sich die Sponsalien auf nichts anders, als auf den Verlust der Arrhen, und vierfache oder doppelte Erstattung dessen, was der weigernde Theil unter dem Namen der Sponsalien empfangen hatte. Man findet aber keine Sylbe in diesen Gesetzen, daß man jemand, der ohne zureichenden Grund das Eheversprechen nicht erfüllen will, mit Gewalt dazu zwingen sollte.

Selbst die päpstlichen Constitutionen geben nicht zu, daß man in dergleichen Fällen die Censuren gebrauchen dürfe, wenn auch schon die Sponsalien mit einem körperlichen Eide erhärtet worden wären. (c)

Und wenn das Concilium Tridentinum (d) allen weltlichen Herren und Obrigkeiten unter Bedrohung des Kirchenbanns verbothen hat, ihre Unterthanen zum Heurathen zu zwingen, cum maxime nefarium sit, heißt es, matrimonii libertatem violare, & ab eis injurias nasci, a quibus jura expectantur; so ist in Wahrheit nicht zu begreifen, wie die geistlichen Gerichtsstellen, sogar durch Zwang der Censuren, der doch weit mehr auf sich hat, als der leibliche Zwang, die Leute zu Vollziehung des Eheversprechens anhalten mögen. Dieser offenbare Mißbrauch ihrer privilegierten Gerichtbarkeit wäre an sich allein schon hinreichend, dieselbe wiederum aufzuheben und einzuziehen.

Was kann in der That dem gemeinen Wesen nachtheiliger seyn, als mißvergnügte gezwungene Ehen, die allemal traurige Wirkungen nach sich ziehen, die Bevölkerung hindern, der guten Kinderzucht im Wege stehen, und ganze Familien ins Verderben stürzen. Wie soll eine solche Ehe, wo keine Vereinigung der Herzen ist, die Vereinigung Christi mit seiner Kirche vorstellen; und wie soll da eine Quelle der von JEsu Christo verheißenen sacramentalischen Gnaden entspringen, wo Verbitterung, Haß und Zwietracht herrschen. Nur eine beyderseitige wahre Liebe kann dieß schöne Band verknüpfen, sonst wird es zu einem Strick des Verderbens. Man kann keine natürliche Verbindlichkeit gedenken, jemand zu ehlichen, den man nicht mehr liebet, wenn man ihm auch vorher die Liebe 100mal zugeschworen hätte, weil die Menschen in diesem Stücke nicht Meister von ihren Herzen sind. Wohl aber erfordert das natürliche Recht, und die natürliche Billigkeit, daß man der Parthey den Schaden ersetze, der aus der Nichterfüllung des Versprechens entsteht; und dieß gehöret ganz gewiß vor den weltlichen Richter, der die Macht in Temporalsachen zu zwingen nur allein in Händen hat. Diese Wahrheit haben sowohl die bürgerlichen Gesetze, als die Canones erkannt, wie wir eben bewiesen haben.

Es ist wahr, daß hieraus hundert Inconvenientien entspringen, die in die zeitliche Fortun der Privatfamilien einen wichtigen Einfluß haben können: allein diese politischen Inconvenientien sind gegen diejenigen für nichts zu rechnen, welche gezwungene Ehen nach sich ziehen. Zudem gehen sie mehr den weltlichen Staat, als die Kirche an, und die weltlichen Magistrate haben dafür zu sorgen, daß sie, so wenig als möglich ist, die Wohlfarth des Staats stören mögen.

(a) In seinen Annot. ad Coll. Jur. Can. P. Engel Libr. 4. tit. 1. qu. 3.

(b) Cod. Theod. L. 3. tit. VI. de Sponsalibus L. 2. & seqq. Cod. Justin. eod. tit.

(c) Cap. 2. & 17. X. de Sponsal.

(d) Sess. 24. cap. 9. de reform. matrim.

Dritter Einwurf.

Die weltliche Macht kann aber für sich selbst hierinnen nicht vorgreifen, weil die Bestimmung der Gültig- oder Ungültigkeit der Sponsalien, als solcher Handlungen, die sich auf eine blos geistliche Sache, nämlich das Sacrament der Ehe beziehen, und eine Vorbereitung dazu und *quasi inchoativum* der Ehe sind, von dem geistlichen Gesetzgeber allein abhängen.

Antwort.

Hier wird das voraus gesetzt, was eben in quæstione ist: als ob nämlich die geistlichen Rechte und Gerichtsstellen die Gültigkeit der Eheversprechungen zu bestimmen hätten. Wenn die Sponsalien eben so, wie die Ehe selbst, mit einem geistlichen und sacramentalischen Caractere verknüpfet wären, so würde sich der Satz hören lassen. Was ist aber an den Sponsalien Geistliches anzutreffen? Sollen sie es darum seyn, weil sie sich auf das Sacrament der Ehe beziehen, weil sie eine Vorbereitung dazu sind? ꝛc. so ist dieses ein sehr seichter Grund, um eine so wichtige Folge darauf zu bauen. Denn das Referens und Relatum, die Vorbereitung und die Endhandlung, sind nicht allemal von einerley Natur und Eigenschaft. Gleichwie eine Religionshandlung vor einem weltlichen Geschäfte, als eine Vorbereitung, vorhergehen kann, um destomehr Segen GOttes darauf zu ziehen, ohne daß sie darum zu einer weltlichen Handlung wird, oder die Bestimmung ihrer Gültigkeit vor das weltliche Gericht gehöret: eben so kann auch eine blos weltliche Handlung, als eine Vorbereitung zu einer geistlichen vorausgehen, ohne daß sie wegen dieser Beziehung die Natur einer geistlichen Handlung an sich nimmt. Die Pacta dotalia beziehen sich eben sowohl auf die wirkliche Ehe, wie das Ehversprechen; sie sind eine Folge davon, und zugleich eine Vorbereitung zur Ehe selbst (a): daher pflegen auch unsere Beamten in den Heurathsbriefen, die sie

hinaus schreiben und von Amtswegen fertigen, die andächtige Formel zu gebrauchen: Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit ꝛc. haben sich N. N. zum heil. Sacrament der Ehe versprochen, und werden solche demnächstens durch priesterliche Copulation bestätigen lassen ꝛc. Wer wird aber hieraus die Folge ziehen, daß die Errichtung der Ehepacten eine geistliche Handlung sey, daß sie vor der geistlichen Obrigkeit geschehen müsse, und daß diese ihre Gültig- oder Ungültigkeit zu bestimmen habe? Wenn man aber auch zugeben wollte, daß in gegenwärtiger Hypothese das Referens und das Relatum, der actus præparatorius und finalis, von einerley Natur und Eigenschaft seyn; so müssen wir vor allem auf die Wesenheit und Natur des Relati sehen. Der Ehecontract ist, wie alle Welt weis, seiner Wesenheit nach, ein bloßer bürgerlicher und natürlicher Contract, der ohne Sacrament bestehen kann, und sehr lange Zeit ohne dasselbe bestanden hat; wie wir hernach mit mehrerm zeigen werden. Das Sacrament kömmt als ein Accessorium erst alsdann dazu, wenn er im Angesicht der Kirche, mit denen von ihr vorgeschriebenen Solennitäten und Bedingnissen, feyerlich erkläret und begangen wird. Da fängt das Amt der geistlichen Obrigkeit, und ihre Theilnehmung an der Ehe erst an. Alle vorhergehende Handlungen sind eben so, wie der Ehecontract selbst, ehe er von der Kirche solennisiret wird, bloße bürgerliche und natürliche Handlungen; folglich auch die Sponsalien. Und wenn man die Natur des Beziehenden aus der Natur des Bezogenen oder Relati beurtheilen will, so muß man dabey auf das Wesentliche, und nicht auf das, was daran zufällig oder accessorisch ist, sehen.

Nun ist bewiesener maßen die Ehe in ihrer Substanz und Wesenheit ein bürgerlicher Contract, und das Sacrament ist dabey nur ein Accessorium; folglich können auch die Sponsalien, die sich darauf beziehen, keine andere Natur, als einer bürgerlichen Handlung an sich haben. Ihro Churfürstl. Durchlaucht haben also in ihrer Verordnung

ganz recht und adäquat gesaget: daß die Sponsalien nichts Geistliches an sich haben. Und eben das saget auch der gelehrte Canonist P. Zech. (b)

Wenn nun nichts Geistliches daran zu finden ist, worauf soll sich dann das geistliche Richteramt hierinnfalls gründen? Antwort: auf ein bloßes Privilegium, auf eine freywillige Ueberlassung der weltlichen Mächte, wie das ganze forum Episcopale in civilibus, das sie nach Erforderniß der Zeiten und Umstände, in Rucksicht auf die Wohlfarth des Staats, modificiren, weiter einschränken, oder wohl gar aufheben können.

Darinnen steckt nun der Grund aller Widersprüche und Inconsequenzen, worein unsere Canonisten über diesen Artikel gefallen sind, da sie sich von dem Ehcontract einen falschen Begriff gemachet, das Accessorium (nämlich das Sacrament) für das Wesen der Ehe selbst angenommen, und hiemit alle dazu gehörigen Handlungen insgesammt spiritualisiret haben; weil sie ex praxi sahen, daß die geistlichen Obrigkeiten fast über alles richteten. Und dieß Vorurtheil hinderte sie, auf die Natur der Sache, und auf den Ursprung dieser Jurisdiction zurück zu gehen. Daher kam es auch, daß sie endlich gar über die Pacta dotalia, punctum alimentationis, legitimationis &c. der geistlichen Obrigkeit die Judicatur zueigneten; weil sie aus ihren verkehrten Begriffen alle diese Dinge für accessoria und connexa zu dem Sacrament ansahen. (c)

Weil ohne Wesen nichts zufälliges, oder Accessorium seyn kann; so folgt nothwendig, daß ein Ehcontract, der in seinem bürgerlichen Wesen nicht besteht, auch niemal zu einem Sacrament erhoben werden könne: weil Christus JEsus, der Urheber dieses heiligen Sacraments, nicht allen Ehen überhaupt, sondern nur den gültigen und von der bürgerlichen Gesellschaft für genehm gehaltenen Ehen, die Gna-

de der Heiligung hat angedeyhen lassen wollen: indem er niemal gedacht hat, das Wesen der Staaten zu verändern, und den weltlichen Regenten ihre auf die Wohlfarth ihrer Staaten abzielende Gerechtsamen zu benehmen. Non eripit mortalia, qui regna dat cœlestia. Da nun die Kirche, in kraft ihrer Einsetzung, die Art und Weise der bürgerlichen Contracte eben so wenig zu bestimmen hat, als wenig die weltliche Macht die zu einem Sacrament erforderlichen Bedingnisse setzen darf; so muß sie sich wohl hüten, daß sie keine Ehecontracte solennisiret, die nicht von den bürgerlichen Gesetzen für genehm gehalten werden; damit sie nicht das Sacrament der Ehe, ohne Noth, der Gefahr einer Nullität aussetzen möge: wie wir sehen, daß es in Polen fast täglich geschieht; weil diese Republique soviel Bedingnisse zur Gültigkeit eines bürgerlichen Ehecontracts gesetzet hat, daß man sehr wenig Ehen allda antrift, die nicht aus diesem Grunde angestritten werden können.

Die Kirche kann demnach nicht sicherer fahren, als wenn sie die Genehmhaltung der weltlichen Macht über einen jeden bürgerlichen Ehecontract abwartet: und dazu dienet nichts bessers, als wenn die Sponsalien gemeiner Leute, die den größten Theil des Volks ausmachen, von der weltlichen Obrigkeit aufgenommen und ratificiret werden.

Wer sich aber einbildet, daß es blos allein bey der Geistlichkeit liege, Ehen in allem sowohl bürgerlichen als geistlichen Verstande zu berichtigen, so daß der weltliche Staat einer jeden Ehe, die nur nach denen von der Kirche erforderten Solennitäten geschlossen ist, wenn ihr auch die von den bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebenen Bedingnisse ermangeln, die Effectus civiles angedeyhen lassen müsse, der steckt in einem gewaltigen Irrthum, und mißkennet die Natur der Sache; da eine solche Ehe nicht einmal als ein Sacrament bestehen kann; weil die Substanz, die zu diesem Accessorio erfordert wird, nicht vorhan-

handen ist. So hat die Kirche z. E. nirgendswo verordnet, daß die Ehen zwischen ungleichen Religionsverwandten, wenn sie nur keine Unglaubige sind, null und nichtig seyn sollen, wiewohl sie dergleichen Ehen allezeit verbothen hat: Ludwig der XIV hat aber in seinen Staaten ein impedimentum dirimens daraus gemacht. (d) Wenn also ein Pfarrer einen katholischen Franzosen mit einer Hugenottin einsegnete, so würde eine solche Ehe, selbst von der Geistlichkeit, für null und nichtig declariret werden. Was den Consens der Aeltern anbelangt; so ist zwar gewiß, daß dessen Ermanglung die Ehe quoad Effectus civiles in Frankreich ungültig macht: weil sich aber das Gesetz noch nicht positive erkläret hat, ob dieß ein Impedimentum dirimens totius matrimonii, sive tantum nullitatem contractus civilis inducens seyn solle, so ist man auch in Frankreich über diesen Punkt noch heut zu Tage getheilet. Einige halten dafür, daß sie nur keine bürgerliche Wirkungen hervorbringen können; andere aber sehen sie absolute für null und nichtig an, auch quoad Effectus Sacramenti: wie selbst Benedictus XIV in seinem Tractat de Synodo &c. (e) von dieser Streitigkeit bekennet.

Da, wie gesagt, die Theilnehmung an den Ehen, und das Richteramt der geistlichen Obrigkeit, erst bey der feyerlichen Begängniß derselben im Angesicht der Kirche anhebt; so kann derselben nichts davon entgehen, wenn sie auch mit den Sponsalibus de futuro gar nichts zu thun hat: denn sie darf ohne das keine Ehe solennisiren, als zwischen denjenigen, die sich freywillig vor ihr stellen, und eingesegnet werden wollen. Da hat sie nun zu untersuchen: 1) ob die Genehmhaltung der weltlichen Gesetze, oder der weltlichen Obrigkeit, vorhanden sey. 2) Ob die Contrahenten mit keinem canonischen Impediment behaftet seyn. 3) Ob sonst keines von den Requisiten ermangelt, welche die Kirche zur Gültigkeit einer sacramentalischen Ehe vorgeschrieben hat ꝛc. Desgleichen hat der geistliche Richter, wenn nach einer feyerlich geschlossenen Ehe, aus einer sich erst hervorthuenden Hinderniß, die

Frage über ihre Gültigkeit entsteht, die Endscheydung zu thun. Das alles kann immer geschehen, es mögen Sponsalia de futuro vorhergegangen seyn, oder nicht, oder sie mögen errichtet worden seyn, wo, oder vor wem sie immer wollen. Ihr Richteramt wird vielmehr dadurch sehr erleichtert, wenn die weltliche Obrigkeit keinen Personen erlaubet, sich in Eheversprechen einzulassen, von denen sie weis, daß sie mit canonischen Hinderniſſen behaftet sind. Und das sind eigentlich die causæ matrimoniales, von denen das Concilium Tridentinum entschieden hat, daß sie vor das geistliche Gericht gehören. Von causis sponsalitiis wird mit keiner Syllbe Meldung gethan. Dieß war der Klugheit und dem Geiste GOttes, der das Concilium regierte, ganz gemäß: weil sonst die Feinde der Kirche hätten Anlaß nehmen können, das Concilium einer unerlaubten Anmassung fremder Rechte zu beschuldigen, wenn dasselbe bloße bürgerliche Contracthandlungen, dergleichen die Sponsalia de futuro, die Pacta dotalia &c. sind, wie wir oben bewiesen haben, unter dem Vorwande des Sacraments der Ehe, der weltlichen Gerichtbarkeit hätte entziehen wollen.

Daß eine Ehe, welche nicht im Angesicht der Kirche geschlossen, und dadurch zu einem Sacrament erhoben worden, keine bürgerliche Wirkungen hervorbringt, das rühret nicht aus dem Gesetz der Kirche her; weil diese erwähntermassen mit dem, was bürgerlich ist, nichts zu thun hat: sondern weil die katholischen Staaten diese Verordnungen der Kirche, die sich auf bloße Spiritualia beziehen, angenommen, und ihre eigenen Staatsgesetze daraus gemacht haben.

Gleichwie die Kirche aus eigener Macht die Form und Weise des Sacraments der Ehe bestimmen kann; so steht es ihr auch frey, solche Ehen für genehm zu halten, die nicht mit denen von ihr vorgeschriebenen Solennitäten begleitet sind. Daraus folget aber noch nicht, daß sie die Kirche für wahre Sacramenta novæ legis hält. So sehen

wir,

wir, daß die Ehen derjenigen Unkatholischen, die vor ihrer Bekehrung geschlossen worden, wo die Contrahenten ganz gewiß an kein Sacrament gedacht haben, gleichwohl von der Kirche für genehm gehalten werden, weil sie keine neue Einsegnung verlanget. Eben so sind diejenigen matrimonia rata ab Ecclesia, die sogar von Katholischen, ohne die von der Kirche vorgeschriebenen Solennitäten, an solchen Orten geschlossen werden, wo das Concilium Tridentinum nicht angenommen ist. Und dannoch kann man sich nicht vorstellen, wie diese Ehen wahre Sacramenta novæ legis seyn sollen; weil sich nicht begreifen läßt, wie ein Sacrament in der Kirche sine ritu sacro entstehen könne, der bey dergleichen Ehen immerfort mangelt.

Ein anders ist daher die Ehe, welche die Kirche in sensu morali blos für genehm, das ist, nicht für sündlich hält, ein anders diejenige, die mit ihrer Sanctification begleitet, und dadurch zu einem Sacrament erhoben wird. Und in diesem Verstande hat das Concilium Tridentinum (f) ganz recht gesaget: **daß die heimlichen Ehen, welche vor dem Concilio geschlossen worden,** *vera matrimonia rata ab ecclesia* **gewesen.**

Diejenigen Canonisten und Gottesgelehrten aber, welche die ritus sacros Ecclesiæ für bloße Formalitäten und leere Ceremonien bey dieser Feyerlichkeit halten, welche anstatt des Priesters die Contrahenten pro ministris, anstatt der priesterlichen Einsegnung den bloßen Consens der Contrahenten pro forma &c. halten, verwickeln sich in solche Difficultäten, wovon sie sich am Ende nicht herauswinden können. Ihre Meynung würde auch bey dem gemeinen Volke wenig Beyfall finden, wenn sie ihm bekannt werden sollte: weil der Pöbel seine Ehen nur alsdann für geheiligt hält, wenn sie in dem Angesicht der Kirche vom Priester eingesegnet worden. Daher wollte auch Benedictus XIV in seinem belobten Tractat de Synodo, (g) daß man

dieſe Materie nicht berühren, noch eine oder die andere Meynung verwerfen ſollte.

Dem ſey aber wie ihm wolle; ſo ſteht es einem jeden frey (alſo noch vielmehr den weltlichen Regenten), diejenige aus den gegeneinander ſtreitenden Meynungen der Theologen zu erwählen, welche ihm die Wahrſcheinlichſte zu ſeyn gedünkt, und die der Natur der Sache am nächſten tritt. Und das iſt in unſern Augen ganz gewiß diejenige, welche das Sacrament der Ehe in der prieſterlichen Einſegnung ſetzet.

(a) Nach den ältern römiſchen Geſetzen, auch ſchon unter den chriſtlichen Kaiſern, waren die Ehepacten und die Conſtitutio dotis ein ſo weſentliches Stück des Ehecontracts, daß die Ehe ohne ſelbige nicht einmal beſtehen konnte, ſondern null und nichtig war; wie wir weiter unten ſehen werden. Das kann man von Sponſalibus de futuro nicht ſagen, welche niemal für ein weſentliches Stück der Ehe gehalten worden.

(b) Diſſert. de Sponſal. Academ. in Appendice §. 13.

(c) Cap. 3. X. de donat. inter vir. & uxor. In dieſer Decretale giebt Clemens III denen von ihm delegierten Richtern einen Verweis, daß ſie die Sache nicht beſſer verſtanden hätten. De prudentia veſtra miramur, heißt es, quod cum vobis cauſam matrimonii, quæ vertebatur inter H. & M. commiſiſſemus terminandam, & vos conſanguinitatem inter eos invenientes, ſententiam divortii tuliſſetis, de *dote*, quam à viro mulier repetebat, quicquam ſtatuere diſtuliſtis. Quia igitur vos, qui de matrimonio *principaliter* cognoviſtis, & de dote (quæ eſt cauſa incidens) *acceſſorie* cognoſcere valuiſtis & ſententialiter definire, mandamus, quatenus prædictum H. monitione præmiſſa, cogatis, ut prædictæ M. totam dotem (ſicut canonicum fuerit) reſtituere non moretur. Wie wäre es, wenn man das Argument retorquirete und ſagete: weil das Zufällige eben ſo, wie das Weſentliche einer Sache behandelt werden muß; (quia acceſſorium ſequitur ſuum principale) der bürgerliche Contract aber das Weſentliche und das Sacrament das *Acceſſorium* bey der Ehe ausmachet; ſo muß derjenige Richter, welcher über den bürgerlichen Contract erkennet, auch über das Sacrament zu cognoſciren haben.

Wie

Wie würden sich da die Canonisten hinaus winden, und mit ihrem Schulsprichwort zu Recht kommen? Ja, sagen sie, das ist etwas ganz anders; die Layen sind absolut unfähig, Spiritualien zu tractiren, die Geistlichen aber können sich wohl mit weltlichen Dingen abgeben. Ich weis wohl, daß sie es sagen, und zwar so, daß sie es für eine evangelische Wahrheit halten: wo bleibt aber der Beweis? Wenn von einer natürlichen Unfähigkeit die Rede ist; so ist der Satz sehr ungereimt. Denn warum soll ein vernünftiger Weltmensch die Canones nicht eben sowohl auf die vorkommenden Fälle appliciren können, als ein Geistlicher. Man kann also keine andere als eine moralische Unfähigkeit darunter verstehen; das ist, die Layen sind darum unfähig, Spiritualien zu tractiren, weil sie von GOtt nicht dazu berufen sind. Wenn also die Unfähigkeit aus dem Mangel des Berufs entspringt, wie es in der That so ist; so retorquiret man abermal das Argument. Denn so wenig die Layen zum geistlichen Richteramt von GOtt berufen sind, eben so wenig, und noch vielweniger, sind die Clerici zum weltlichen Richteramt berufen. Jenes kann man nur per consequentiam aus der göttlichen Schrift herleiten, dieses aber ist mit klaren Worten darinnen ausgedrückt. Denn der Sohn GOttes saget ganz ausdrücklich, ohne Parabel, Allegorie oder Umschweif, als er angegangen wurde, einen Erbschaftsstreit zwischen zween Brüdern zu schlichten, (Luc. XII 14.) **Wer hat mich über euch zum Richter gesetzet? &c. GOtt hat seinen Sohn nicht in die Welt gesandt, daß er die Welt richten solle.** (*Joann. III.* 17.) Wenn nun der Sohn GOttes selbst nicht zum Richteramt in Civilsachen berufen war, wie können es seine Jünger, Apostel und Bischöffe seyn, die sich keines bessern und weiter ausgedehnten Berufs rühmen können, als Christus JEsus selbst? **Wie mein Vater mich gesandt hat,** sprach er, **eben also sende ich euch auch** (*Joann. XX.* 21.) **Und der Apostel ist nicht größer, als derjenige, der ihn gesandt hat.** (*Joann. XIII.* 16.) Unsere Clerici sind also zu ihrem Richteramt in Civilsachen nicht von GOtt, sondern von den Fürsten dieser Welt berufen worden. Und es steht noch dahin, ob nicht alle beyde, diese, daß sie es ertheilet, und jene, daß sie es angenommen, dem wahren und eigentlichen göttlichen Berufe, welcher die Kirchendiener nur zur Sanctification der Seelen gesandt hat, entgegen gehandelt haben. Sie sollten nach dem Beyspiele des obersten Bischofs unsrer Seelen, **nur diejenigen Werke thun, wozu sie GOtt gesandt hat,** (*Joann. IX.* 4.) und nicht

diese vernachläßigen, und ihre meiste Zeit mit weltlichen und Civilsachen zubringen, welches eine wahre Corruptela ist, die kein Zeitlauf, keine Verjährung und kein Privilegium von weltlichen Mächten rechtfertigen können, wie die Canones an mehr als hundert Stellen lehren. Unsere Canonisten haben die Stärke dieses Arguments wohl eingesehen: darum sind sie auch so beflissen, die Civilhandlungen der Menschen, so viel sie nur immer können, zu spiritualisiren. Allein seitdem die Layen gelernet haben, geistliche und zeitliche Dinge von einander ordentlich zu unterscheiden, will dieses metamorphosiren nicht mehr recht von statten gehen.

(d) Vermög Edicts vom November 1680. Hericourt in den Loix Ecclesiastiques de France Tom. 2. Part. 3. C. 5. art. 2. §. 48.

(e) Libr. 9. c. 11. §. 5.

(f) Sess. 24. cap. 1. de reform. matr.

(g) Libr. 8. Cap. 13.

Vierter Einwurf.

Man ist nicht einmal in Frankreich so weit gegangen, wo doch bekanntermaßen die weltliche Macht in diesem Stücke sich weiter eingedrungen hat, als irgendswo in einem andern katholischen Staat. Die Synodalschlüsse der französischen Geistlichkeit bezeugen offenbar, daß man ihnen in Sponsaliensachen die gesetzgebende Macht nicht abspricht. Die Eheversprechen werden vor den *parochis locorum* aufgenommen, und die bischöflichen *Officia* sind in Streitigkeiten über Sponsaliensachen die ordentlichen Richter.

Antwort.

Was in Frankreich dießfalls Rechtens sey, muß man nicht aus den Schlüssen der geistlichen Synodalversammlungen erholen, sondern aus den königlichen Edicten und Verordnungen, nach welchen sich die Synodal-Decreta richten müssen. So wurde in der königlichen Verordnung vom Jahr 1639. art. 7. allen Richtern NB. auch den geist-

lichen

lichen Verbothen, die Eheversprechen sammt ihrer Gezeugniß anderst als schriftlich aufzunehmen, in Gegenwart 4 der nächsten Anverwandten beyder Theile (a). Hieraus erscheint offenbar, daß in Frankreich auch die weltlichen Richter die Eheversprechen aufnehmen dürfen; wiewohl sie der bisherigen Gewohnheit nach vor dem ordentlichen Pfarrer des Orts zu geschehen pflegen. Es ist auch in der That kein Gesetz in Frankreich vorhanden, welches die weltlichen Richter davon ausschließt, und dergleichen actum jurisdictionis voluntariæ den Pfarrern privative beyleget. Und wir würden an kein End kommen, wenn wir alle königl. französische Edicten und Verordnungen in Ehe- und Sponsaliensachen anführen wollten, nach welchen sich die geistlichen Richter auf das genaueste richten müssen, und auch wirklich darnach richten; indem sonst die Appellation tanquam ab abusu statt haben würde. Das obige Gesetz Ludwigs des XIV, daß die Ehen zwischen Katholiken und Calvinisten null und nichtig seyn, und die Verordnung zu Blois art. 40, kraft deren die Ehen, welche ohne Einwilligung der Aeltern geschlossen werden, ebenfalls für null und nichtig erkläret werden, sind schon Proben genug, daß man in Frankreich dießfalls viel weiter gegangen sey, als Ihro Churfürstl. Durchläucht in ihrer Verordnung zu thun jemals gedacht haben; welche weit entfernet sind, neue oder andere Impedimenta matrimonii zu setzen, als welche die Kirche verordnet hat, oder auch nur diese Impedimenta Canonica einzuschränken, vielweniger gar aufzuheben. Was demnach hier von Frankreich gesaget wird, ist allerdings unrichtig, und dem wahren Verhalt der Sache keineswegs gemäß.

Das ist aber wohl wahr, daß die Sponsaliensachen in Frankreich zu erst vor das geistliche Gericht gebracht werden. Die geistlichen Officia dürfen aber nichts anders thun, als daß sie die Sponsalien ohne weiters auflösen, wenn ein Theil gegründete Ursache hat, davon abzugehen; oder daß sie dem Theile, welcher das Eheversprechen ohne

rechtmäßige Ursache zu erfüllen sich weigert, eine canonische Buße, die in Gebeth, Fasten, oder Almosen besteht, auferlegen, und ihn zugleich in die geistlichen Gerichtsunkösten verfällen: weiter dürfen sie nicht gehen, noch Processe verstatten, vielweniger Zwangsmittel gebrauchen: sondern sie behalten dem beleidigten Theile bevor, ratione damni & Interesse den Gegentheil vor dem weltlichen Gerichte zu belangen. (b)

Dieß sieht nun sehr summarisch aus, und ist gar weit von denjenigen Umtrieben, weitschichtigen Weisungsartikeln, Appellationen, und andern processualischen Intriquen entfernet, womit die Sponsaliensachen bey unsern geistlichen Gerichtern behandelt werden. Ein solches Verfahren ist auch dem Sinn und Verstande der Canonum, sowohl als der bürgerlichen Gesetze, die wir oben angeführt haben, allerdings gemäß: und auf diese Weise hätten Ihro Churfürstl. Durchlaucht den geistlichen Gerichtsstellen ihrer Lande die Cognition in Sponsalibus noch ferner überlassen können. Da aber diese gegen die Landsherrlichkeit in einer ganz andern Cathegorie stehen, als die französischen geistlichen Officia gegen selbige Krone; indem die Unsrigen dem Landesherrn alle gesetzgebende Macht in dergleichen Dingen kurzum absprechen, und von ihren gerichtlichen Proceduren nicht die geringste Rede und Antwort geben, noch auch die Natur des privilegii fori anerkennen wollen; so sind Höchstdieselben, in Rücksicht auf die Wohlfahrt ihrer Unterthanen, welche durch die weitläuftigen Sponsalienprocesse allzusehr zu leyden kommen, widerwillig gedrungen gewesen, solches Privilegium gänzlich aufzuheben, ohne jedoch der ordentlichen geistlichen Gerichtbarkeit in wirklichen Ehesachen, in soweit von der Gültig- oder Ungültigkeit derselben die Frage ist, im geringsten zu derogiren.

(a) Hericourt am angezogenen Orte Art. 1. §. 3.

(b) Hericourt am eben dem Ort §. 13.

Fünfter Einwurf.

Wie leicht hätte den Sachen dadurch abgeholfen werden können, wenn Ihro Churfl. Durchl. sich mit den Hrn. Ordinariis freundschaftlich hierüber benommen hätten, damit selbige die heimlichen Ehversprechen für nichtig erklären möchten: dadurch würden unendlich viele Processe abgeschnitten worden seyn. Die Gerichtbarkeit *circa valorem sponsalium*, ihre Aufnahme, und die *cognitio super Impedimentis* hätte immer den geistlichen Gerichtsstellen überlassen, das *punctum satisfactionis civilis* aber zum weltlichen Gerichte verwiesen werden können. Damit wäre die Churfürstl. gnädigste Intention eben sowohl erreichet worden, ohne dem geistlichen *Foro* sogar nahe zu tretten.

Antwort.

Dieser Vorschlag würde eben nicht zu verwerfen gewesen seyn, wenn nicht die im nächst vorhergehenden Numer angezogenen Gründe denselben allzubedenklich machten. Denn solang die Herren Ordinarii das Sponsalienwesen, als eine zu ihrem foro ordinario Ecclesiastico gehörige Sache ansehen, und außer der geistlichen keine andere gesetzgebende Macht darüber erkennen wollen; so kann man sich auch hierüber in keine Temperamente einlassen, die mit der Zeit zum Abbruche der landesherrlichen Gerechtsamen ausgeleget werden könnten.

Sechster Einwurf.

Hätte man die grosen Verdienste der durchläuchtigsten baierischen Regenten um das katholische Religionswesen in Deutschland, ihren ganz ungemeinen Eifer in Vertheydigung der Gerechtsamen der Kirche, den sie ehmals mit so vieler Standhaftigkeit und Tapferkeit bewiesen haben, und ihre besondere Liebe und Hochachtung für die Geistlichkeit zu Rathe gezogen;

so

so würde man niemal zu einer so übereilten Neuerung, worinnen noch kein einziger katholischer Staat vorgegangen, dem frömmsten und gottsfürchtigsten Fürsten gerathen haben.

Antwort.

Die hier angebrachten Lobs-Erhebungen für das Durchläuchtigste Churhaus Baiern gründen sich in der That auf wahre Verdienste; indem es vieleicht mit dem katholischen Religionswesen in Deutschland sehr mißlich ausgesehen haben würde, wenn sich nicht die durchläuchtigsten Herzoge in Baiern mit so vieler Standhaftigkeit, und mit ihrer eigenen äußersten Gefahr, als eine Brustwehre davor gestellet, und die Gerechtsamen der Kirche so männlich verfochten hätten. Dieß aber, dächten wir, sollte kein zureichender Grund seyn, ihre landsherrlichen Rechte, die sie nicht von der Kirche, sondern von GOtt, von Kaiserlicher Majestät und dem Reiche haben, herunter zu setzen. Haben sie die Gerechtsamen der Kirche, die ihr in der Wahrheit zukommen, so stattlich beschützet; so erfordert unsers Behalts eine Reciproque Pflicht der Dankbarkeit, daß man ihre landsherrlichen Jura, die sie ohne ihre Regentpflichten zu verletzen, nicht in die Schanze schlagen können, wenn man sie je nicht über ihre Schranken gehen lassen will, doch wenigstens auch nicht beschneide, oder wohl gar zernichte.

Der Ausdruck übereilte Neuerung klingt sehr hart. Man mißkennet nicht, daß die Churfürstl. Verordnung etwas neues sey; man thut ihr aber zuviel, wenn man sie übereilt nennet: dergleichen Beschuldigungen sind beleydigend. Wenn die Fürsten, nach einer langen Nachsicht von mehrern Jahrhunderten, endlich eine Partie ergreifen, welche die Wohlfarth ihrer Unterthanen, und die Rettung ihrer landsfürstlichen Gerechtsamen, nothwendig machen; so ist es wohl eine aufgelegte Zudringlichkeit, wenn man sie einer Uebereilung beschuldiget. Es kömmt nicht darauf an, ob Ihro Churfürstl. Durchläucht in dieser

Sache

Sache Vorgänger gehabt, sondern ob sie das Recht auf ihrer Seite haben oder nicht? Hievon wird aber die unpartheyische Welt, aus dem, was wir gesagt haben, und hernach noch mehrers sagen werden, ein gründliches Urtheil fällen können.

Die Herren Ordinarii sind nicht zu verdenken, sondern vielmehr zu loben, wenn sie die ihrem geistlichen Hirtenamt anklebenden Befugnisse standhaft vertheydigen: indem sie Christo dem HErrn um dieses geheiligte Pfand, das er ihnen anvertrauet hat, Rechenschaft geben müssen. Daß aber ihre Consistoria über zufällige Dinge, die ihre Principalen nicht von JEsu Christo, sondern von der weltlichen Fürsten freywilliger Begünstigung haben, weit eifersüchtiger seyn, als über die theure Seelsorge selbst, blos darum, weil etwann das zeitliche Interesse dieser **Curialisten** dabey vorzüglich in Betracht kömmt, das kann man weder billigen noch loben.

Siebenter Einwurf.

Dieses Sponsaliengesetz, da es den geistlichen Richtern die Erkänntniß in Sponsaliensachen abspricht, lauft wider alle Kirchengesetze, wider die einhellige Meynung der Kirche, und wider die beständige Observanz von so viel hundert Jahren her. Denn die Kirche hat von ihrem ersten Alter an, bis auf diese Stunde, die beständige und einhellige Meynung gehöget, daß das Sponsalienwesen *ad forum Ecclesiasticum* gehörig sey. Man wird auch kein einziges Beyspiel weder von ältern noch jüngern Zeiten zeigen können, daß sich die weltliche Macht irgendwo dagegen gesetzet, oder sich darein zu mischen, oder die gesetzgebende Macht der Kirche hierinnfalls in geringsten Zweifel zu ziehen verlanget, vielweniger aber einen dergleichen Vorschritt zu thun, gewaget habe. Die Observanz ist deßfalls in jedem Kirchenalter gleich und unabänderlich geblieben.

Antwort.

Man kann sich kaum bereden, daß es den Canonisten mit diesem Einwurf Ernst seyn könne. Man wird doch wohl von den churbaierischen Räthen nicht vermuthen, daß sie solche Fremdlinge in der Geschichte wären, die nicht einmal das wüßten, was von Rechtswegen eine in den Rechten wohl unterrichtete Jugend auf hohen Schulen wissen sollte. Noch vielweniger kann man sich beygehen lassen, daß unsere Canonisten selbst Dinge ignoriren sollten, die vor aller Welt Augen liegen. **Wie! haben wir recht gehöret? die Kirche soll von ihrem ersten Zeitalter an bis hieher die einhellige Meynung geführet haben, daß die *causæ Sponsalium ad forum Ecclesiasticum* gehörig seyn? Es soll kein Beyspiel weder in ältern, noch jüngern Zeiten nahmhaft zu machen seyn, daß irgendwo ab Seiten einer landsherrlichen Macht jemals eine Widerrede, noch vielweniger ein dergleichen Vorschritt dagegen geschehen sey? die dießfallsige Observanz soll in jedem Kirchenalter gleich, und unabänderlich geblieben seyn?** Wie aber! wenn wir beweisen, daß die ältere Kirche bis auf das 10te Säculum niemal die Meynung weder überhaupt, noch ins besondere geheget habe, daß die causæ matrimoniales, geschweige dann die Sponsalia zu ihrer Gerichtbarkeit, **wie sie heut zu Tage genommen wird**, gehörig seyn? Wenn wir zeigen, daß von dem ersten Kirchenalter an bis auf das zehende Jahrhundert kein einziges Beyspiel nahmhaft zu machen sey, daß irgendwo ab Seiten der geistlichen Macht jemals wider die derentwillen getroffenen gesetzlichen Verfügungen der landsherrlichen Macht nur die geringste Widerrede, viel weniger einiger Vorschritt, oder gerichtliche Anmaßung dagegen geschehen sey? Und wenn wir darthun, daß diese Observanz ganze 900 Jahre lang gleichförmig fortgedauret habe?

Wir haben hierzu nicht nöthig, uralte monumenta neuerlich aus dem Staube hervorzuziehen: wir dürfen uns nur auf die kaiserlichen

Gesetze

Gesetze im Cod. Theodosiano und Justinianeo berufen, die in aller Welt Händen sind.

Es wird uns erlaubet seyn, aus diesem großen Haufen von Ehe- und Sponsaliengesetzen nur etliche wenige anzuziehen.

So verordnete Constantinus M. (a), daß, wenn der Bräutigam sein gethanes Eheversprechen nicht erfüllen wollte, was er immer für Ursachen vorschützen möchte; so sollte alles, was er der Braut geschenket, oder zu schenken versprochen hätte, derselben ohne weiters zufallen. Wenn jemand zwey Jahre lang das Eheversprechen zu erfüllen aufschob; so durfte der andere Theil sich in eine andere eheliche Verbindniß einlassen (b). Wenn der Vater, die Mutter, oder der Vormund eine Tochter nach dem completen eilften Jahr ihres Alters jemanden zur Ehe versprochen, und hernach von dem Versprechen abgehen wollten; so mußten sie die Sponsalienschenkungen vierfach erstatten. So auch eine Wittib, sie mochte so alt seyn, als sie wollte. Dieß verordnete Kaiser Theodosius (c). Valentinianus wollte, (d) daß keine Wittwe vor dem 25 Jahr ihres Alters, ohne des Vaters, oder der nächsten Anverwandten, oder im Fall einer Zwistigkeit, ohne des weltlichen Richters Ermäßigung, zur zweyten Ehe sub pœna nullitatis schreiten dürfte.

Theodosius verboth die Ehe zwischen Juden und Christen bey Strafe des Ehebruchs, (e) welche damals Capital war.

Eben dieser Kaiser erklärte alle Ehen für gültig, und rechtmäßig, die nur sonst nach den Gesetzen geschlossen wären, wenn auch keine pacta dotalia vorausgegangen, und alle andere Solennitäten, Hochzeitpomp und Feyerlichkeiten unterlassen worden wären. (f)

Honorius verboth bey Strafe der Güterconfiscation und Relegation, daß sich niemand unterfangen sollte, kaiserliche rescripta un-

ter dem falschen Vorwand der Aeltern- oder der verlobten Einwilligung zur Ehe zu erschleichen (g).

Was die verbothenen gradus anbelanget, nämlich die Ehe mit des Vaters- oder Großvaters- oder der Mutter- oder der Großmutterbruder, mit des Bruders Wittwe, oder mit des Weibs Schwester nach erfolgter Trennung, desgleichen zwischen Geschwisterkindern, (welch letztes Verboth Arcadius, und nach ihm Justinianus wiederum aufgehoben hat (h)); so handeln hievon die kaiserlichen Gesetze in beyden Titeln de incestis nuptiis in Cod. Theodosiano & Justinianeo. Es ist zwar sehr wahrscheinlich, daß diese Pönalgesetze auf Betrieb der Bischöfe, sonderlich des H. Basilii erlassen worden, wie Gothofredus (i) dafür hält; Und sie thaten es zweifelsohne darum, damit die kaiserlichen Gesetze die Kirchenverordnungen des Concilii Neocæsarienfis mit der weltlichen Macht unterstützen möchten, welches can. 2. einem Weibe, die zween Brüder nacheinander geheurathet hatte, die heilige Communion außer dem Todbette versagte. Das beweiset aber eben sonnenklar, daß die Kirchenverordnungen außer dem Bußgerichte keine Civilverbindlichkeit hervorbringen konnten; wie wir hernach mit mehrern sehen werden. Daher kam es auch, daß dergleichen Ehen, unerachtet des Concilii Verboths, dennoch häufig unter den Christen vorgiengen, bis sie durch die kaiserlichen Gesetze völlig abgeschaffet wurden.

Die Ehescheidungen betreffend, welche vor den Zeiten Constantini M. aus sehr schlechten Ursachen leichtfertig vorgenommen, von diesem Kaiser aber, zweifelsohne auf Einrathen der Bischöffe und gottsfürchtiger Männer, nur auf 3. Fälle eingeschränket wurden (k) findet man eine Menge kaiserliche Gesetze darüber im Cod. Justinianeo de nuptiis &c. und in den Novellen. Besonders ist hierunter merkwürdig L. 8 C. d. t. wo die Ursachen angeführt werden, um welcher willen der Mann dem Weib, und das Weib dem Mann den

Schei-

Scheidebrief geben durften, und die Strafen, womit man sie belegete, wenn sie dergleichen ohne rechtmäßige Ursache thaten: welche dahinaus liefen, daß der Unrecht habende Theil Heurathgut und Wiederlage verlor, und das Weib, wenn sie sich ohne gesetzmäßige Ursache scheidete, erst nach fünf Jahren von neuem heurathen durfte. Waren aber die Ursachen der Scheidung gerecht, so gewann der Theil, welcher die Scheidung verlangte, Heurathgut und Widerlage, und das Weib, so die Trennung rechtmäßig vornahm, durfte nur ein Jahr lang bis zur neuen Verehelichung warten; und dieß geschahe nicht zur Strafe, sondern nur propter certitudinem prolis. In beyden Fällen konnte der Mann gleich nach der Scheidung wiederum eine andere ehlichen. Ohne Ursache mit beyderseitiger Einwilligung sich zu trennen, verboth Kaiser Justinianus (l). Sein Nachfolger und Adoptiver Sohn Justinus aber gestattete dergleichen Trennung wieder, (m) und behielt im übrigen die Gesetze wegen der einseitigen Scheidung bey.

Es ist wahr, daß die Väter der Kirche selbiger Zeit mit diesen kaiserlichen Gesetzen nicht allzufrieden waren. Wenn man sie aber im Grunde beleuchtet; so tadelten sie nichts, als die gar zu große Leichtigkeit, womit die Ehescheidungen geschahen. Indessen findet man nicht, daß sich die Kaiser daran gekehret, oder daß sich ein allgemeines Concilium wider diese Gesetze erkläret, und die hiernach erlaubten Ehescheidungen mit Pönitenzen beleget hätte. So verordnete zwar das Concilium zu Elvira lang vorher, nämlich anno 301. Can. 8. daß man einem Weibe, welches ihren Mann verließe, und einen andern heurathete, die Communion außer dem Todbette versagen sollte. Es setzte aber ausdrücklich die Bedingniß hinzu: **wenn die Trennung ohne rechtmäßige Ursache geschähe.**

Wir gedenken diese **Ehescheidungsgesetze** keineswegs zu rechtfertigen. Die Begriffe von der Unzertrennlichkeit der Ehe waren da-

mals noch nicht genugsam aufgeklärt. Man glaubte aus einer übel angewendeten Analogie, und aus einem irrigen Verstande der Worte Christi (Marc. X. 9 Matth. V. 33) daß den Christen eben das erlaubet werden könnte, was GOtt im alten Testamente den Juden wegen der Härtigkeit ihres Herzens, der Einsetzung im Paradiese zugegen, blos Nachsichtsweise verstattet hatte. Dahin zielte *Theodosius* dieser sonst so fromme und gottselige Kaiser, da er L. 8. C. de Repudiis sagete: **Gleichwie wir die Ehen ohne erhebliche Ursachen zu trennen in gerechter Maas verbiethen; also gedenken wir auf der andern Seite, diejenigen, welche eine unglückselige Ehe drücket, durch eine zwar fatale doch nothwendige Hülfe davon zu befreyen.** (n)

Uns ist genug, daß wir zeigen, wie kein einziger Theil des Ehewesens zu ersinnen sey, worüber nicht die christlichen Kaiser, und zwar ohne allen Widerspruch der allgemeinen Kirche, Gesetze und Verordnungen ganz unbedenklich gemacht haben.

Unter allen diesen Kaiserlichen Verordnungen ist keine merkwürdiger, und zu unserm Intent dienlicher als die, welche Justinianus wegen der Solennitäten der Ehen hat ergehen lassen. (o) Hierinnen erzählet der Kaiser: **bis dahin wären alle Ehen** (nämlich nach dem obigen Gesetze Kaisers Theodosii) **für gültig und rechtmäßig gehalten worden, wenn auch keine** *Pacta dotalia* noch andere Solennitäten, sondern nur der bloße Affect einer ehlichen Liebe voraus gegangen wären. Dadurch wäre aber das gemeine Wesen mit falschen Contracten, und unendlichen Processen angefüllet worden. Es hätten sich falsche Zeugen in der Menge hervor gethan, die für vorgebliche Ehen gezeuget hätten. = = = = Um nun diesem Unheil abzuhelfen, verordnete der Kaiser, daß die vornehmen Standspersonen nothwendig Ehepacten errichten müßten. Denen vom mittlern Stande, nämlich

ansehnlichen Militar- und Civilbedienten, und distinguierten Profeßionisten, stellte er frey, entweder *Pacta dotalia* zu errichten, oder wenn sie dieses (vermuthlich zu Erspahrung der Unkösten) nicht thun wollten, ihre Ehecontracte, in einer Kirche vor dem Vorsteher derselben, in Gegenwart wenigstens dreyer aus der Clerisey, anzuzeigen, und zu declariren. Hierüber sollte ein ordentliches Attestations-Instrument folgenden Innhalts errichtet werden: „ daß in dieser Indiction, an diesem Tage des „ Monaths, im so vielten Jahr der Kaiserl. Regierung, unter „ dem Consulat dieser oder jener, diese oder jene in dieser Kir„ che ihren Ehecontract geschlossen haben. " Das solchergestalt errichtete Instrument sollte von den Ehecontrahenten sowohl, als von dem Vorsteher der Kirche, und den anwesenden Gezeugspersonen unterschrieben, und zur ewigen Gedächtniß des vorgegangenen in den Archiven der Kirche, das ist, bey den HH. Gefässen aufbehalten werden. Andrergestalt sollten alle Ehen, die mit keinen *Pactis dotalibus* bestätiget würden, null und nichtig seyn; indem unter Personen von diesem Stande alle andere Gezeugschaften für nichts geachtet werden sollten.

Was hingegen die gemeinen Soldaten, Bürger und Bauern anbelanget; so durften diese ihre Ehen ohne alle Solennitäten celebriren, und sich zusammen thun, wie sie immer wollten: und die aus solchen niedrigen Ehen erzeugten Kinder, welche ihrer Aeltern Stand und Profeßion erwählen würden, sollten für rechtmäßig und succeßionsfähig geachtet werden.

Was kann von einer gesetzgeberischen Macht und Autorität mehr zeugen, als eben dieses Gesetz? welches noch dazu etwas ganz neues war, indem vorher alle diese Solennitäten zur Gültigkeit einer Ehe nicht erfordert wurden. Von Kirchensolennitäten, wodurch die Ehen erst ihre rechte Bestätigung erhalten sollten, ist durchaus ein tie-

fes

ses Stillschweigen. Die Vorsteher der Kirchen und die Clerici, vor welchen die mittlern Standspersonen ihre Ehen celebriren durften, und zwar auch nur auf den Fall, wenn sie keine förmliche Ehpacten aufrichten wollten, kommen hier keineswegs als Kirchendiener in einem geistlichen Amte, sondern als öffentliche Notarien und Zeugen in einem bürgerlichen Geschäfte zu betrachten, worüber ihnen der weltliche Staat die bloße Verification übertrug; wie dann auch von einer priesterl. Einsegnung weder in diesem, noch in allen übrigen Gesetzen des Codicis Theodosiani und Justinianei mit einer einzigen Sylbe Meldung geschieht.

Kaiser Leo VI. war der erste, der sie gegen End des 9 Jahrhunderts durch ein Gesetz einführte, und zum wesentlichen Stücke der Ehe machte, wie wir hernach mit mehrerm hören werden.

Wollte man sagen: diese Gesetze hätten nur die Gültigkeit der Ehen im bürgerlichen Verstande bestimmet; die Kirche hätte sie aber für keine wahre Ehen erkannt, noch für genehm gehalten, wenn sie nicht zugleich im Angesichte der Kirche durch priesterliche Einsegnung feyerlich begangen worden wären. So sollte man doch wenigstens ein Beyspiel selbiger Zeiten aufbringen, wo die Kirche in einem Concilio so etwas gesagt, oder solche blos allein nach den bürgerlichen Gesetzen geschlossene Ehen getadelt, verworfen, oder mit Kirchenbußen beleget hätte. Daß aber nach diesem Gesetze die Geistlichkeit angefangen habe, sich in das bürgerl. Ehewesen immer mehr und mehr einzudringen, und ihr vorheriges bürgerliches Notariengeschäft, welches ihnen der weltliche Staat (vieleicht etwas unvorsichtig) anvertrauet hatte, in ein vermeyntliches Kirchenministerium nach und nach zu verwandeln, das ist sehr wahrscheinlich und beynahe handgreiflich.

Man kann zwar nicht läugnen, daß die ersten Christen in den Zeiten der Verfolgung ihre Ehen von den Priestern stiften und einsegnen ließen.

ließen. Tertullianus sagt dieses in verschiedenen Stellen ausdrücklich (p) und dieser Gebrauch herrschte nicht nur in der africanischen Kirche, (q) sondern auch in Italien, wie der heil. Ambrosius bezeuget. Man würde sich aber gewaltig betrügen, wenn man hieraus eine ordentliche Gerichtbarkeit und gesetzgebende Macht schließen wollte. Die Priester und Wittwen waren hiebey nur Conciliatores, das ist, Stifter und Procuratores der Ehen, jene thaten noch dieses, daß sie die von ihnen gestifteten Eheverlöbnisse benedicirten, nicht zwar in der Kirche, sondern zu Hause. Es war eine gottselige Gewohnheit, die aber kein positives Staats- noch Kirchengesetz zur Nothwendigkeit machte, oder deren Außerachtlassung eine Nullität der Ehe hätte nach sich ziehen können. Daher ist es auch gekommen, daß sie gar bald wiederum außer Acht gelassen, und erst lange hernach durch den griechischen Kaiser Leo VI (r) wiederum, und zwar als ein ordentliches Staatsgesetz, bey Strafe der Nullität, eingeführet worden ist; welches hier das erstemal geschah; indem der Kaiser gleich im Eingange der Constitution ausdrücklich saget, daß seine Vorfahrer diese löbliche Gewohnheit völlig vernachläßiget hätten, die er, nachdem die Zeiten heiliger und aufgeklärter geworden wären, nunmehro zur absoluten Nothwendigkeit, und zum wesentlichen Bestandtheile der Ehe, machen wollte. Von dieser Zeit an hat die Geistlichkeit angefangen, bey allen Ehen nothwendig zu interveniren, so vorher freywillig war, und wozu ihr schon die obige Novelle Kaisers Justiniani ziemlichen Stoff an Hand gegeben hatte. Die darauf eingerissenen Zeiten der Unwissenheit und Barbarey im Occident, und die kurz vorher ausgebrüteten falschen Decretalen des Isidors, waren ihr günstig genug, um sich einer gesetzgebenden Gewalt im Ehewesen anzumassen, und sogar die weltliche Macht nach und nach gänzlich davon auszuschließen: als wenn diese bey dem allerwichtigsten Geschäft der bürgerlichen Gesellschaft, wovon ihre ganze Erhaltung und Wohlfarth abhängt, gar nichts mehr zu sagen gehabt hätte. Vorher hatte sich Niemand herausgenommen, Impedimen-

ta matrimonii zu setzen, als die christlichen Kaiser, die sich hierinnen meistentheils nach den göttlichen Gesetzen im alten Testamente richteten. Nun aber fieng die Geistlichkeit an, ganz nagelneue Impedimenta gesetzgeberisch zu statuiren, an die weder die göttlichen noch kaiserlichen Gesetze gedacht hatten. Vorher mußte man reseripta Principis haben, wenn man in gewissen verbothenen Graden heurathen wollte. An deren statt führten die Päpste die Ehedispensationen, und zwar für sich privative ein. (s) Die Kaiser bedienten sich der bürgerlichen Rechnung, um die Verwandtschaftsgrade zu bestimmen, wo man die Generationen vom gemeinsamen Stammhalter auf beyden Seiten zählet. Die Geistlichkeit fand aber für gut, nur eine Seite zählen zu lassen; damit wurden die verbothenen Grade doppelt ausgedehnet: der in den kaiserlichen Gesetzen verbothene 4te und letzte Grad, wurde nun zum 2ten Canonischen, und es mußten noch 2 Generationen nachfolgen, bis endlich die Leute in der 5ten zusammen heurathen durften. Noch nicht genug, man gieng noch um 3 Generationen weiter auf einer Seite, so daß wenig Ehen mehr, besonders unter Fürsten, geschlossen werden konnten, die nicht nach diesen neuen Gesetzen verbothen gewesen wären. (t) Wenn nicht alle Welt wüßte, und wenn man nicht mit Händen greifen könnte, aus was für Absichten diese Dinge alle erfunden worden; so sollte man beynahe auf die Gedanken gerathen, als ob sich die Geistlichkeit in den rohen Zeiten der Unwissenheit ein ordentliches Geschäft daraus gemacht habe, die Ehen soviel an ihr war zu erschweren, und dem Endzwecke der Schöpfung schnurgerade zuwider, die Bevölkerung der Staaten auf alle mögliche Weise zu verhindern. Die Fürsten, die entweder ihre Rechte wirklich mißkenneten, oder aus Furcht der geistlichen Uebermacht mißkennen mußten, durften sich nicht dawider rühren, wenn sie sich nicht selbst und ihre Staaten tausend mißlichen Folgen aussetzen wollten. Ist es ihnen nun vernünftiger Weise zu verdenken, wenn sie bey günstigern und aufgeklärtern Zeiten diejenigen Gerechtsamen wieder vindiciren,

ciren, die ihren Vorfahrern nicht ohne große Injurie haben entzogen werden können, und die kein Regent ohne Verletzung seiner Würde und derjenigen Pflichten, womit er seinem Staate verwandt ist, jemals abdiciren kann?

Oder getrauet sich jetzo noch jemand zu sagen, daß die Sponsaliensachen von allen Zeiten her, und in einem jeden Kirchenalter zur geistlichen Gerichtbarkeit *privative* gehörig gewesen seyn! und daß kein Beyspiel weder von ältern noch neuern Zeiten nahmhaft gemacht werden könne, wo man von landsherrlicher Macht wegen sich darum angenommen habe? Im 11ten und 12ten Sæculo lies sich eine solche Sprache führen, auch noch im 15ten und 16ten: denn da war es wohl erlaubet zu denken, was man wollte, aber nicht zu sagen, was man dachte. Man mußte sich stellen, viele Dinge zu ignoriren, die man vor Augen sah, und viele andre zu glauben, die man weder sehen noch begreifen konnte, eben als wenn sie Glaubensartikel gewesen wären. Heut zu Tage aber kömmt man mit einer solchen Sprache viel zu spät.

(a) L. 2. Cod. Theod. de Sponsal. & ante nupt. donat. L. 3. d. t.

(b) Ibid. L. 3.

(c) L. 6. Ibid.

(d) L. 1. de nupt. ibid. L. 18. Cod. Justin. eod. Tit.

(e) L. 2. Cod. Theod. de nupt. L. 6. Cod. Justin. de Judæis.

(f) L. 3. Cod. Theod. de nupt. L. 22. Cod. Just. eod. tit.

(g) L. 1. Cod. Theod. si nupt. ex rescripto pet.

(h) L. 19. Cod. Inst. §. 4. de nupt.

(i) Comment. ad L. 2. Cod. Theod. de incestis nupt.

(k) L. 1. Cod. Theod. de Repud. &c.

(l) Nov. 117.

(m) Nov. 140.

(n) Wenn man unsern Canonisten diese Gesetze vorhält; so sagen sie flugs: sie wären durch das *Jus Canonicum* corrigiret worden. Den Beweis aber, daß die Urheber des canonischen Rechts befugt gewesen, die Kaiserlichen Gesetze zu corrigiren, bleiben sie schuldig. Woher hat die Geistlichkeit das Recht erlanget, bürgerliche Gesetze zu abrogiren, und die ihrigen dafür zu substituiren, sie, die zum bürgerlichen und zeitlichen Regiment der Staaten nicht von GOtt berufen ist, wie wir schon oben gezeiget haben. Wollte man sagen, die Canones hätten die Kaiserlichen Gesetze nur in so weit corrigiret und aufgehoben, als sie von Spiritualien statuireten; so ist das wiederum eine petitio principii, weil man vorher beweisen muß, daß die Dinge, worüber die Kaiserlichen Gesetze statuiret haben, wirklich auf Spiritualien hinaus laufen. Dafür hat sie aber die alte Kirche zu ihren Zeiten nicht angesehen; sonst würde sie ganz gewiß nicht so stille dazu geschwiegen haben.

Die christlichen Kaiser, deren Gesetze wir anziehen, richteten ihre Absicht bey dem Ehecontract nur auf das, was daran natürlich und bürgerlich ist: die Solennitäten der Kirche, wodurch dieser Contract zu einem Sacrament erhoben wird, waren selbiger Zeiten noch nicht so frequent. Daher kam es auch, daß man in allen Kaiserlichen Gesetzen keine Spur davon findet, und eben dieses beweist sonnenklar, daß die Begriffe, welche man sich damals von der Ehe gemacht, nicht genugsam aufgekläret gewesen, welches erst dem Säculo, worinnen Kaiser Leo VI lebte, vorbehalten war.

Die Ausflucht aber, die ich einsmals von einem Canonisten gehöret habe, und die mir fast den Magen umkehrte, daß nämlich die Kaiser selbiger Zeiten noch viele heydnische Unterthanen gehabt, für welche diese Gesetze eigentlich gemacht worden wären, ist so elend und abgeschmackt, daß man sie nur den größten Ignoranten in der Geschichte verzeyhen kann. Denn zu den Zeiten Theodosii M. waren die Heyden im römischen Reiche schon sehr dünne gesäet, und zu den Zeiten Justiniani waren fast gar keine mehr anzutreffen. Wer Vernünftiger wird sich nun beygehen lassen, daß diese Kaiser ihre Ehegesetze nur den für den allerkleinsten Theil ihrer Unterthanen hätten gelten lassen, und den allergrößten Theil davon eximiren wollen, ohne von dieser ihrer Willensmeynung auch nur die allergeringste Meldung zu thun. Und wie reimt sich die Verordnung K. Justiniani Novell.

74. cap. 4. für die Heyden, daß sie nämlich ihre Eheontracten in den christlichen Kirchen registriren lassen sollten?

Mit einem Worte, in den Kaiserlichen Gesetzen war die ratio sacramenti a contractu civili bey dem Ehwesen völlig getrennet, und das Augenmerk nur auf diese, nicht auf jenes gerichtet: und so passeten die Kaiserlichen Gesetze, wenn man die Leges divortii ausnimmt, so ziemlich wohl auf die Natur des Geschäfts. Nachdem man aber angefangen hat, die Augen recht aufzuthun, und die Ehe in ihrem wahren Umfange zu betrachten, folglich die rationem sacramenti damit zu verknüpfen; so sah man auch ein, daß sie zugleich einen geistlichen Caractére an sich hatte; und in soweit konnte die Geistlichkeit die Kaiserlichen Gesetze mit Fug und Recht corrigiren: sie war aber keineswegs berechtiget, dasjenige daran zu corrigiren, was blos natürlich und bürgerlich ist; weil sich ihre gesetzgebende Macht hierüber nicht erstrecket.

(o) Novell. 74. cap. 4.

(p) Libr. 2. cap. 9. ad uxorem: unde sufficimus ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod Ecclesia *Conciliat*, & confirmat oblatio, & obsignat benedictio, angeli renunciant, Pater rato habet. Hier wird unter der Kirche die Clerisey verstanden.

Lib. de pudicitia cap. 4. Ideo pænes nos occultæ quoque conjunctiones, id est non prius apud *Ecclesiam* professæ, juxta mœchiam, & fornicationem judicari periclitantur &c.

De Monogamia Cap. 2. Ut igitur in Domino nubas, secundum legem & Apostolum (si tamen vel hoc curas) qualis es id matrimonium *postulans*? ab Episcopo Monogamo, a Presbyteris & Diaconis eiusdem Sacramenti, à *viduis*, quarum sectam in te recusasti? Et illi plane sic *dabunt* viros & uxores, quomodo buccellas? &c.

(q) Conc. Carthag. IV can. 13. Tom. 1. pag. 980. concil. Harduini. Sponsas & Sponsa, *cum benedicendi sunt a Sacerdote*, à parentibus suis vel paranymphis offerantur, qui cum benedictionem acceperint, eadem nocte pro reverentia ipsius benedictionis in virginitate permaneant.

(r) Imp. Leon. Const. 89.

(s) Die Päpste legten sich nicht allein diese, sondern fast alle andere Gerechtsamen der Kaiser bey, nachdem die Griechen aus Rom und Italien vertrie-

ben waren. Ja sie giengen so weit, daß sie sogar über das Kaiserthum selbst disponiren, und dasselbe für ein Beneficium des heil. Stuls halten wollten. K. Friedrich I. mußte sich dieses noch gegen End des 12ten Säculi von den päpstlichen Legaten in den Bart sagen lassen: à quonam habet (Cæsar) Imperium, si non habet à Domino Papa? hieß es, wiewohl ihnen diese seltsame Sprache bey einem Haare sehr übel bekommen wäre. Weil aber die Macht der Kaiser im übrigen Occident schon lang vorher zu Grunde gegangen war, so würden sich diese angemaßten Rechte außer Italien nicht erstrecket haben. Um sie nun allgemein zu machen; so verfiel man auf den allerraffiniertesten Staatskunstgriff, den die feineste Politique nur immer erdenken kann; das ist, man spiritualisierte sie, und beredete die Welt, daß es keine andere als Gerechtsamen der Kirche wären, die von dem Apostelfürsten, dem H. Petro, auf den apostolischen Stul gebracht, und durch eine beständige Ueberlieferung fortgepflanzet worden wären. Die fränkischen Könige, denen es nur um die Conquête von Italien zu thun war, wozu sie den großen Credit der Päpste über die Italiäner nöthig hatten, sahen bey allen diesen Dingen durch die Finger; oder sie glaubten im Ernste, daß solche Gerechtsamen der Kirche wirklich eigen wären, so daß sie ihr sine sacrilegio nicht entzogen werden könnten. Denn die Ignoranz war damals so groß, daß man kaum wußte, was 100 Jahre vorher in seinem eigenen Lande, geschweige dann in entfernten, geschehen war.

(t) Hingegen war aber auch dieses eines der herrlichsten Mittel, die Fürsten im Zaum zu halten, und nach den Absichten des römischen Hofes abzurichten. War man ihnen günstig; so erhielten sie Dispensation, auch sogar in denen vom göttlichen Gesetze selbst verbothenen Graden, die ihnen aber theuer genug zu stehen kamen. Wollte man sie hingegen züchtigen, so wurden ihre Ehen angefochten: und da konnte es nicht leicht an einem Vorwande der Verwandtschaft fehlen, weil die römischen Curialisten solche ganz willkührlich bestimmten. Dieß verursachte viele Troublen, wovon man terrible Beyspiele in der Geschichte findet.

Daß die Kirche Ehehindernisse statuiren könne, und in deren Bestimmung nicht geirret habe, das hat das Concilium Tridentinum (Sess. 24. de Sacramento matrimonii Can. 3. & 4.) als einen Glaubensartikel definiret:

man

man muß aber auch nicht gleich alles, was zu Rom geschehen ist, auf die Rechnung der ganzen Kirche schreiben. Man liest in keinem allgemeinen Concilio, bis auf das 12 Säculum, daß von Impedimentis matrimonii wegen Verwandtschaft etwas statuiret worden wäre, wohl aber findet man dergleichen in päpstlichen Briefen. Der heil. Gregorius *I.* antwortete dem heil. Augustino in Engelland auf seine Fragen, daß die Ehe im dritten Grad (canonischen nämlich) erlaubt sey. Dieß war dem Gesetze Kaisers Theodosii M. (L. 3. Cod. Theod. de Incestis nupt.) noch ganz gemäß. Gregorius II. wollte hundert und etlich und zwanzig Jahre hernach, (Fleury Kirchengeschichte 41 B. 47 §.) daß man solange nicht zusammen heurathen dörfte, als man noch von einer Verwandtschaft etwas wüßte; sie möchte so entfernet seyn, als sie immer wollte: das gieng also ins Unendliche. Wenn demnach die Leute damals ihre Genealogien genau aufgezeichnet, und sich an dieses Gesetz stricte gehalten hätten; so würde beynahe keine rechtmäßige Ehe mehr auf dem ganzen Erdboden gewesen seyn, und 100 Jahre nach Gregorius *II* würde keine ehlich gebohrne christliche Seele mehr auf der Welt gelebet haben: oder aber die Dispensationen hätten unendliche Geldsummen eingetragen. Ich muß bekennen, daß meine Begriffe still stehen, wenn ich dergleichen Dinge lese.

Wohl aber ist gewiß, daß das Concilium im Lateran unter Papst Innocentio III (sieh das cap. 8. X. de consanguinit.) diese wunderlichen Verbothe wiederum aufgehoben, und auf den 4ten Grad eingeschränket hat; weil sie sich, wie es heist, *sine gravi dispendio* nicht mehr beobachten ließen. Und das zeiget offenbar, daß diese Verbothe auf keinen guten Grund gebauet, folglich, daß es damit gefehlet gewesen. Die Ursache, welche der Papst hinzusetzet, warum der 4te für den letzten verbothenen Grad angenommen worden, war nicht, weil ehemals die Kaiserlichen Gesetze eben diesen Grad, (jedoch nach der bürgerl. Rechnung) bestimmet hatten. Diese Raison zu allegiren, war der Papst viel zu politisch; sondern sie wurde uns der elenden scholastischen Physik hergeleitet. Es hieß nämlich, weil 4 Humores im Körper wären, die aus den 4 Elementen bestünden; so schickte sich die Zahl 4. gar schön zu diesem Verboth. Quaternarius vero numerus bene congruit prohibitioni conjugii corporalis, quia quatuor sunt humores in corpore, qui constant ex quatuor Elementis. Was würde man heut zu Tage sagen, wenn ein Gesetzgeber in so wichtigen Dingen dergleichen artige Rationes anführete?

Beym Concilio zu Trient wollten einige Väter, daß der dritte Grad der letzte verbothene seyn sollte; sie konnten aber nicht durchdringen, und es blieb bey obiger Verordnung des Concilii im Lateran.

Achter Einwurf.

Wenn man in das erste Alterthum der Kirche zurück geht; so findet man schon im *Concilio Ancyrano Can.* 11. statuiret, daß eine verlobte Jungfrau, die von einem andern entführet worden, ihrem Verlobten zurück gestellet werden sollte, wenn sie auch der Entführer geschwächet hätte. Und so hat die Kirche von solcher Zeit an über das Ehe- und Sponsalienwesen *privative* und ohne Unterbruch gesetzgeberisch statuirt, bis auf das *concilium Tridentinum*; bey welchem der baierische Abgesandte Baumgartner im Namen des Durchläuchtigsten Herzogs von Baiern selbst gegenwärtig gewesen, als die Artikeln von der Ehe abgeschlossen worden, und solche *nomine Serenissimi Principalis* begnehmiget hat. Die hiernach erfolgte beständige Observanz in Baiern hat auch genugsam bewiesen, daß man die Meynung des Concilii nicht etwann nur von den Ehesachen *in ratione Sacramenti*, sondern auch von den Sponsalien verstanden habe; weil man die Judicatur darüber den bischöflichen Consistorien, nach wie vor, ohne den geringsten Widerspruch überlassen hat.

Antwort.

Wir wollen auf eines nach dem andern antworten. Was 1) das Concilium Ancyranum betrift; so fragen wir, was folget daraus? das Concilium hat über den Jungfrauenraub statuiret: ergo gehören die Ehe- und Sponsaliensachen vor die geistliche Gerichtbarkeit, und die weltliche Obrigkeit hat nichts damit zu schaffen. Eben dieses Con-

cilium

cilium setzte auch (a) auf den vorsetzlichen Todschlag eine lebenslängliche, und auf den unvorsetzlichen eine siebenjährige Kirchenbuße: ergo hat die weltliche Obrigkeit über den Todschlag nicht mehr zu richten; sondern sie muß dieses der Geistlichkeit allein überlassen. Könnte man aus diesem Principio nicht auch auf folgende Weise raisonniren: die bürgerlichen Gesetze haben von Ehesachen statuiret; also gehöret das ganze Eheweſen in allem Verstande vor die weltliche Gerichtbarkeit, und die geistliche hat gar nichts damit zu schaffen. Auf solche ungereimte Folgen muß man verfallen, wenn man falsche principia annimmt, und die Begriffe nicht auseinander wickeln will. Es giebt fast keine menschliche Handlung, die im göttlichen Sittengesetze oder im Decalogo verbothen ist, über welche nicht die Kirche heilsamlich statuirt hätte. Wenn man nun hieraus folgern wollte, daß die Kirche alle solche Handlungen privative, mit Ausschluß der weltlichen Macht, richten müßte, so würde diese letztere zu einem Unding werden; sie würde fast keiner einzigen Handlung mehr eine bürgerliche Bestimmung setzen dürfen, und kein Laster mehr bürgerlich zu bestrafen haben. Und dennoch müßte dieses aus den irrigen und verworrenen Begriffen unsrer meisten Canonisten nothwendig folgen. Wenn man aber die Begriffe gehörig entwickelt und aufkläret, so wird alles hell und deutlich; alle Widersprüche und Collisionen verschwinden. Die Kirche hat über alle menschliche Handlungen zu urtheilen, aber wie? Im sittlichen Verstande: das ist, sie hat zu erklären, ob diese oder jene Handlung vor GOtt gerecht oder ungerecht sey. Sie hat diese Handlungen auch durch Sittengesetze zum Endzweck der ewigen Seligkeit zu dirigiren; folglich kann sie selbige, in soweit sie im sittlichen Verstande bös sind, vor ihr Bußgericht fordern, und mit heilsamen Bußen, mehr zur Besserung als zur Strafe der Sünder, belegen: aber dieß absorbiret darum das bürgerliche Gericht noch lange nicht. Das Bußgericht der Kirche hat zwar mit dem bürgerlichen, was die äußerlichen Formalitäten anbelanget, etwas ähnliches: wiewohl man es sehr uneigentlich ein forum

nennet. In ihren Wirkungen aber sind beyde Gerichte wesentlich von einander unterschieden. Das Bußgericht kann seinen Zwang nur über die Gewissen ausüben: das bürgerliche aber wirket zwangsweise auf die Leiber der Menschen. Wer sich der auferlegten Busse nicht unterwerfen will, der kann sich davon frey entledigen, wenn er der Gemeinschaft der Kirche absaget: der andictirten bürgerlichen Strafe aber muß man sich unterwerfen; und man kann ihr dadurch nicht entgehen, wenn man der Gemeinschaft des Staats absagen wollte. Das bürgerliche Gericht ist allezeit öffentlich: das Bußgericht der Kirche aber ist zweyerley, ein öffentliches und ein geheimes: vor das öffentliche dürfen keine bloße bürgerliche Handlungen gezogen werden, die nicht in notorischen schweren Verbrechen bestehen, und worauf keine besondere öffentliche Kirchenbussen in den SS. Canonibus geschlagen sind. Und gleichwie diese öffentlichen Kirchenbussen fast gar nicht mehr in Uebung sind; so giebt es auch wenig bürgerliche Handlungen mehr, die zum öffentlichen Bußgericht der Kirche qualificirt wären: sondern sie gehören heut zu Tage, in soweit sie in genere morum gut oder bös sind, in das geheime Bußgericht: und dahin gehören auch die Sponsalien, in soweit sie gleich allen anderen bürgerlichen Contracten eine Verbindlichkeit im Gewissen induciren. Solchergestalt müssen alle in den päpstlichen Constitutionen und andern Canonibus enthaltene Verordnungen verstanden werden. Denn wenn man daraus eine öffentliche und etwann nicht privilegirte, sodern ordentliche Gerichtsbefugniß für das geistliche forum folgern wollte; so würde man sie im Grunde für formale Eingriffe in die bürgerliche Gerichtbarkeit ansehen müssen.

Ob zweytens der baierische Gesandte Baumgartner beym Concilio zu Trient bey Abschliessung des Artikels von der Reformation der Ehe gegenwärtig gewesen, und subscribiret habe, läßt man billig dahin gestellet seyn. Sey es! wozu soll aber dieses hier dienen? Ihro

Chur-

Churfürstl. Durchlaucht gedenken die Verordnungen des Concilii in Ehesachen, die Ihre Durchläuchtigsten Vorfahrer angenommen, und ihre eigenen Staatsgesetze daraus gemacht haben, weder zu critisiren, noch das geringste davon in ihren Landen aufzuheben. Sie geben in voller Maaß zu, daß die causæ matrimoniales, in soweit sie das Sacrament, als etwas unstreitig Geistliches, pro objecto haben, zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören. Daß aber auch das, was blos bürgerlich daran ist, wie z. E. das punctum dotis, alimentationis, Sponsaliorum de futuro &c. vor das NB. ordentlich geistliche Gericht gehörig seyn, das hat das Concilium nicht gesagt, und hat es auch nicht sagen können: sondern diejenigen, welche ihm eine solche Meynung andichten, müssen zugeben, daß das Concilium die landsfürstlichen und bürgerlichen Gerechtsamen habe usurpiren wollen: welches auch nur einigermassen zu gedenken, Ihro Churfürstl. Durchlaucht himmelweit entfernet sind. Gesetzt aber auch, das Concilium hätte es wirklich so verstanden, daß unter den causis matrimonialibus auch die Sponsalitiæ und dotalitiæ &c. begriffen, und gleich den Spiritualibus ad forum ordinarium Ecclesiasticum gehörig seyn sollten; so können Ihro Churfürstl. Durchlaucht, als interpres suæ & prædecessorum mentis, erklären, daß das Concilium quoad hunc passum in solchem ausgedehnten Verstande niemals in Ihro Landen angenommen worden sey.

Daß aber drittens die Observanz nach dem Concilio einen Grund gewähre, die Meynung desselben solchergestalt zu erklären, daß auch die causæ Sponsalitiæ unter den matrimonialibus begriffen wären, ist durchaus irrig. Denn die causæ matrimoniales, in ratione Sacramenti, gehören zum NB. ordentlichen Gerichte der Kirche: die causæ Sponsalitiæ aber und dotales zum privilegirten der Bischöffe. Die Herzoge in Baiern haben nach dem concilio Tridentino, wie viele andere Fürsten Deutschlands, alles bey der vorigen Observanz gelassen. Dadurch aber haben sie die Natur der Sachen weder verän-

dert, noch verändern können. Wenn man die Nachsicht und Gütigkeit der weltlichen Fürsten dazu gebrauchen will, daß man argumenta daraus wider sie selbsten zieht, Privilegien, die sie freywillig ertheilet haben, zum gemeinen Rechte machet, und deswegen, weil sie solche nicht gleich aufheben, für unwiederruflich erkläret; so ist es wahrlich den Fürsten nicht zu verdenken, wenn sie sich dagegen auf alle mögliche Art sicher stellen, nicht nur keine solche Privilegien mehr ertheilen, sondern im Gegentheil die ertheilten, so viel sie immer können, einschränken, oder wohl gar, nach Erforderniß der Wohlfahrt ihrer Staaten, aufheben; wie Ihro Churfürstl. Durchlaucht dießmal mit dem Sponsalienwesen gethan haben.

(a) Can. 22. und 23.

Neunter Einwurf.

Alle Canonisten sind der einhelligen Meynung, daß die Sponsalien, wegen ihrer Connexion mit dem Sacrament der Ehe, etwas Geistliches seyn, *quasi sacrum*, *ad Sacramentum proxime disponens*, *ac quodammodo Sacramenti inchoativum.*

Antwort.

Daß die Canonisten immer diese Sprache geführt haben, ist nicht zu läugnen. Wir haben aber schon oben in der Antwort auf den dritten Einwurf gezeiget, auf was für falsche Grundsätze sie gebauet haben. Was heißt dann *quasi* sacrum, ad Sacramentum *proxime* disponens, ac *quodammodo* Sacramenti inchoativum? Das sind bloße Schulwörter, leere Declamationen, die an der Natur der Sachen nichts ändern können; und eben das könnte man auch von den pactis dotalibus sagen, die, wie wir oben bewiesen haben, die wichtigsten Solennitäten bey den Ehen gewesen und noch sind. Diese Leute raisonirten immer a posteriori: sie sahen Dinge vor sich, die im Grunde

nichts

nichts anders als Mißbräuche waren: diese wollten sie mit aller Gewalt rechtfertigen. Um nun ihrer Rechtfertigung einigen Schein zu geben, mußten sie sich neue und eigne principia machen: die aber so unglücklich ausfielen, daß sie der gesunden Vernunft, der Natur der Sachen und dem ganzen Alterthum widersprachen. Die Autorität der Canonisten hat ihren Werth, aber in gehöriger Maaß. Ihre Aussprüche sind darum noch keine evangelische Wahrheiten oder Glaubensartikel; und man hat nicht darauf zu sehen, was sie sagen, sondern ob sie es mit Grunde der Wahrheit sagen. Was für ungereimtes Zeug haben sie nicht in Ansehung der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen auf die Bahne gebracht? Benedictus XIV war ein großer Pabst, ein überaus gelehrter Herr: er war aber in seinem Tractat de Synodo diocesana nur ein Privatautor, der sich von den Favoritmaximen des römischen Hofs und der Canonisten nicht entfernen wollte noch durfte.

Zehenter Einwurf.

Dieß sagen auch die Canonisten von denjenigen heimlichen Ehen, die vor dem *concilio Tridentino sola accedente copula animo maritali habita* geschlossen und gültig waren. Wie hätte man nun dieselben für etwas Geistliches ansehen, und aus diesem Grunde vor die geistlichen Gerichtsstellen ziehen können, wenn nicht die Ehe selbst in ihrer Natur und Wesenheit, samt allen dazu gehörigen Handlungen etwas Geistliches gewesen wäre.

Antwort.

Sind dann die Ehen vor dem Concilio Tridentino, die nicht in der Kirche solennisiret, sondern sola accedente copula animo maritali habita, folglich wirkliche Ehen, und keine bloße Sponsalien de futuro waren, etwas Geistliches gewesen? Wir haben schon oben gezei-

get, daß alle solche Ehen, die sine ritu sacro vollzogen werden, nichts Sacramentalisches, folglich auch nichts Geistliches an sich haben, sondern nur sub ratione contractus civilis bestehen. Dieß Argument wird kein Mensch in der Welt auflösen: und was man immer dagegen zu Markte bringen mag, lauft am Ende auf offenbare Absurditäten hinaus. Die Ehe ist zwar von GOtt im Paradiese eingesetzet, und eben darum geheiliget worden. Sie ist aber darum an sich selbst in ihrer ursprünglichen Natur, und ohne vorhergehende Solennitäten der Kirche kein Sacrament: sonst müßte auch die Ehe der Juden etwas Geistliches, und ein Sacrament des alten Bunds gewesen seyn, und eben sowohl, als die solennen Ehen der Katholiken, zum Recht der Priester gehöret haben: welches doch von unsern besten und größten Theologen rotunde widersprochen wird. Vasquez hält dergleichen Meynung gar für eine Ketzerey; Disp. 21. c. 3. & seqq. wiewohl einige unserer Theologen darauf gefallen sind. Wenn alles, was GOtt eingesetzet, und durch seinen Segen geheiliget hat, etwas Religioses und Geistliches wäre; so müßte es ganz gewiß die weltliche Macht auch seyn: sie würde also zum Recht der Priester gehören, und die Clerisey würde über das Schicksaal aller Kronen zu disponiren haben. Vielleicht hat auch dieß Argument der Geistlichkeit dazu gedienet, daß sie in den Zeiten der Unwissenheit auf solche Ausschweifungen verfallen ist, deren Vorwurf uns noch heut zu Tage schamroth machet. (a)

(a) Man muß die Begriffe nur wohl auseinander setzen; so wird alles deutlich. Die Ehen vor dem Concilio Tridentino gehöreten unter die geistliche Cognition, eben so wie heut zu Tage, nämlich in gedoppeltem Betrachte. Sub ratione sacramenti gehöreten sie zum ordentlichen, und sub ratione contractus meré civilis zum privilegierten Gericht der Bischöffe: und dahin gehöreten auch die heimlichen wirklichen Ehen, sowohl als die Sponsalien. Die Kirche hielt die heimlichen Ehen, die ohne geistliche Solennitäten geschlossen waren, wenn ihnen nur sonst kein Impediment im Wege stunde, für gültig und genehm, aber wie? Nur sub ratione contractus civilis, worüber sie, zufolge der Privilegien und freywilliger Ueberlassung von weltlichen

lichen Mächten, gleichfalls zu erkennen hatte. Sie sah aber solche Ehen mit Nichten für Sacramente an. Das Concilium Tridentinum saget vielmehr (Sess. 24. de reform. matrimonii Cap. 1.), daß die Kirche dergleichen heimliche Ehen allezeit detestiret und verbothen habe. Wie kann man nun das zusammen reimen: daß etwas, so in allem Betracht gültig und rechtmäßig ist, und das man pro vero & rato hält, zugleich detestable seyn solle. Dieß hat auch den Protestanten zu einer bittern Critique gegen das Concilium Anlaß gegeben. Nach unsern Principiis aber läßt sich die Schwierigkeit ganz leicht auflösen. Die Kirche konnte den bürgerlichen Ehecontract gar wohl für gültig und genehm halten, und ihn gleichwohl von darum detestiren, weil er mit dem geheiligten Caractére des Sacraments nicht begleitet war. Sie detestirte nicht die Ehe an sich selbst, sondern die Unterlassung einer so heiligen Handlung, welche die Wirkung einer Indocilität und Verachtung gegen dieß Geheimniß zu seyn schien, um so mehr, weil die Unterlassung der öffentlichen Kirchensolennitäten noch andere böse Folgen, Sünde und Laster nach sich ziehen konnte, welche das Concilium an obigem Ort mit mehrerm anführet. Eben diese Stelle des Concilii bestätiget vielmehr unsere Principia auf eine ausnehmende Art; weil sie sich ohne dieselben nicht gründlich und standhaft genug erklären läßt. Der Jesuit und Cardinal Pallavicini sagt daher selbst in seiner Geschichte des tridentinischen Concilii (Libr. 23. cap. 9. §. 13.) Das Concilium hätte niemal gesaget, daß solche heimliche Ehen Sacramente gewesen wären; „ als welches die größten und berühmtesten Theologi beständig läugneten. " Und unter diesen ist der große Sanchez Libr. 2. de matrimonio disp. 6. und Vasquez disp. 3. de matrimonio.

Was soll man nun gedenken, wenn andre Theologen daher kommen, und sagen: die ratio sacramenti könne unter getauften Christen von der ratione contractus civilis bey der Ehe nicht separiret werden; sie seyen wesentlich miteinander verknüpfet ꝛc. daher könnten die weltlichen Mächte nichts darein zu sagen haben; sondern die Geistlichen müßten das ganze Ehwesen, auch in Ansehung dessen, was bürgerlich daran ist, besorgen. Wie ist es möglich, daß vernünftige Leute auf so albernes Zeug haben verfallen können, wowider sich alle gesunde natürliche Begriffe empören, und das noch dazu dem ganzen Alterthum widerspricht? Solche Abentheuer in Raisonnements

nements hat nur eine verdorbene logomachische Philosophie auf die Welt bringen können. Kann dann nicht ein Ding verschiedene Eigenschaften an sich haben, die, wiewohl sie genau miteinander verbunden sind, dannoch von einander unterschieden und in besondern distincten Beziehungen betrachtet werden können? Und was ist das für eine elende Folge: Eine Eigenschaft des nämlichen Dinges bezieht sich auf A; ergo muß sich die andre auch auf A beziehen. Die geistliche Eigenschaft der Ehe bezieht sich auf das Sacrament, und gehöret unter die geistliche Cognition; ergo muß sich auch ihre bürgerliche Eigenschaft auf das Sacrament beziehen, und unter die geistliche Cognition gehören. Könnte man nicht auch, stantibus præmissis, so inferiren: die natürliche und bürgerliche Eigenschaft der Ehe bezieht sich auf den Civilcontract, und gehöret unter die weltliche Cognition; ergo muß sich auch die geistliche Eigenschaft auf den bürgerlichen Contract beziehen, und unter die weltliche Cognition gehören? Die moralische Eigenschaft kann von sehr wenig bürgerlichen Handlungen getrennet werden: das ist, keine Macht in der Welt kann verhindern, daß die meisten bürgerlichen Handlungen, außer ihrer bürgerlichen Eigenschaft, nicht auch vor GOtt gerecht oder ungerecht, bös oder gut seyn. Ueber die Moralität hat die Geistlichkeit zu urtheilen: folget nun daraus, daß sie auch über ihre bürgerliche Eigenschaft, das ist, über die Beziehung der nämlichen Handlung auf die menschlich- und bürgerliche Gesellschaft zu urtheilen habe, und daß sie aus diesem Grunde die weltlichen Richter von aller Cognition darüber ausschließen könne? GOtt sey ewiger Dank gesaget, daß er mich in meiner Jugend vor einer solchen Philosophie in Gnaden bewahret hat, die in der Historie des menschlichen Verstandes eine so erbärmliche Figur machet.

Eilfter Einwurf.

Auch die französischen Canonisten stimmen mit allen andern, was die Spiritualität der Sponsalien anbelanget, überein; wie die *Autores* dieser Nation in ihren Schriften einstimmig bewähren. Daher pflegen auch die *causæ sponsalitiæ* in diesem Königreiche allemal an die geistlichen *Officia* verwiesen zu werden.

Ant-

Antwort.

Wie es dießfalls in Frankreich gehalten werde, haben wir schon oben gezeiget: die Sponsaliensachen werden zu den geistlichen Officiis, als zu einem privilegirten Gericht verwiesen, und allda summariissime abgethan. Das Hauptwerk aber, nämlich die satisfactio civilis, weil kein anderer Gerichtszwang in dergleichen Dingen statt findet, gehöret zum weltlichen Gericht, und wird allda entschieden. Wir wiederholen es noch einmal: Wenn unsere geistlichen Gerichtsstellen das Sponsalienwesen sub ratione fori privilegiati, eben so, wie in Frankreich tractiren, und nicht ordentliche bürgerliche Gerichtshändel daraus machen wollten, wie sie wirklich thun; so würde man ihnen dieses Stück der weltlichen Gerichtbarkeit endlich noch ferner privilegienweise überlassen können. Auf die Art aber, wie sie jetzt daran wollen, und in der Cathegorie, wie sie es verlangen, können die weltlichen Fürsten, ohne Abbruch ihrer Würde und Gerechtsamen, nicht mehr darein gehelligen.

Zwölfter Einwurf.

Noch mehr: die Protestanten selbst, unsre Glaubensgegner, haben dieß noch von der katholischen Kirche übrig behalten, daß sie alle in das Ehewesen einschlagende Dinge vor das *forum Ecclesiasticum* gehörig zu seyn erachten, wie ihre Rechtsgelehrten fast einmüthig statuiren. Sie lassen dergleichen *causas ecclesiasticas* vor ihren Consistoriis verhandeln; sie wollen dieselben sogar von der Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte eximiren. Und sie überlassen auch in ihren eigenen Landen, über ihre katholischen Unterthanen, den Bischöffen unserer Kirche, deren Diöcesen sich dahin erstrecken, die Jurisdiction *in ecclesiasticis*, und besonders im Ehewesen, ohne alle Widerrede und Eintrag; welche sie nach dem Vorgange Sr. Churfürstl. Durch-

laucht in Baiern ebenfalls und um so mehr aufzuheben trachten dürften, als die Protestanten an unsere Canones nicht gebunden seyn wollen, die katholischen Fürsten hingegen denselben unterworfen sind.

Antwort.

Was die Protestanten thun, wird wohl keine Regel für die Katholiken seyn; sonderlich wenn es um Dinge zu thun ist, die man spiritualisiren will. Und die Autorität der protestantischen Rechtsgelehrten und Canonisten wird wohl von keinem größern Gewichte seyn, als der Unsrigen. Gleichwie diese immer die Parthey der Geistlichkeit nehmen; so nehmen jene die Parthey ihrer Fürsten, denen sie die bischöflichen Rechte zueignen. Nicht die Natur der Sachen, sondern die Politik erforderte, daß die protestantischen Fürsten so viele Sachen ad forum Ecclesiasticum zogen, als nur immer möglich war, um der Appellationen an die Reichsgerichte überhoben, und in dergleichen Dingen souveraine Richter zu seyn. Sie wollten den Katholischen in allem gleich gehalten werden, und nicht weniger Rechte und Freyheiten genießen, als diese. Eben dieses haben auch die Reichsgesetze verordnet. Da nun bey den Katholischen alle causæ Ecclesiasticæ sic dictæ, wenn sie schon im Grunde blos zeitliche Sachen sind, aus einem seit einigen Jahrhunderten eingewurzelten Vorurtheile, den weltlichen Gerichten entwendet, und dafür nach Rom gezogen worden; so prätendirten die Protestanten, daß auch bey ihnen alle dergleichen causæ von der Jurisdiction der Reichsgerichte eximiret seyn sollten. Wie hätte aber dieses geschehen können, wenn sie nicht die Sprache unserer Klerisey angenommen, und diese Dinge insgesammt als Spirituales getaufet hätten, so wenig sie auch im Grunde an ihre Spiritualität glaubten? Vor Zeiten wurden alle Streitigkeiten über beschworne bürgerliche Contracte, ingleichen alle Testamentssachen an

die

die geistlichen Gerichtsstellen gebracht (a). Wenn es nun zur Zeit der Reformation noch eben so gewesen wäre; so würden die Protestanten nur desto mehr dabey gewonnen, und die Reichsgerichte wenig mehr zu thun gehabt haben. Zu allem Glücke aber hatten die Fürsten schon vorher diese causas wiederum säcularisirt, und ihnen ihre vorige Natur und Wesenheit zurückgestellet.

Darinnen haben aber doch die protestantischen Fürsten vor den Unsrigen große Vortheile erhalten, daß 1) von unsern Consistoriis die Appellationen an die Metropolitanen, an die Nuntiaturen und an den römischen Hof gehen: bey den Protestantischen aber sind alle Sentenzen in dergleichen vermeintlichen causis Ecclesiasticis entscheidende Endurtheile; weil ein jeder Fürst in seinen Landen Bischof, Metropolitan, und Papst zugleich ist. Sie ersparen also die überschwenklichen Geldsummen, die bey uns dem hunderttausend nach durch Consistorialprocesse außer Lands geschleppet werden.

2) Sind die protestantischen Consistoria von den Landsherren vollkommen dependent. Sie sind ihre eigentlichen Gerichtshöfe, wo man nur zuweilen einen Superintendenten oder einen andern Geistlichen pro forma dabey sitzen läßt. Mit einem Worte: es ist ein leerer Namen: im Grunde selbst sind diese Consistoria nichts anders als weltliche Gerichtsstellen, die, wie in allen andern bürgerlichen, also auch in diesen sogenannten causis ecclesiasticis, im Namen der Fürsten Recht sprechen. Unsere bischöflichen Consistoria aber, und noch viel mehr die erzbischöflichen und römischen, wollen von dem Landsherrn absolute independent seyn, und weder Gesetze noch Vorschriften von ihm annehmen. Wenn demnach die protestantischen Fürsten unsern katholischen Bischöffen, über die in ihren Landen wohnenden katholischen Unterthanen, die Jurisdiction in Consistorialsachen, sie seyen von welcher Natur und Eigenschaft sie immer wollen, folglich auch über das Sponsalienwesen,

eingeräumet haben, und noch einräumen; so handeln sie ex consequentia doctrinæ politicæ. Sie können einen kleinen Vortheil wohl aus den Händen lassen, um den weit größern mit desto mehrerer Sicherheit zu genießen. Daher haben auch unsere Herren Ordinarii, deren Diöcesen sich zum Theil über protestantische Staaten erstrecken, auf dieser Seite keine Anfechtung zu besorgen; wowider sie nicht nicht nur der westphälische Frieden, sondern auch das eigene Interesse der protestantischen Fürsten genugsam bedecket.

Uebrigens sind die katholischen Fürsten den canonischen Verordnungen zwar in geistlichen- und Disciplinarsachen der Kirche unterworfen: in blos bürgerlichen Sachen aber, worunter die Sponsalien, eben sowohl als der Ehecontract, ehe er durch die Solennitäten der Kirche zu einem Sacrament erhoben wird, gehören, sind sie eben so wenig daran gebunden, als die Protestanten.

(a) Die Ursachen, warum die Geistlichkeit in den Zeiten der Barbarey und Unwissenheit diese wichtigen Branches der weltlichen Jurisdiction an sich gezogen hat, sind wunderlich und seltsam zu hören. Ueber die Testamente und Verlassenschaftssachen wollten sie von darum urtheilen, (cap. 3. 6. 19. X. de testament.) weil der Testierer, als ein Verstorbener, nunmehro unter dem göttlichen Gericht stünde, und von aller weltliche Jurisdiction eximirt wäre; (sieh den Autor des Tractats de l'Autorité du Clergé & du pouvoir du magistrat politique. part. 2. chap. 10. sect. 1. §. 3.) und weil wenig Testamente ohne pia legata gemacht würden (Fleury 7te Abhandlung über die Kirchengeschichte vor dem 19ten Tom. §. 8.) Die beschwornen Contracte vindicireten sie zu ihrer Gerichtbarkeit, unter dem Vorwande: daß das Jurament, unter Anrufung des Namens GOttes eine Art von Religionshandlung, und der Meineyd eine sehr schwere Sünde wäre. (cap. 23. X. de Judiciis, & cap. 3. de foro competente in 6.) Damit betäubeten sie die Fürsten dergestalt, daß diese sich nicht anderst wider dergleichen dreuste Anmaßungen zu helfen wußten, als daß sie den Layen verbothen, keine beschworne Clauseln mehr, wie sonst fast allemal geschah, weil die Notarien gemeiniglich Clerici waren, den Contracten beyzusetzen. (Benedict. XIV de Synod. Diocef. libr. 9. cap. 9. §. 8.) Was

die

die wucherischen-Contracte anbelanget; so mußten sich diese auch unter die geistliche Jurisdiction bequemen; weil der Wucher eine schwere Sünde ist, die GOtt an so viel Stellen ausdrücklich verbothen hat. Endlich wurden die Clerici müde, immer neue Argumente auf die Bahne zu bringen, um die Judicatur über alle weltliche Geschäfte an sich zu ziehen. Sie erfanden daher ein Generalprincipium, welches dahinaus lief: die Kirche, sagten sie, ist in Kraft ihrer Schlüsselgewalt berechtiget, über alles zu cognosciren, was Sünde heist; damit sie wissen könne, ob sie selbige vorbehalten oder davon lossprechen solle. Nun kann aber keine Streitigkeit unter den Menschen wegen ihres zeitlichen Interesse entstehen, wo nicht ein Theil (und zuweilen alle beyde) eine ungerechte Forderung stellet. Diese Ungerechtigkeit ist eine Sünde; folglich gehöret sie unter die geistliche Gerichtbarkeit. Damit war der Bischof Richter in allen Processen seiner Diöces, und der Papst zwischen allen kriegführenden Souverainen (Fleury am angezogenen Ort §. 10.) Man bewundere die entsetzliche Unwissenheit und Einfalt der Layen, die dieses elende und handgreifliche Sophisme nicht aufzulösen wußten. Freylich gehören alle menschliche und bürgerliche Handlungen, wobey eine Sünde unterlaufet, unter das geistliche Gericht; aber NB. nur unter das Bußgericht, wie wir schon oben gezeiget haben; unter das geheime, wenn sich der Sünder im Beichtstul darüber anklaget, und unter das öffentliche, wenn die Sünde in einem öffentlichen und ärgerlichen Verbrechen besteht. Das ganze Judicium endiget sich aber mit Auferlegung einer heilsamen Buße, oder mit Ausschließung von der Gemeinschaft der Kirche, ohne den mindesten Einfluß auf den bürgerlichen und zeitlichen Zustand des Sünders.

Wenn alle diese Anmaßungen keine offenbare unverantwortliche Mißbräuche gewesen wären; so würde Papst Benedictus XIV (in seinem Tractat. de Synodo Diocef. libr. 9. cap. 9.) mit Recht zu klagen gehabt haben, daß die Weltlichen so viele Causas, die ehemals zum geistlichen Gericht gehöret, an sich gezogen hätten, so daß von dieser geistlichen Jurisdiction nur noch ein kleines Stückchen übrig geblieben wäre. Er hätte aber auch sagen sollen, daß die Geistlichkeit das meiste dieser Civiljurisdiction in den Zeiten der Ignoranz contra jus & fas an sich gezogen hatte. Darüber geht dieser große und gelehrte Papst ganz leise hin, erzählet nur mit vielen Citationen, wie es ehemals gewesen, und es scheint, als wünschte er,

daß der Leser glauben möchte, es sey das alles mit Recht geschehen: wiewohl er es doch nicht deutlich heraus zu sagen getrauet.

Vernünftige Clerici lachen heut zu Tage über dergleichen wunderliche Aufzüge, und sie erröthen zugleich über die verwägenen Anmaßungen ihrer Vorfahrer, welche, wenn die Layen aus tiefestem Respect gegen die Klerisey, die Docilität gehabt hätten, in ihrer dicken Unwissenheit zu verharren, endlich alle weltliche Macht und Obrigkeit verschlungen, oder zu einem Unding gemacht haben würden. Und dannoch behauptete damals die Geistlichkeit diese usurpirten Jura mit eben dem Ernst, und mit eben so viel Animosität, als wenn es wahre und wirkliche Gerechtsamen der Kirche, die ihr ex Institutione Christi zukommen, gewesen wären. Es war aber auch eine wahre Goldgrube für die Geistlichkeit: und manche Bischöffe rühmten sich, daß ihnen diese Processe mehr eintrügen, als alle übrige Einkünfte ihrer Dioceſen: dahingegen die weltlichen Jurisdictionsherren und ihre Beständner, (die nur köpfen, henken und rädern, und die geistlichen Rechtssprüche auf ihre Kosten exequiren durften,) bey ihrer Jurisdiction hätten verhungern mögen. (Fleury am angeführten Ort) Möchte auch nicht vieleicht so etwas dahinter stecken, daß sich unsere Consistoria so eifrig um das Sponsalienwesen annehmen?

Dreyzehenter Einwurf.

Die Fürsten haben im dreyzehenten Säculo alle Civilsachen, welche die Geistlichkeit zu ihrer Gerichtbarkeit gezogen hatte, wiederum zurück und an ihre eigentliche weltliche Behörde gezogen. Dieß würde nun ganz gewiß auch mit den Sponsalien geschehen seyn, wenn die Fürsten geglaubt hätten, daß dieselben nicht zum ordentlichen geistlichen Gerichte gehöreten. Dadurch also, daß diese nebst andern *Causis* bey dem geistlichen *Foro* gelassen worden, haben die Fürsten stillschweigend anerkannt, daß solche als wahre geistliche *Objecta* über die weltliche Gerichtbarkeit nicht usurpiret worden, sondern ihrer Natur und Wesenheit nach vor das geistliche Gericht gehören.

Antw.

Antwort.

Hier wird der Wahrheit ein herrliches Zeugniß gegeben. Der Schluß aber, den man daraus ziehen will, ist ganz und gar unrichtig. Deswegen, daß die Fürsten einige causas civiles, die sie vorher den geistlichen Gerichtbarkeiten per modum privilegii überlassen hatten, aus bedenklichen Ursachen wiederum zurück- und an ihre eigentliche Behörde gezogen haben, daraus folget noch lange nicht, daß alle übrige causæ, welche nicht zurück genommen worden sind, nunmehro ad forum ordinarium ecclesiasticum, welches die Fürsten freylich nicht revociren können, weil es die Kirche nicht von ihnen, sondern von JEsu Christo selbsten hat, gehörig seyn. Die causæ civiles clericorum, decimarum, Juris patronatus &c. als blos zeitliche Sachen, gehören auch nur ad forum ecclesiasticum privilegiatum; und die Bischöffe haben vor den Zeiten Justiniani gar nichts damit zu thun gehabt, von diesem Kaiser aber erst das privilegium primæ instantiæ erhalten (a). Da nun diese causæ fast in allen Staaten noch bey den geistlichen Gerichtsstellen gelassen worden; so folget noch lange nicht daraus, daß sie nunmehro ad forum ordinarium Ecclesiæ ex institutione Christi fundatum gehören; welches keine andere, als spiritualia und zur Sanctification der Seelen gehörige Dinge, unter sich begreift.

Wir haben schon oben beym dritten Einwurf sonnenklar gezeiget, daß das Argument, mit welchem man die Spiritualität der Sponsalien, aus ihrer Beziehung auf das heilige Sacrament der Ehe, und ihrer Verbindung damit, beweisen will, im Grunde nichts beweist. Denn daraus würde folgen, daß fast alle bürgerliche Handlungen spiritualisirt werden, und zur geistlichen Gerichtbarkeit gehörig seyn müßten; weil es sehr wenig menschliche Handlungen giebt, die ganz vollkommen gleichgültig, und nicht mit einem Punkt der göttlichen Sittenlehre in einer engen Verbindung stehen: sie gehören in soweit auch

wirk-

wirklich dahin, aber nur in foro conſcientiæ, und im Tribunal der Buße, wie wir ſchon hieroben öfters und mit mehrerm bewieſen haben. Mit einem Worte: ein anders iſt die Civilgerichtbarkeit der Kirche, ein anders die Geiſtliche, wovon das forum pœnitentiale den größten Theil ausmachet, und das man eigentlich die Schlüſſelgewalt nennet. Dieſes hat die Kirche unmittelbar von GOtt, jene aber von der weltlichen Fürſten Begünſtigung; welche nach Beſchaffenheit der Umſtände, wegen Mißbrauch, Undankbarkeit, oder aus andern auf die Wohlfarth der bürgerlichen Geſellſchaft gegründeten Urſachen, allemal frey zurück gerufen werden kann. Und es ſteht noch wohl dahin, ob auch die Geiſtlichkeit ein ſolches bürgerliches forum mit gutem Fuge habe annehmen, und die weltlichen Fürſten es ihr haben ertheilen können: weil ſie dadurch allzuſehr diſtrahirt und verhindert wird, ihrem eigentlichen und wahren foro ſpirituali, zur Heiligung der Seelen, ſo ihr eigentlicher Endzweck iſt, wozu ſie von GOtt berufen worden, der Gebühr nach abzuwarten; wovon wir Exempel genug täglich vor Augen haben. Und das kömmt daher, weil man den allerwichtigſten Ausſpruch der göttlichen Wahrheit: **mein Reich iſt nicht von dieſer Welt** (Joann. XXIII. 36.) aus den Augen geſetzet, und das Reich der Simplicität und Liebe Chriſti JEſu in ein weltliches und politiſches Regiment verkehret hat.

(a) Nov. 83. & 123. cap. 21.

Vierzehenter Einwurf.

Wenn man das Augenmerk auf die Natur, Form und Weiſe, und auf den Endzweck der Sponſalienklage richtet; ſo entdecket ſich gleich beym erſten Augenblicke eine geiſtliche Eigenſchaft daran. Denn wohin wird ſelbige gerichtet und angeſtellet? Zu nichts anderm, als zu Erfüllung des Eheverſprechens; mithin zum Erfolg der wirklichen Ehe; welche ein Sacrament

folg-

folglich etwas Geistliches ist. Die *formula judicandi* kann auch nicht anderst ausfallen, als „der beklagte Theil sey schuldig (oder nicht schuldig)" das Eheversprechen zu erfüllen, folgsam das Sacrament der Ehe einzugehen; welches für eine weltliche Gerichtsstelle unmöglich qualificiret seyn kann.

Antwort.

Nicht so: Wenn man die Natur und den Endzweck der Sponsalienklage einsieht, so veroffenbaret sich eine bürgerliche und weltliche Eigenschaft an denselben. Denn wohin wird solche gerichtet und angestellet? Zu nichts anderm, als zu Erfüllung des Eheversprechens, mithin zum wirklichen Erfolg der Ehe, so NB. in ihrer Substanz eine bloße bürgerliche Contracthandlung ist, und erst accedente Solemnitate ab Ecclesia præscripta zu einem Sacrament erhoben wird, wie wir oben unwidersprechlich bewiesen haben. Gleichwie nun die Natur dieses Contracts wesentlich mit sich bringt, daß niemand gezwungen werden könne, denselben einzugehen, wenn er auch tausendmal, ja sogar interposito Juramento, es zu thun versprochen hätte (a) dieses auch das Concilium Tridentinum nochmals so gar sub anathemate bekräftiget hat, folglich auch nicht einmal eine naturalis obligatio vorhanden ist; so folgt nothwendig, daß die bey unsern geistlichen Gerichtsstellen übliche formula judicandi, **der beklagte Theil sey schuldig das Sacrament der Ehe einzugehn** ꝛc. inanis & fruſtratoria, folglich dem fundamento actionis, prout institui deberet, nicht angemessen ist. In praxi consistoriali ist es auch wirklich so; denn wenn durch alle 3. oder 4. geistliche Instanzen für die Ehe gesprochen worden, und der beklagte Theil beharret auf seiner wie wohl unrechtmäßigen Weigerung; so wird er zu Rom am Ende mit Auferlegung einer kleinen Buße dennoch absolviret, und der ganze Effect dieses strepitosen und vervielfältigten judicii lauft auf nichts anders hinaus, als daß sich die Par-

theyen am öftesten zu Bettlern gestritten haben, welches vieleicht die größte Buße wäre, die man ihnen auferlegen könnte. Das punctum damni & Interesse gehört hernach, seiner Natur und Eigenschaft nach, dennoch vor den weltlichen Richter, der es nur allein exequiren kann. Wenn demnach die formula judicandi auf die Natur des Geschäfts qaudriren soll; so muß sie so heißen: **weil der beklagte Theil keine erhebliche Ursachen seiner Weigerung angebracht oder bewiesen habe, so sey er schuldig und gehalten, dem klagenden Theile allen hieraus erwachsenen Schaden, Interesse und Unkosten, welche hiermit auf N. N. richterlich ermäßiget werden, zu erstatten. Oder: Inmaßen der beklagte Theil rechtserhebliche Ursachen seiner Weigerung angebracht und bewiesen habe, also werde derselbe von aller Schadloshaltung ꝛc. hiermit billig losgesprochen. Und diese Art zu sententioniren kann für keinen geistlichen Richter qualificirt seyn.**

(a) Vid. oben beym zweyten Einwurf.

Fünfzehenter Einwurf.

Wenn aber auch alles obige nicht wäre; so sollte doch der von so vielen *sæculis* her ohne Unterbruch daurende *status possessionis*, besonders nach der vorerwähntermaßen im 13ten *sæculo* beschehenen Zurückrufung der Civilsachen vor die weltlichen Gerichte, und zugleich dieses in Betracht gezogen werden, daß man hier nicht mit Unterthanen, sondern mit unmittelbaren Reichsfürsten zu thun habe.

Antwort.

Wenn einmal ausgemachet ist, daß die Sponsalien Civilsachen sind, wie wir unwidertreiblich bewiesen haben, folglich die geistliche Gerichtbarkeit darüber ein bloßes privilegium ist, welches seiner

Natur

Natur und Wesenheit nach immer revocabel bleibt, so kann der status possessionis hierinnen nichts vortragen. Was man als ein privilegium besitzt, das kann man niemal als ein eigenes Recht haben; wenn man es auch tausend Jahre lang besessen hätte. Und wenn die Geistlichkeit sich tractu temporis eingebildet hat, daß sie das, was sie als eine bloße Begünstigung erhalten, jure proprio besäße; so ist sie entweder in einem irrigen Wahn gestanden, oder sie hat solche Gerechtsamen usurpirt, die ihr vermög der Einsetzung JEsu Christi nicht zu kommen. Das ist aber ein Mißbrauch, eine wahre corruptela, die durch keinen Zeitlauf zum Recht erwachsen kann; wie uns selbst die Canones in soviel Stellen belehren. Haben die Fürsten im 13 Sæculo so viele Civilsachen, welche viele Jahrhunderte hindurch vor die geistlichen Richter gezogen worden, mit Recht zurücknehmen können, wie man jenseits selbst bekennet, ohne daß ihnen der vorige status possessionis immemorialis im Wege gestanden wäre; warum sollten sie weniger Recht haben, die noch übrigen Civilsachen nach und nach eben so wiederum zu vindiciren. Es ist übrigens ein Irrthum, wenn man glaubet, die Fürsten hätten im 13 Sæculo alle Civilsachen zurückgenommen: sie fiengen da nur an, sich den Usurpationen der Geistlichkeit zu widersetzen, die sich damals eben so, wie heut zu Tage, auf den statum possessionis berief. In Frankreich liguierten sich nur die privat Jurisdictionsherrn wider die bischöflichen weltlichen Jurisdictionsanmaßungen, welche gar zu weit getrieben wurden. Die königlichen Justitzbeamten thaten zwar auch manche Versuche, es wurde auch derentwillen im Jahr 1329 in Gegenwart Königs Philippi Valesii eine famose Dispute gehalten, wobey die Geistlichkeit sich mordicus auf den Possessionsstand steifete (a). Es blieb aber doch beym Alten, bis Karl V im Jahr 1371. verordnete, daß alle causæ reales & possessoriæ auch inter clericos, desgleichen die Streitigkeiten über Leibrenten und Zinnsen, so auf die Erbschaften geleget würden, nicht vor den bischöflichen, sondern vor den weltlichen Gerichten verhandelt werden

sollten (b). Dieß war nun ein sehr kleiner Theil der Civiljurisdiction, die den weltlichen Gerichten restituirt wurde. Erst Franciscus I forderte die meisten causas civiles von den geistlichen Gerichtshöfen ab, im Jahr 1539; überließ ihnen aber doch noch weit mehr davon, als sie die ersten 10 Jahrhunderte der Kirche hindurch gehabt hatten, wie dieses alles Hericourt mit Umständen anführet (c). Es ist also weit gefehlt, daß alle causæ civiles insgesammt im 13 Sæculo von den weltlichen Fürsten auf einmal zurück gefordert worden, oder daß diejenigen, die den Bischöffen noch weiter aus gewissen Betrachtungen vergünstiget wurden, pro mere Ecclesiasticis & Spiritualibus in se irrevocabilibus wären gehalten worden. Zu dem kömmt es nicht darauf an, für was man ein Ding ansieht, sondern was es wirklich ist. So wenig ein Körper außer einem Wunderwerk zu einem Geist werden kann, eben so wenig können bürgerliche Handlungen, außer der sphara religionis, (allwohin die Sponsalien, wie man jenseits selbst eingesteht, nicht gehören) zu geistlichen Handlungen werden.

Uebrigens haben Ihro Churfürstl. Durchlaucht hier nicht mit unmittelbaren Reichsfürsten, sondern mit Bischöffen zu thun, deren Diöcesen sich über die baierischen Lande erstrecken. Es handelt sich nicht um reichsständische Gerechtsamen und Regalien, sondern um privilegia fori, die nur von der **Landsherrlichkeit** ausfließen können, und die ihre Natur und Wesenheit immer beybehalten, der Privilegiatus sey von was Stand, Karakter und Würde er immer wolle.

(a) Fleury führet diese Dispute in seiner Kirchengeschichte 94 B. §. 2. u. f. mit Umständen an, welche allerdings gelesen zu werden verdienet. Man weis nicht, was man dabey am meisten bewundern solle; die elenden Raisons, womit der Erzbischof von Sens und der Bischof von Autun die ausgedehnte Civilgerichtbarkeit der Geistlichen rechtfertigen wollten, oder die Stupidité der Layen, welche ihnen nicht standhaft zu begegnen wußten, oder sich aus Superstition fürchteten, solche dreuste Anmaßungen und revoltiren-

de

de Sätze in ihrer wahren Blöße darzustellen. Diese Bischöffe hielten sich von der Gerechtigkeit ihrer Sache dergestalt versichert, daß sie Hautement declarirten: Sie wären bereit, diese vermeyntlichen Gerechtsamen der Kirche bis in ihren Tod zu vertheydigen, und mit ihrem Blute zu versiegeln; so ungereimt sie auch heut zu Tage Jedermann in die Augen fallen. Was konnte man sich von einer Religion für Fortgang und Ausbreitung versprechen, (woran man doch damals so eifrig arbeitete) deren Diener so widersinnische Maximen öffentlich im Munde führten? Die Erfahrung hat auch leider mehr als zu viel gewiesen, was sie für Unheil damit in der Kirche angerichtet haben.

(b) Einige Canonisten thun sich damit viel zu gute, und vermeynen, ein unüberwindliches Cheval de bataille entgegen gestellet zu haben, wenn sie ihren Possessionsstand mit dem Besitze weltlicher Reiche und Fürstenthümer in Parallel setzen. Wenn der langwierige Besitz einer Sache, sagen sie, das *Vitium initii* nicht reiniget, wie mancher Fürsten Thron würde wanken, deren Erblasser durch Krieges Macht oder Usurpationen zu ihren Ländern gelanget sind. Allein diese Herren bedenken nicht, daß sie bürgerliche Privatrechte mit dem allgemeinen Völkerrechte confundiren. Der Krieg ist in Jure gentium ein ordentlicher modus acquirendi aber nicht im bürgerlichen Rechte. Und ein Usurpator wird ein rechtmäßiger Regent, sobald der Willen und die Unterwerfung des Volkes vorhanden ist: das sind im Völkerrechte ordentliche Rechtstiteln. Man zeige uns aber, daß die Kirche in ihrem Complexu, vermög ihrer Einsetzung, unter die Gentes gehöret, die auf solche Art zeitliche Possessiones acquiriren können; sie, die sich nur mit ewigen Gütern beschäftiget, und in dieser mühseligen Zeitlichkeit eine bloße Wanderinn ist, welche dem himmlischen Vaterlande mit sehnsüchtigem Verlangen entgegen sieht, und ihren Kindern nichts anders verspricht, noch auch zu geben hat. Ihre Diener können wohl zeitliche Güter acquiriren: aber nicht als Bischöffe, nicht als Clerici, sondern als Glieder des gemeinen Wesens: und hiezu habilitiret sie nicht das allgemeine Völkerrecht, nicht das Kirchenrecht, als welches mit zeitlichen Dingen nichts zu schaffen hat, sondern die bürgerlichen Gesetze desjenigen Staats, worinnen sie sich befinden. In der Maas nun, wie sie ihre zeitlichen Possessionen von der Wohlthat dieser Gesetze haben, müssen sie sel-

bige auch genießen, und sich, wie andere Membra Reipublicæ, nach denjenigen Maasregeln richten, welche die Staatsgesetze, nach Erforderniß der Zeiten und Umstände, wegen ihrer zeitlichen Possessionen, in Beziehung auf die Wohlfarth des ganzen Staatskörpers vorschreiben. Folglich müssen sie sich ja nicht einbilden, daß sie gegen diesen Staat eben diejenige moralische Person ausmachen, die ein freyes Volk gegen dem andern vorstellet; welche zwar einander zu Erfüllung ihrer Versprechen via facti zwingen können; wovon aber keines dem andern Gesetze vorzuschreiben hat. Wider diese natürlichen Begriffe halluciniren sie gemeiniglich: und daher sind eben die häufigen und ärgerlichen Conflicte zwischen dem Priesterthum und der weltlichen Macht entstanden. Sie destruiren auf einer Seite, was sie auf der andern bauen. Sie geben zu, daß zwischen beyden Mächten ein wesentlicher Unterschied seyn müsse: mit ihren sophistischen Folgerungen aber werfen sie wiederum alles untereinander; und dieser Unterschied müßte völlig aufhören, wenn das, was sie sagen, wahr wäre. Und eben diese Implicanzen müssen einen jeden gereinigten Verstand überführen, daß ihr ganzes System von der obersten Gewalt der Kirche in Temporalsachen kein Werk des Geistes GOttes seyn könne, der sich niemal widerspricht.

Bonifacius VIII. sah dieses auch nach seinem scharfsinnigen Geiste wohl ein, daher verfiel er in seiner Extravag. *unam sanctam &c.* auf den ungeheuren Satz, daß es nur eine allgemeine höchste Macht auf Erden gäbe, welcher alle menschliche Seelen, folglich auch alle Könige und Fürsten, sowohl in zeitlichen als geistlichen Sachen, unterworfen wären. Und das sollte der römische Papst, als Nachfolger des heil. Petri, im Namen der allgemeinen Kirche seyn. Dieser Papst gieng in seiner Extrav. so weit, daß er die Distinction inter duas potestates, welche Christus JEsus mit ausdrücklichen Worten stabiliret, die Apostel ganz deutlich ausgezeichnet, und die Väter der Kirche sowohl, als seine Vorfahrer am H. Stule, mit so vielem Nachdrucke geprediget hatten, für eine manichäische Ketzerey erklärete. Indessen raisonnierte er doch ziemlich consequent, wenn nur der Grundsatz, auf den er bauete, und den er aus der kahlen Allegorie von den 2 Schwertern, und mit Verdrehung der von ihm corrumpirten Stelle Rom. 13. herleitete, nicht grundfalsch gewesen wäre: daß nämlich die Kirche in Kraft ihrer Einsetzung eine souveraine Macht über die Temporalien der Menschen erlanget habe.

Unsere

Unsere Ultramontanisten wollen aber die Kirche in Temporalsachen nicht weniger als in Spiritualien souverain, und doch zugleich einen Unterschied zwischen zwoen unabhängigen Mächten machen: das ist, sie wollen den Pelz waschen, und ihn doch nicht naß machen. Was soll dann die unabhängige Gewalt der weltlichen Macht in Temporalsachen bedeuten, wenn eine andere Macht in der nämlichen Unabhängigkeit circa temporalia mit ihr concurriret? Ist dann das nicht, wie unsere Schulweisen sagen, eine Contradictio in adjecto? Wollte man sagen, die Kirche sey nur souveraine über ihre eigenen Temporalien, und nicht über diejenigen der Layen: so setzet man einen statum in statu über einerley Object, und in der nämlichen Gattung von Gewalt. Das ist aber ein aufgelegtes zweyköpfigtes Monstrum; und es würde eben so absurd seyn, als wenn man sagen wollte, die Fürsten wären in geistlichen Sachen souverains, aber nur über ihre eigenen und ihrer Unterthanen Spiritualien. In allen übrigen wäre die Kirche souveraine.

Gehen wir auf den Ursprung zurück. Unter was für einem Præsidio der Gesetze ist dann die Geistlichkeit zu ihren Temporalien gekommen? Sind es nicht die bürgerlichen Gesetze eines jeden Staats, wo sie sich stabiliret hat? denn die Kirche konnte doch wohl den Layen nicht gesetzgerisch befehlen, daß sie ihre Güter den Kirchendienern schenken sollten. Diese konnten, wie alle andere Staatsbediente, den Lohn für ihre Arbeit fordern; sie durften aber nicht vorschreiben, was und wie viel man ihnen geben sollte; sondern sie mußten mit dem vorlieb nehmen, was man ihnen gab: manducate quæ apponuntur vobis (Luc. X. 8.)

Was sie nun unter der Autorität der bürgerlichen Gesetze acquiriret haben, dabey müssen sie eben diese Gesetze beschützen und handhaben, sowohl als alle andere Glieder des gemeinen Wesens. Hingegen müssen sie sich auch gefallen lassen, die Vergeltungen für diesen Schutz, wie alle andere Glieder des Staats, zu entrichten, und die gemeinsamen Bürden mit tragen zu helfen. Und wenn sie in einem oder andern Stücke davon eximiret sind, so ist es abermal eine Wohlthat der bürgerlichen Gesetze; es sind Privilegia, die sie aus keiner Schuldigkeit fordern können.

Gleichwie aber alle bürgerliche Gesetze ihren Grund in der freyen Willkuhr des Staats haben, welcher sie machet; also können auch die daraus entspringenden Privilegia, sie mögen ertheilet worden seyn, wem sie immer wollen,

len, modificiret, eingeschränket oder wohl gar aufgehoben werden. Und dieß wird sogar zur Nothwendigkeit, wenn es die Wohlfarth des Staats so erfordert: wenn z. Ex. solche Privilegia mißbrauchet werden, wenn sie anfangen, der natürlichen Billigkeit zu widerstreben, und den übrigen Gliedern des Staats allzu oneros zu werden ꝛc. Hierwider gilt auch weder Verjährung noch unvordenkliche Observanz, die wider das, was zum Wesen des Staats gehöret, keinen gerechten Titel gewähren können. Wer demnach diese Befugniß des Staats in Anspruch nehmen, und dergleichen Privilegia für unwiderruflich, oder ex antiquissima possessione für legitime usucapta, wie bey bürgerlichen Privatverjährungen, ansehen und behaupten wollte, der würde die Majestät und Hoheit des Staats beleydigen, und sich eben darum aller solcher Wohlthaten und Privilegien unwürdig machen.

(c) Loix Ecclesiast. Tom. I. chap. 29.

Sechszehenter Einwurf.

Diese Neuerung lauft den Reichsgrundgesetzen schnurgerade zuwider.

Antwort.

Was haben hier die Reichsgesetze zu thun? Sobald man die sponsalia als spiritualia und als ein objectum legum Ecclesiasticarum betrachtet; so haben ja die Reichsgesetze als bloße weltliche Gesetze nichts damit zu schaffen: oder man muß zugeben, daß dieses objectum etwas Bürgerliches und Weltliches sey, wenn man in den Reichsgesetzen ein præsidium suchen will. Hierunter steckt also ein offenbarer Widerspruch, welcher daher rühret, weil man sich von der Natur der Sache einen falschen Begriff gemacht hat. Was aber die Reichsgesetze hierinnen statuirt haben, das werden wir bald hören (a).

(a) Die Absicht und der Endzweck der Reichsgrundgesetze ist überhaupt auf die Erhaltung der Hoheit, Majestät und Unabhängigkeit des deutschen Staatskörpers gerichtet, welche unmöglich bestehen könnten, wenn nicht die Landshoheit der einzelnen Stände, welche diesen mächtigen Staatskörper ausmachen,

machen, unter dem Schutze der allgemeinen Reichsgesetze wider alle Usurpationen fremder Mächte gesichert und bedecket würden. Insbesondere zielen diese respectablen Gesetze fast auf allen Seiten dahin, daß 1) die Anmaßungen der Geistlichkeit über die Temporalien der Fürsten vereitelt, und die Geistlichkeit in die behörigen Schranken ihrer geistlichen Jurisdiction, die sie so unmäßig auszudehnen beflissen ist, zurück gewiesen werde: und 2) daß die Causæ veré Ecclesiasticæ von den Civilsachen rechtlich distinguiret werden.

Und damit man sich einen kleinen Vorgeschmack von der Sprache machen möge, welche die Reichsgesetze in diesem Stücke führen; so wollen wir den 164 §. aus dem neuesten Reichsabschiede vom Jahr 1654. hier anführen, welcher folgendergestalt lautet. Als sich dann auch die Stände zum höchsten beschwert, daß in den Erz- und Stiftern Cölln, Lüttich und Münster, wie auch andern Orten des Reichs, allerhand Mißbräuch, wegen Vornehmung der Appellationen und Recursen, von den *officialibus ad Pontificum* und die *Nuntios* entstehen, indem man sich derselben fast von allen Urtheilen ohne Unterschied, es betreffe gleich Civil- oder Profansachen, bedienet, die Jurisdictiones wider die Ordnung confundiret, die Civilsachen außerhalb des Reichs zu fremden Gerichten gezogen, und die Partheyen mit Verspielung vieler Zeit und Unkösten umgetrieben werden.... Und Uns dann Churfürsten, und Stände, und der abwesenden Räthe und Gesandten, um Abstellung dergleichen „ zu Abbruch und Schmä„ lerung unserer und des heiligen Reichs Hoheit, auch Confusion „ der Jurisdictionen gereichender unordentlichen und nachtheili„ gen Proceduren " durch bequeme thunliche Mittel der Gebühr ersuchet. So wollen wir in Erinnerung, was auch dieser Sachen halber bereits im Jahr 1548. den 3 Octob. von Weyland unserm geliebten Vorfahren am Reich, Kaiser Karl dem Fünften an die Ständ des Reichs vor *Rescripta* und *Mandata de non Evocando* vorgangen, an den päpstlichen Stul zu Rom hierinn die Nothdurft dahin beweglich gelangen lassen, damit den *Nuntiis* dergleichen unzuläßiges Verfahren im Reiche, und über dessen Glieder und Unterthanen mit Ernst verbothen, und fürters nicht mehr gestattet, und da dargegen ichtwas attentiret und gehandelt wür-

de, solches keine Kraft haben, sondern wiederum cassiert, aufgehoben, auch insgemein die *Evocationes* vor fremde Gericht, und außerhalb des Reichs, wie sie dann ohnedas bey unserm Reichshofrath und Cammergericht nicht geachtet, keineswegs zugelassen seyn sollen, beobachten.

Dasjenige heilige Reich, welches eine solche Sprache führet; welches mit so vieler Standhaftig- und Tapferkeit den Entreprisen des römischen Hofes, über die Hoheit und Independenz des Reichs, entgegen gegangen ist; welches bey allen Gelegenheiten sich auf seine Weltlichkeit und Jurisdiction so eifersüchtig bezeiget hat. Dieses Reich soll nun auf der andern Seite selbst dazu helfen, daß die Hoheit seiner Stände herabgesetzet, und den Anmaßungen der Geistlichkeit Preis gegeben werde? Kaiserliche Majestät als mehrer des Reichs, sollen zugeben können, daß die Schranken der Weltlichkeit der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs eher eingezogen als erweitert werden? Ein Stand des Reichs, welcher seine von Kaiserl. Majestät und dem heiligen Reiche zu Lehen tragende Weltlichkeiten, Regalien und Hoheiten in ihrem wahren Glanze herzustellen und zu erhalten bemühet ist, soll sich deswegen wider die Reichsgesetze verfehlen? Kann wohl das Reich bey seiner Hoheit die Sprache leyden; daß seine Stände in einem der wichtigsten Geschäfte der bürgerlichen Gesellschaft, wovon ihre Erhaltung so wesentlich abhängt, nichts zu sagen haben, und daß das Schicksal aller bürgerlichen Ehen im katholischen Deutschland von der willkührlichen Bestimmung einer (im Civilbetracht) fremden Macht abhängen solle? daß ein Stand des Reichs die von seinen Vorfahrern ertheilten Privilegia, wenn sie auch zum größten Abbruche seiner Landshoheit gereichen, ohne Bewilligung jener fremden Macht, nicht mehr widerrufen könne ꝛc.

Unsere höchst- und hohen geistlichen Stände sind auch Reichsfürsten; sie tragen ihre Weltlichkeiten und Regalien eben sowohl, wie Ihro Churfürstl. Durchläucht in Baiern die Ihrigen, von Kaiserl. Majestät und dem Reiche zu Lehen: sie sind hierum nicht weniger Kaiser und dem Reiche mit theuersten Pflichten verwandt, als sie es der Kirche um die ihnen anvertraute geistliche Jurisdiction und Schlüsselgewalt sind: sie dörfen also ihre weltlichen Regalien ihrem bischöflichen Caractére eben so wenig aufopfern, und unter den Scepter der geistlichen Macht biegen, als sie ihre bischöflichen

Hirten-

Hirtenbefügnisse ihrer fürstlichen Würde sacrificiren dörfen. Wenn sie dieses genau, und mit unbefangenen Gemüthsaugen erwägen und beherzigen wollen; so werden sie finden, daß sie, als Fürsten des heiligen Reichs, mit Ihro Churfürstl. Durchläucht in Baiern in gleicher Cathegorie stehen, folglich dero Maasregeln auch in ihren Landen eher zu imitiren als zu syndiciren Ursache haben. Ihro Kaiserliche Majestät sind als allerhöchster Advocat, und Schirmherr der Kirche, allerdings schuldig, ihre Gerechtsamen mit aller Macht zu beschützen: aber nur diejenigen, die ihr in der Wahrheit, und aus der Einsetzung Christi, zukommen: und nicht diejenigen, welche sich die Geistlichkeit zum Abbruche und Schmälerung der weltlichen Majestät und Hoheit angemaßt hat. Diese sind Kaiserl. Majestät vielmehr zu vindiciren und zurück zu fordern, in Kraft ihres allerhöchsten Amts verbunden. Und dieses haben alle Kaiser in ihren beschwornen Capitulationen zu thun feyerlichst zugesaget, wie wir weiter unten bemerken werden.

Die Reichsgesetze wollen nicht, daß jemand von seinen kundbaren Rechten und Gerechtigkeiten verdrungen werde: aber es müssen solche Rechte und Gerechtigkeiten seyn, die der Besitzer zufolge der Reichslehengesetze rechtmäßig erlanget hat. Sie können und werden aber niemal zugeben, daß ein Stand in des andern Territorio weltliche und Civilrechte in einer Abhängigkeit, nicht etwann von Kaiser und dem Reiche, sondern von einer auswärtigen Macht ausüben, und sich gleichsam zu einem vom Reiche selbst independenten Mitregenten aufstellen dörfe: allwohin die jenseitige Absicht im Sponsalien- und bürgerlichen Ehewesen offenbar abzielet, welches den allerwichtigsten Gegenstand der Staats- und Regierungssorgen ausmachet.

Die Reichsgesetze binden zwar keinem Stand die Hände, einen Theil der Civiljurisdiction, wem er will, folglich auch den Bischöffen seiner Lande, privilegienweise, durch Pacta, Conventa, Concordata und dergleichen zu überlassen: aber sie gestatten keineswegs, daß solche Privilegia zu einem gemeinen unwiderruflichen Recht erwachsen, und in einer Unabhängigkeit von dem Stande, der sie ertheilet, ja gar vom gesammten Reiche, exerciret werden: denn dadurch würde ja die Landshoheit der einzelnen Stände, folglich auch des ganzen Reichs geschmälert, dessen Hoheit und Majestät nichts anders, als der Complexus aller Landshoheitsrechte ist, die den einzelnen Ständen in einer genauen Verbindung mit dem ganzen Staatskörper zukommen, und für deren Erhaltung die Reichsgesetze vor allen an-

dern am ersten zu wachen haben. Das wäre eine der allernachtheiligsten Gattungen alienationis perpetuæ, welche eben so wenig in der Gewalt eines Reichsstandes, er sey mehr- oder mindermächtig, stehen kann, als wenig der Papst und die Bischöffe Fug und Macht haben, die der Kirche wesentlich zustehenden Gerechtsamen zu veräußern.

Ein ganz anders würde es seyn, wenn diese Art von Mitregentenschaft aus einem weltlichen Titel, per modum servitutis juris publici in alieno territorio, und als ein weltliches Regal, in einer vollkommenen Dependenz von Kaiser und dem Reiche, ohne Appellationsmittel an auswärtige Tribunalien, behauptet werden wollte. Alsdann würde man erst fragen dörfen, in was für einer Stelle der Reichsgesetze, vis à vis von katholischen Fürsten sich diese servitus juris publici gründen solle? Und in was für Investituren Kaiserl. Majestät dergleichen ausdrücklich ertheilet? und ob die Fürsten, in deren Territoriis solche servitus juris publici eingeräumet worden, darein gehelliget haben? Denn das gehöret zu dergleichen Conceßionen, wenn sie in præjudicium tertii zu Recht bestehen sollen. Allein unsern Canonisten ist niemal eingefallen, auf ein solches System hinaus zu gehen: sondern nach ihrer Sprache sollen das alles lauter Gerechtsamen der Kirche seyn, über welche die weltlichen Reichsgesetze nichts zu disponiren haben. Und dannoch wollen sie jetzt ihre Zuflucht dahin nehmen.

Siebenzehenter Einwurf.

Der Beweis hiervon liegt 1) im *Instrum. Pacis Osnabrug.* art. 5. §. 48. worinnen versehen ist, daß den katholischen Bischöffen ihr *jus dioecesanum salvum* verbleiben solle, wie sie es im Jahr 1624 gehabt und besessen haben. Und da gehörte ganz gewiß das Sponsalienwesen darunter, und in diesee Maaß und Possesion ist es ihnen von den paciscirenden Mächten garantiret, und von den protestantischen Ständen selbst bis auf den heutigen Tag anerkannt worden. Wie viel mehr muß dieses gegen die katholischen Fürsten geiten, da in Ansehung ihrer Lan-

de

de gar nichts Controvers gewesen, auch nicht einmal darüber pacisciret, sondern alles in dem Stande, wie es vorher war, gelassen worden.

Antwort.

Das Osnabrüggische Friedensinstrument ist nicht zwischen den katholischen geistlichen ein- und den weltlichen Fürsten andererseits, sondern zwischen kaiserlicher Majestät und den katholischen Ständen des Reichs an einem, und der Krone Schweden, und den protestantischen Ständen am andern Theile, geschlossen worden Zwischen diesen Theilen also giebt es Maaß und Recht, die gegen einander Krieg geführet, und nicht zwischen denen, die sich an ihren reciproquen Rechten und Gerechtsamen nichts disputiret hatten. Was demnach den katholischen Bischöffen in der protestantischen Fürsten Landen, in Ansehung der geistlichen Jurisdiction, (sie sey nun in ihrem Ursprunge ordinaria oder privilegiata) nach dem Possessionsstande vom Jahr 1624 eingeräumet worden; das haben sie nicht mehr als ein privilegium, sondern in vim pacti & legis publicæ; wobey sie vom Kaiser, dem gesammten Reiche und denjenigen Mächten, welche den Frieden garantiret haben, allerdings geschützet werden müssen. Da aber, wie man Jenseits selbst bekennet, zwischen den katholischen Fürsten unter sich, in puncto religionis & fori Ecclesiastici, nichts gehandelt noch geschlossen worden, weil damals nichts zwischen ihnen derenthalben streitig war, sondern dieses Punks halber alles im vorigen Stande verblieben ist; so kann sich auch die Friedensgewährschaft auf sie nicht erstrecken, und der westphälische Frieden wird in gegenwärtiger Thesi gar nicht schicklich angezogen (a).

(a) Und was saget dann endlich das Osnabrüggische Friedensinstrument im angezogenen §.? 1) Sollte die geistliche Jurisdiction in Ansehung der Protestanten so lange suspendiret seyn, bis man sich wegen der streitigen Artikel in der Religion in christlicher Einigkeit vergleichen würde. Dieß zielte

offenbar auf die ordentliche geistliche Jurisdiction *circa dogma & cultam Religionis*, wovon man katholischer Seits nichts difficultiret. 2) Sollten die katholischen Bischöffe in der protestantischen Stände Landen, wo die Katholischen im Jahr 1624. notorisch im Besitze der geistlichen Jurisdiction gewesen, sich derselben auch noch fürtershin, jedoch nur zu Eintreibung ihrer Renten, Zinsen, Zehenten und Pensionen bedienen, und auch nicht anderst, als nach dreymaliger Denunciation zur Excommunication schreiten dörfen. Was gieng das die Lande der katholischen weltlichen Fürsten an? 3) Sollte den katholischen Bischöffen ihr Jus Dioecesanum über die katholischen Unterthanen protestantischer Stände, in soweit sie dasselbe im anno normali ruhig besessen und ausgeübet hatten, salvum verbleiben. Dieß gieng abermal die weltlichen katholischen Fürsten nichts an; denn von ihren Landen und Unterthanen war die Frage nicht. Was nun die katholischen Bischöffe in protestantischen Landen im Jahr 1624. unter dem Titel des Dioecesanrechts besessen hatten, das sollte ihnen verbleiben. Wenn nun hierunter auch das forum privilegiatum mitverstanden war, wie fast nicht zu zweifeln ist; so ist ihnen solches durch den westphälischen Frieden nicht mehr als ein Privilegium, sondern in vim pacti & legis publicæ guarentigiatæ eingeräumet worden. Und das kann man eigentlich servitutem juris publici in alieno territorio, lege Imperii stabilitam nennen. Daraus folget aber noch lange nicht, daß nun auch eben dadurch diese privilegierte Gerichtbarkeit in der katholischen Fürsten Landen zum gemeinen unwiderruflichen Recht erwachsen sey. Denn das war res inter alios acta, welche weder die Natur der Sachen an sich selbst ändern, noch einem dritten, der nicht für sich selbst darüber paciscierte, präjudiciren konnte.

Achtzehenter Einwurf.

Der zweyte Beweis fließt aus der Kammergerichtsordnung *P.* 2. *Tit.* 1. *§. ult.* wo die *causæ Ecclesiasticæ* von der Jurisdiction des Kammergerichts eximiret worden. Wie man dann auch nicht finden wird, daß das Kammergericht jemals über dergleichen Sachen, es sey dann *super querela nullitatis*, Mandate und Processe erkannt habe. Noch deutlicher aber wird

3) im

3) im Visitationsmemorial *de anno* 1570 verordnet, daß keine *causæ Ecclesiasticæ* beym Kammergericht angenommen und verhandelt werden sollen.

Antwort.

Die Kammergerichtsordnung sagt am angeführte Orte, noch auch anderwärts, keine Syllbe von *causis Ecclesiasticis*: sondern es wird nur allda verordnet, daß keine causæ *primæ instantiæ* von Partheyen, die dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen sind, es sey dann um versagter Justitz willen, angenommen werden sollen: und dieß wird ganz ausdrücklich sowohl auf geistliche als weltliche Gerichte erstrecket: woraus offenbar folget, daß die Appellationes damals von geistlichen sowohl (zweifelsohne um privilegirter bürgerlichen Sachen halber) als weltlichen Gerichten an das Kammergericht gegangen seyn müssen. Und wer ignoriret dann die große Menge Kammergerichtsmandaten in Religionssachen, zu Zeiten der Reformation, welche ja eben den Hauptanlaß zu den Protestationen der Religionsgegner, und den Protestanten (welche eben daher ihren Namen haben) die hernach so gemein gewordene Sprache gleichsam abgedrungen haben, daß kein weltlicher Richter *in causis religionis & ecclesiasticis* zu sprechen Macht und Befugniß habe; wiewohl sie dennoch keinen geistlichen Richter darinnen erkennen, noch annehmen, sondern selbst aus landsherrlicher Macht ohne Appellationsmittel in solchen Sachen Urtheil und Recht sprechen (a).

Was das Visitationsmemorial vom Jahr 1550 anbelanget, so kann solches keinen andern Verstand haben, als von den causis ecclesiasticis, die ad forum ecclesiasticum ordinarium gehören, die ihrer Natur und Wesenheit nach für kein weltliches Gericht qualificirt seyn können; dergleichen die matrimonialia sind, in soweit von der Gültig- oder Ungültigkeit der Ehen in ratione Sacramenti die Frage ist. Daß aber auch die causæ matrimoniales sub ratione civili, sponsalitiæ,

tiæ, dotalitiæ, alimentationis, legitimationis &c. von der Kammergerichtsjurisdiction eximiret seyn sollen, das sagt das Visitationsmemorial mit keinem Wort, und hat es auch nicht sagen können, ohne wider die kaiserliche allerhöchste Autorität anzustoßen, welche dergleichen causas sich ohne weiters zueignet (b).

Dem sey aber, wie ihm immer wolle; so dürfen wir getrost jedermann auffordern, ein einziges Reichsgesetz zu zeigen, worinnen die causæ matrimoniales, geschweige dann sponsalitiæ, den spiritualibus, sive Ecclesiasticis beygezählet worden wären (c). Nur die Protestanten haben es gethan, weil sie, wie wir oben gezeiget haben, allzusehr dabey interessiret waren. Zu den Zeiten der Reformation, und nachher, arbeiteten die katholischen Stände (geistliche und weltliche) mit Händen und Füßen daran, (d) die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Ecclesiasticis zu stabiliren, wowider sich die Protestanten mit allen Kräften setzten. Beyde Theile consultirten nur ihr eigenes Interesse. Wäre die Reichskammergerichtliche Jurisdiction in Ecclesiasticis allenthalben anerkannt, und wirksam gemacht worden; so würde es mit den Protestanten nicht wenig mißlich ausgesehen haben. Ihnen kam aber die Sprache unserer Canonisten wiederum zu statten, welche diese weyland den Donatisten abgelernet hatten, und damit setzten sie die Katholischen in den Tort, aus der bekannte Maxime: quod quis juris in alterum statuerit &c. Belangend den Kammeralpraxin, so ist es wahr, daß die causæ matrimoniales ad forum ecclesiasticum verwiesen werden, aber NB. ad primam instantiam, wie alle übrige Civilsachen von mittelbaren Reichsunterthanen. In appellatorio hingegen und Mandatprocessen könnte man præjudicia dem Hundert nach, wenn es nöthig wäre, anführen, daß Ehesachen, in soweit sie sich auf bloße civilia beziehen, bey den höchsten Reichsgerichten angenommen und abgethan worden. Und bekennet man doch Jenseits selbst, daß dergleichen Sachen, wenn eine Nullitätsklage darüber

über principaliter erhoben wird, vor die Reichsgerichtre gehören. Wer nun eines Richters Sentenz annulliren und aufheben kann, die Nullität mag die formalia vel materialia processus afficiren, der muß doch ganz gewiß Judex superior seyn.

Wenn demnach andere katholische Reichsstände dem Beyspiele Sr. Churfürstl. Durchläucht folgen, und die Sponsalien, als bloße Civilsachen, vor ihre weltlichen Gerichtsstellen zurück fordern; so handeln sie nicht allein wider kein einziges Reichsgesetz, sondern sie führen vielmehr die Sprache ihrer Vorfahrer; sie geben dem Kaiser, was des Kaisers ist; sie vindiciren auf eine würdige und pflichtmäßige Art die Jurisdictionsgerechtsamen der höchsten Reichsgerichte sowohl als ihrer eigenen. Und wenn sie auch das Jus de non appellando nicht haben, so muß ihnen doch weit mehr daran gelegen seyn, daß sie in solchen Sachen selbst Richter werden, und daß die Appellationen an die Reichsgerichte gehen, als daß sie das Richteramt darüber andern unmittelbaren Ständen überlassen, und die appellationes gleichwohl an auswärtige geistliche Tribunalien ressortiren lassen müssen. Wenigstens wird doch das Geld ihrer Unterthanen innerhalb den Gränzen des Reichs erhalten, welches jetzt dem Hunderttausend nach nach Italien wandert: und dieß wird wohl dem Sinn der Reichsgesetze nicht sehr gemäß seyn.

(a) Nach den Principiis der Protestanten sind die bischöflichen Rechte ein Stück der Landshoheit. Man mag sie nun so weit ausdehnen, als man immer will; so stecken sie doch unter der allgemeinen Massa der Majestätsrechte des deutschen Reichs. Und wenn in diesen Caulis die Appellationen nicht an die Reichsgerichte gehen, entweder aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Conceßion Kaiserl. Majestät und des Reichs; so verliert das gesammte Reich eben so wenig dabey, als es bey den Privilegiis de non appellando verliert, die verschiedene höchst- und hohe Stände gaudiren. Die Gerichtbarkeit wird doch innerhalb den Gränzen des Reichs exerciret; sie hängt von keiner auswärtigen Macht ab, und es wird kein Geld darum außer Lands geschleppet.

Wenn demnach die katholischen Stände mit den protestantischen in diesem Stücke vollkommen ausgeglichen und parificiret werden sollten; so müßten alle ad forum privilegiatum Episcoporum (es sey nun contentiosum oder voluntarium) gehörige Causæ, welche die Protestanten Ecclesiasticas nennen, bey uns Katholischen, zufolge der kaiserlichen Wahlcapitulation, als causæ seculares von den veré Ecclesiasticis rechtlich distinguiret, jene an die weltlichen Gerichtsstellen zurückgerufen, und allda als inappellable Sachen, die Stände seyn mehr- oder mindermächtig, behandelt werden: wobey auch die höchsten Reichsgerichte, in Gegenhalt des jetzigen Zustandes, wo dergleichen Causæ á Catholicis ohnedas nicht dahin gezogen werden, nichts verlieren, das ganze Reich aber wenigstens so viel gewinnen würde, daß viel Geld im Reiche erhalten, die Partheyen weniger umgetrieben, und fremden Mächten aller Anlaß benommen würde, ihre Hände, unter dem Vorwand der Spiritualien, in das Civil- und weltliche Jurisdictionswesen des Reichs zu schlagen.

(b) Sieh Kaiserl. Commißionsdecret vom 26 May 1719. beym Buder voc. Matrimonialia §. 5. In der That finden wir auch Exempel hievon noch in jüngern Zeiten, nämlich im 14ten Säculo; wo Kaiser Ludovicus Bavarus die Ehe der Margaretha Herzogin von Kärnthen mit Johanns von Böhmen Sohn, ex capite impotentiæ, durch einen Kaiserl. Gerichtsspruch (*pro tribunali Indice sedentes*) dissolvirte, und hernach mit seinem Sohn Ludwig von Braudenburg, der mit eben dieser Margaretha Geschwisterkind war, dispensirte, daß sie einander heurathen durften. Eusebius Amort (Jur. Can. antiq. & moderno Tom. 2. pag. 466. & seqq.) liefert uns beyde richterliche Sprüche, die er aus Leibnizens Cod. diplom. Jur. Gen. (Tom. 1. pag. 154.) gezogen hat.

Man wird vieleicht einwenden: Kaiser Ludwig habe alles dieses zu einer Zeit gethan, wo er mit dem Papste äußerst zerfallen war. Man wird aber nicht zeigen können, daß weder der Papst noch die geistlichen Fürsten, noch andere Stände des Reichs das geringste Gravamen darwider erhoben haben: welches ganz gewiß erfolget seyn würde, wenn nicht alle zusammen die Legalität des Kaiserl. Rechtspruchs anerkannt hätten. Johann König von Böhmen, dessen Sohn geschieden wurde, und welcher der größte Antagonist Ludovici Bavari war, würde die Sache

nicht

nicht so gleichgültig beruhend gelassen, sondern vielmehr Himmel und Erde beweget haben, um diese Kaiserl. Sentenzen als null und nichtig declariren zu machen, wenn er nicht hierinnfalls von den Kaiserl. Gerechtsamen vollkommen persuadiert gewesen wäre. Wollte man sagen, Ludwig von Baiern habe in dieser Sache kein Beyspiel unter seinen Nachfolgern am Kaiserthum gehabt: so ist dieses eine Probe, die man à negativa machet, welche niemal sicher concludiret. Wir könnten dagegen setzen, daß dieser Kaiser der letzte gewesen, welcher die Jura Imperii gegen die geistlichen Anmaßungen am standhaftesten vertheidiget, und den Zudringlichkeiten der Päpste, die sogar über das Kaiserthum selbst disponieren, und den Churfürsten Maas und Ordnungen in der Kaiserwahl vorschreiben wollten, am kräftigsten entgegen gegangen ist. Zudem sind dergleichen causæ divortii unter katholischen Fürstenpersonen etwas seltenes gewesen, wie sie es schon vorher waren: und unter gemeinen Leuten sind vermuthlich die Nachrichten davon verloren gegangen. Wenigstens scheint die Interuentio sæcularis judicii in matrimonialibus auch nach den Zeiten Ludovici Bavari nichts Ungewöhnliches gewesen zu seyn; weil die baierischen Stände noch im 15ten Sæculo die Herzogen ersuchten, sie möchten wegen vielfältiger Mißbräuche die Ehesachen nicht mehr vor den weltlichen, sondern vor den geistlichen Gerichten verhandeln lassen. (Amort. L. cit. pag. 472.) Ich weis wohl, daß verschiedene ansehnliche Geschichtschreiber, und hierunter selbst der baierische Herwart, die von Kaiser Ludwig vorgenommene Ehescheidung in Zweifel ziehen wollen. Allein die Gründe, welche sie anführen, scheinen mir nicht hinlänglich genug, der Geschichte, die sich wirklich zugetragen hat, eine andre Gestalt zu geben. Denn daß die Margreth von Kärnthen von ihrem Mann wirklich geschieden worden, und daß sie hernach Ludwigen von Brandenburg bey Lebszeiten des ersten geheurathet habe, das ist eine ausgemachte historische Wahrheit. Daß der Papst die Scheidung authorisiret habe, kann man nicht zeigen: es scheint auch nicht, daß er mit seines Erzfeindes Sohn jemal dispensiret haben würde. Kein Bischof durfte sich unterstehen, ein solches Reservat des Papsts sich anzumaßen: und die Scheidung und Dispensation konnten die Partheyen nicht eigenmächtig vornehmen: also kann wohl nichts anders mehr, als ein Kaiserl. Rechtsspruch übrig bleiben. Der Bischof von Freysing mag wohl darüber zu Rathe gezogen worden, oder

wie Aventin meynet, arbiter honorarius dabey gewesen seyn; aber ordentlicher Richter konnte er doch nicht seyn. Daß Leibniz die Scheidungsurkunde seinem Codici Diplomatico einverleibt hat, giebt der Sache in meinen Augen mehr Wahrscheinlichkeit, als alle willkührliche Asserta etlicher Geschichtschreiber vom 17ten Säculo, die sich von dem Vorurtheil ihrer Zeiten hinreißen ließen, und, weil sie sich vorgenommen hatten, Ludovicum Bavarum in allen Stücken zu rechtfertigen, eine Handlung von ihm wegwälzen wollten, die nach dem Sinne unserer neuen Decretalisten nicht anderst als sehr blamable seyn konnte. Jedoch ich gedenke mich nicht zum Gewährsmann darfür aufzuwerfen: sie thut auch sehr wenig zu meinem Intent; denn das ist doch wohl nicht zu läugnen, daß die weltlichen Fürsten schon lang vor Ludovico Bavaro die richterliche Autorität der Geistlichkeit in Ehesachen, in dem ganzen Umfange, wie sie sich selbige in den Zeiten der Unwissenheit angemaßet, anerkannt haben.

(c) Daß etliche Kaiser verordnet haben: Man solle sich durchs ganze Reich „ in geistlichen Dingen " nach Geboth und Rath der Erzbischöffe und Bischöffe halten, giebt man gerne zu. Nur kömmt es immer darauf an, was für Dinge geistliche seyn? Wir haben sie in dieser Schrift deutlich genug ausgezeichnet. Solche Dinge sind es, die ihrer Natur und Wesenheit nach geistlich sind, das ist, die nur blos zur Sanctification der Seelen gehören: und nicht diejenigen, welche unsere neuen Canonisten aus verkehrten und eigennützigen Begriffen dazu machen wollen. Was zur Religion wesentlich gehöret, und unter dieser Eigenschaft gleich beym Anfange des Christenthums dazu gehöret hat, ist geistlich: und nicht alles Zufällige, was Vorurtheil, Unwissenheit und Aberglauben dazu gezogen haben. Wider die Natur und Wesenheit der Dinge läßt sich niemal präscribiren: Irrthum bleibt immer Irrthum, wenn auch unsere Vorältern viele tausend Jahre lang darinnen gestecket wären.

(d) Sieh Buder voc. Eccles. §. 8.

Neunzehenter Einwurf.

Eben so wenig gestatten die Reichsgrundgesetze, daß ein Stand den andern von gewissen Gerechtsamen eigenmächtig entsetze

ſetze und verdringe, die derſelbe ſo viele *ſæcula* hindurch ruhig und ohne Widerſpruch genoſſen; wenn ſie auch in ihrem Urſprunge bloße *privilegia* geweſen wären.

Antwort.

Hierauf haben wir kurz vorher in der Note beym ſechszehenten Einwurf geantwortet. Wir wiederholen es noch einmal: Die Reichsgrundgeſetze wollen und können nicht geſtatten, daß die reichsſtändiſchen Gerechtſamen alteriret, und von einer fremden Macht, dergleichen die geiſtliche iſt, als Jura Eccleſiæ propria uſurpiret werden. Die Herren Ordinarii können hier nicht als Reichsſtände betrachtet werden; ſie wollen ja dieſe Jura als Biſchöffe ex conceſſione Eccleſiæ behaupten, und weder dem Kaiſer noch Reiche das geringſte davon zu verdanken haben. Wie können ſie ſich nun hinter den Schutz der Reichsgrundgeſetze flüchten, um vermeintliche Jura zu behaupten, die ſie nicht aus einer Wohlthat der Reichsgeſetze beſitzen, ſondern welche ihre Vorfahrer vielmehr invitis legibus imperii anmaßlich an ſich gezogen, oder ex privilegiis ſingulorum Principum widerruflich erhalten haben? Wie können die Reichsgrundgeſetze einen Stand des Reichs verhindern, ſolche freywillige Vergünſtigungen wiederum zurück zu nehmen, welche zu ſeiner Unterthanen Schaden und Ruin gereichen? Oder wie können ſie ihm erlauben, ſolche Jura auf ewig zu Gunſten einer fremden Macht zu abdiciren, worüber er von kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche inveſtirt iſt? und hierunter gehöret ganz gewiß die Jurisdiction in Civil- und Criminalſachen. Iſt nicht kaiſerliche Majeſtät vermög der Wahlcapitulation (a) verbunden, die cauſas civiles nicht an die Nunciaturen, noch an den römiſchen Hof ziehen, und die cauſas ſæculares ab Eccleſiaſticis rechtlich diſtinguiren zu laſſen? Wie können ſie es nun einem Churfürſten zu thun verbiethen? Setzen wir, ein Reichsfürſt ließe ſichs wiederum beyfallen,

wie es vor Zeiten geschehen, alle Testaments- und beschworne Contract- imgleichen Wuchersachen den geistlichen Gerichtbarkeiten beyzulegen, könnte er es ohne kaiserlicher Majestät und des Reichs Bewilligung thun? Oder würden wohl diese darein gehelligen; sonderheitlich wenn die Appellationen in dergleichen Dingen an auswärtige geistliche Tribunalien gehen sollten. Ja es würde wohl noch dahin stehen, ob dergleichen freywillige concessiones auch nur in forma privilegii zu ertheilen einem Stande gestattet würde. Und diese wichtige Betrachtung gewähret uns die Antwort auf den folgenden Einwurf.

(a) Sieh Wahlcapitulation Kaisers Francisci Art. XIV. §. 4, 5, und 6.

Zwanzigster Einwurf.

Von Ihro Churfürstl. Durchlaucht angestammten Gerechtigkeitsliebe kann man ein solches widerrechtliches Verfahren eben so wenig vermuthen, als daß dieselben die von ihren Durchläuchtigsten Vorfahrern mit den benachbarten Reichsständen, sie seyn geistlich oder weltlich, abgeschlossenen Verträge und Conventionen einseitiger Weise aufzuheben sich beygehen lassen könnten. Nun ist in den Concordaten vom Jahr 1583 mit Salzburg, Passau, Freysing, Augspurg und Chiemsee *cap. VII* ausdrücklich versehen, daß die Ehesachen den geistlichen *Consistoriis* frey überlassen werden sollen. In denen mit Bamberg, Eychstädt und Regensburg errichteten Recessen und zwar *A.* 1630 *art.* 36 heißt es ausdrücklich: „In *causis matrimonia-*
„*libus* oder in Ehesachen, darinnen eine *quæstio juris* versiret,
„begehren weder Ihro Churfürstl. Durchläucht, noch dero Offi-
„cianten sich einiger Erkänntniß anzumaßen, mögen auch geschehen lassen, wenn *in consequentiam matrimonii super adjudica-*
„*tione prolis & alimentorum* eine Frage fürfällt, daß die Decision bey der Herren *Ordinariorum Consistorio* erwartet werde ꝛc.“

Im

Im Receß *A.* 1638 *art.* 32 „wer *Judex competens* sey *in cau-*
„*sis matrimonialibus* oder in Ehesachen, wie auch wenn *in con-*
„*sequentiam matrimonii super adjudicatione prolis & alimentorum*
„eine Frage fürfällt, das ist für sich selbst *ex Jure* bekannt, und
„im 36ten *art.* des Receſſes 1630 verglichen." Und endlich im Receß *A.* 1654 *art.* 32: „*In cauſis matrimonialibus*, wie auch,
„wenn *in conſequentiam matrimonii ſuper adjudicatione prolis,*
„*dotis & alimentorum* die Frage ist, gehöret die *cognitio*, wie
„*ex Jure* bekannt ist, und in Receſſen anno 1630 und 38 verse-
„hen, dem *Judici Eccleſiaſtico.*" Wenn nun auch alles obige nicht wäre; so würde doch dieser einzige vorgewichtige Grund mehr als zureichend seyn, die weltlichen Anmaßungen in Sponsaliensachen zurück zu weisen.

Antwort.

Nun! wir wollen auch diesen vorgewichtigen Grund etwas näher beleuchten und zeigen, daß derselbe der Sache keinen gar zu großen Vorschlag giebt. Der Receß anno 1583 saget cap. 7: *cauſæ matrimoniales æque ac aliæ* „*liquidò conſiſtoriales*" *foro eccleſiaſtico liberè*
„*committuntur.*" Wir werden wohl nicht fehlen, wenn wir hier unter den cauſis matrimonialibus (Ehesachen) diejenigen verstehen, welche das concilium Tridentinum darunter versteht; diese sind *liquidò* conſiſtoriales: dazu gehören aber, wie wir bewiesen haben, die Sponsaliensachen eben so wenig, als die cauſæ dotales. Wenn aber auch diese dem foro Eccleſiaſtico frey überlaſſen worden wären; so wäre es doch nicht anders, als ex commiſſione Principis, wie das Wort *committuntur* zu verstehen giebt, folglich per modum privilegii geschehen. Was die obigen Concordata mit den Herren Ordinariis in der obern Pfalz anbelanget; so dürfte es uns nicht schwer fallen, zu zeigen, daß sie niemal völlig zu Stande gekommen, sondern im Reiche der Projecte geblieben

seyn.

seyn. Sie enthalten so viele Clauseln und Bedingnisse, die beyderseits nicht erfüllet worden, daß man sie bey nahe, wie sie da liegen, für ein Nonens halten därfte. Es fällt auch das schon sichtigermaßen bedenklich daran, daß man in 24 Jahren über einerley Objecte dreymal eodem tenore concordiret haben solle: und man därfte wohl nicht unschicklich fragen: warum man, wenn der Receß anno 1630 völlig zu Stande gekommen, 8 Jahre hernach noch einmal über die nämlichen Dinge receßiret? und wenn man endlich dießmal richtig geworden wäre, warum man 16 Jahre darnach abermal Concordaten über die nämlichen Objecte entamiret habe? Es scheint beynahe, die bambergischen Reservatorialclauseln, in die man churbaierischerseits nicht gehelligen wollte, und die diesseitigen Reservationen, welche jenseits nicht anständig waren, haben das ganze Geschäft, das man so oft fruchtlos tentiret, ins Stecken gebracht: und als dann fällt dieser vorgewichtige Grund, ohne das geringste Gewicht, von sich selbsten hinweg; weil ein Geschäft, das in einem ganzen Zusammenhange beruhet, nicht zum Theile bestehen, und zum Theile unverbindlich seyn kann. Und daß dieß wirklich so seyn müsse, kann man aus Folgendem wahrnehmen. In diesen Concordatis steht: daß die cognitio super quæstione dotis, legitimationis & alimentorum prolis de jure (dieß war ein aufgelegtes falsches Suppositum) zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören solle. Und dannoch weis jedermann, daß die churbaierischen Tribunalien solche causas niemal von sich gelassen haben.

Wenn man sie aber in ihrem ganzen Umfange gelten läßt, so können sie doch nichts anders importiren, als was die Natur des Geschäfts, worüber man concordirte, mit sich bringt, das ist bloße Privilegien. Für wahre pacta publica vim legis habentia kann sie kein Mensch ansehen. Die Bischöffe haben von der wahren geistlichen Gerichtbarkeit nichts angelassen, und auch nichts anlassen können, weil diese ex institutione Christi herrühret, wovon es in keines Bischoffen

Mäch-

Mächten steht, das allergeringste zu veräußern. Eben so wenig steht es in der weltlichen Fürsten Mächten, etwas auf ewig zu abdiciren, was zu ihren Teritorialrechten wesentlich gehöret. Wir haben schon beym 16ten und 17ten Einwurf gezeiget, daß sie sich gegen kaiserliche Majestät und das gesammte Reich gewaltig versündigen würden, wenn sie so etwas thäten. Privilegia können sie zwar ertheilen, und die von ihren Vorfahrern ertheilten bestätigen: aber eigene irrevocable Rechte daraus zu machen, und diese einer Macht, die dem Reiche nicht unterworfen ist, und in einer Cathegorie, welche allen nexum cum Imperio ausschließt, zuzueignen, das darf sich (wir sagen es nochmal trocken und unverholen) kein Reichsstand zu thun ermächtigen. Man muß also dergleichen Ueberlassungen in dem Verstande nehmen, welcher der Natur der Sache gemäß ist; man mag ihnen nun Namen beylegen, welche man immer will: man mag sie pacta, conventa, concordata &c. heißen; so sind sie im Grunde doch nichts anders, als privilegia, folglich widerruflich. Und dieß hat Herzog Wilhelm von Baiern in den Concordaten vom Jahr 1583 mit den sämmtlichen Herren Ordinarien seiner Lande ausdrücklich erkläret; und es würde immer so geblieben seyn, wenn er es auch nicht erkläret hätte (a). Am allerwenigsten aber kann sich ein Landsfürst in dem allerwichtigsten Geschäft, womit die Erhaltung und Wohlfarth seines Staats so genau und wesentlich verbunden ist, wie das Sponsalien- und Ehewesen, aller landsherrlichen Einsicht entschlagen, ohne sich vor GOtt selbsten die schwereste Verantwortung zuzuziehen, wie wir schon oben gleich im Eingange gezeiget haben.

Zu dem ruhen diese concordata auf offenbar falschen Suppositis. Es wird darinnen gesaget, daß die Sachen, welche per consequentiam ex matrimonio fließen, wie z. Ex. alimentatio & legitimatio prolis &c. de jure zur geistlichen Gerichtbarkeit gehörten. Das hat aber, außer etlichen übertriebenen Canonisten, und mit Vorurtheilen ein-

genommenen Juriſten, Niemand geſaget: und man erkennet auch, ſoviel wir wiſſen, weder in unſerm deutſchen noch in andern katholiſchen Reichen, dieſen an ſich ungereimten Satz, ſondern dergleichen cauſæ werden allemal von den weltlichen Gerichten entſchieden.

Wenn nun dieſe conceſſiones ihrer Natur und Weſenheit nach nichts anders als bloße privilegia ſind; ſo folget auch, daß ſie aus erheblichen Urſachen nicht nur aufgehoben werden können, ſondern ſogar aufgehoben werden müſſen (b). Und unter dieſen Urſachen iſt wohl keine erheblicher, als wenn der privilegiatus ſelbige für keine privilegia mehr gelten laſſen, ſondern als jura propria & irrevocabilia unabhängig von dem Privilegianten uſurpiren will. Eben ſo, wie ſich ein Lehen-Vaſall des Lehens verluſtig machet, der es als ein allodium anſpricht, und ſeinen Lehenherrn nicht mehr in dieſer Qualität erkennen will.

(a) Dieſe Vorbehaltungsclauſel lautet folgendergeſtalt: In quæ quidem concordata catenus conſentit pientiſſimus princeps, ut tamen in caſibus non expreſſis (hieher gehöret das Sponſalienweſen) ſibi Jus ſuum (das territoriale nämlich) ac, *quod jam teſtatiſſimum eſſe vult*, (das iſt doch wohl ernſthaft genug) *etiam in expreſſis caſibus* eoùsque (das heist nur in ſoweit) conventis ſtabitur, dum Reverendiſſimi Domini Ordinarii, quod liberaliter piéque pollicentur, & ſua Serenitas plane confidit, ita rem per ſe vel ſuos adminiſtrabunt, ut Catholicæ Religionis profectus ac circa Clerum Eccleſiaſticæ diſciplinæ nervus conſervari poſſit. Sin quid ſecus ipſi aut remiſſius egerint, *vel etiam aliquas prætactarum conventionum jam ſupra memorato inſtituto ac propoſito fini minimé deſervire oſtenderit ſequens uſus*, certiſſimus legum & conſiliorum explorator, „ *Princeps tunc pro ſua pietate & publicæ ſalutis cura* “ (und alſo nicht pro arbitrio cleri vel antiſtitum Eccleſiæ; denn die publica cura liegt nur dem Landsregenten ob) de opportunis & efficacibus remediis vigilantiſſimé curabit ſemper.

Wie kann man nun eine Perpetuität, oder ewig fortdaurende Verbindlichkeit der Concordaten, mit dieſer Clauſel zuſammen reimen? Außer man wollte für gewiß annehmen, daß der Fall, wo dieſelben den vorgeſetzten End-

zweck

zweck verfehlen, niemal existiren könne. Das wäre aber zu viel gewaget: weil dieser Fall schon lange vor der Thüre gewesen, und wirklich existiret. Denn was konnte der Landsfürst in Errichtung dieser Convention wohl für eine Hauptabsicht gehabt haben, als daß dadurch alle Collisionen und Anstößigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Gerichtsstellen aufhören sollten. Nun zeigen aber die beyderseitigen Acta, daß seit den Concordaten zwischen denselben eben so viel Collisionen und Streitigkeiten, und vieleicht noch mehr als zuvor, entstanden sind. So könnte man auch, wenn man in einen weitläuftigen Détail hineingehen wollte, zeigen, daß der gottselige Endzweck, nämlich der profectus Catholicæ Religionis, und die conservatio nervi disciplinæ Ecclesiasticæ, durch diese Concordaten bey weitem nicht erreichet worden; und daß eben bey denjenigen Consistoriis, wo man an der Ausübung und Erweiterung seiner Privilegien fast Tag und Nacht arbeitet, und wo ein größerer strepitus forensis gehöret wird, als bey irgend einem weltlichen Gerichtshofe selbst, die Religion und Kirchenzucht am schlechtesten besorget werde: welches auch wohl nicht anderst seyn kann; weil sich zweyerley so verschiedene Geschäfte nicht zu gleicher Zeit mit der behörigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit besorgen lassen, sonderheitlich in unsern weitläuftigen deutschen Dioceſen.

Einige aus diesen Herren Consistorialen wollen behaupten, daß die Concordaten vom Jahr 1583. ewig und unwiderruflich seyn: und das wollen sie aus den Worten erzwingen; quibus tamen protestationibus *utrinque* factis (denn die Bischöflichen machten auch dergleichen Reservation ihrer Gerechtsamen; wiewohl ohne Noth; denn sie bekamen nur, und gaben nichts; der Landsfürst hingegen gab nur, und bekam nichts) .... in supra specificatis negotium hoc compositum sit & maneat. Allein sie schleichen ganz leise und vorsichtig über das Wörtchen *inpresentiarum* hin. Dieß heißt in meiner Grammatik auf deutsch soviel als gegenwärtig, einsweilen oder für dermalen. Tacitus giebt es noch deutlicher in præsentia rerum. Der natürliche Verstand dieser Clausel gieng also dahin: daß selbiger Protestationen ungeachtet, die man auf ihrem rechtlichen Werth oder Unwerth beruhen lassen wollte, das Geschäft „für dermalen" beygeleget seyn, und solang verbleiben sollte, bis man gegründete Ursache finden würde, wiederum davon abzugehen. Denn wozu sollten dann sonst diese protestationes hinc inde

genutzet haben? Würden sie nicht als leere Worte, und protestationes facto contrariæ, umsonst hingesetzet worden seyn, welches wider alle hermenevtische Regeln lauft, und von so respectabeln Paciscenten nicht vermuthet werden darf.

Ob nun aber gegründete Ursache vorhanden sey, von einer Convention abzugehen, die im Grunde auf einem privilegio beruhet; darüber hat nicht der Privilegiatus, sondern der Privilegians, nicht der, wer empfängt, sondern der, wer giebt, zu urtheilen.

Ich will darum nicht gesaget haben, daß man solche Privilegia ohne dringende Ursache widerrufen solle. Das ist nichts so gleichgültiges, als sich manche Leute einbilden, die alles auf einmal nach ihrem Eigendünkel reformiren wollen, und doch auf allen Seiten destruiren. Alle Neuerungen, die auf das Allgemeine hinaus laufen, sind an sich schon verdächtig, und fast allemal gefährlich. Es wird wenig neue Staats- und Kircheneinrichtungen geben, die nicht aus einer guten Absicht hergekommen, und im Anfange gut gewesen wären: und wenn sie nach und nach in Mißbräuche ausgeartet haben; so liegt die Schuld meistentheils nur an der Menschen Bosheit. Es giebt aber auch solche neue Einrichtungen, wobey die Rathgeber entweder nur auf ihren eigenen Nutzen sehen, oder sich einen eitlen Namen in der Welt machen wollen; und diese können selten anderst als übel ausschlagen. Und so hat mancher Fürst am Ende mit seinem eigenen und seines Volks unwiderbringlichen Schaden erfahren, daß es weit besser gewesen seyn würde, alt eingewurzelte Mißbräuche zu dissimuliren, als zehenmal ärgere neue einzuführen. Die allersicherste politische Regel hierinnen ist diese: **Man fange so wenig Neuerungen an, oder man mache es so unvermerkt, als** *salva salute publica* **immer möglich ist; und steure den Mißbräuchen, so viel man kann.**

Indessen bleibt doch das Urtheil über alles dieses bey dem Regenten des Staats allein, welcher auch ganz allein, ohne allen Hofcomitat, GOtt darum Rechenschaft geben muß. Seine Richtschnur soll nur allein die allgemeine Wohlfarth seines Volkes seyn. Denn dieser muß alles in der Welt weichen; wenn auch sein geheiligtes Wort tausendmal darunter verpfändet wäre; weil keine Privatbetrachtung so groß und dringend seyn kann, daß sie die Betrachtung der allgemeinen Wohlfarth überwiegt. Es ist daher

eine

eine kahle Einstreuung, wenn man saget: Auf ditse Weise könnte man sich auf der Fürsten Wort niemal verlassen. Und wer würde sich mit ihnen in Concordaten und Conventionen einlassen wollen, wenn sie das, was sie geben, frey wiederum zurück nehmen könnten? Müssen sich dann nicht alle menschliche Verbindlichkeiten nach der Natur des Geschäfts richten, worüber gehandelt wird? Ist es nicht unvernünftig, von Jemanden mehr zu fordern, als er zu geben im Stande ist? Wenn mir Jemand aus gutem Willen etwas leyhet, ohne die Zeit zu benennen, wann ich es wieder zurückgeben solle, würde ich ihn nicht gröblich beleydigen, wenn ich ihm, daferne er seine Sache zurück forderte, den Vorwurf machen wollte, daß er ein Mann ohne Parole sey, auf den man sich nicht verlassen könnte? Wir haben schon oben bewiesen, daß ein Souverain, und besonders ein Stand des Reichs, die Ausübung seiner Regalien andern zwar privilegienweise überlassen, aber nicht die Regalien selbst auf ewig abdiciren kann, weil sie ihm nicht eigenthümlich gehören, sondern dem Staate ankleben, den er beherrschet, und im nexu feudali Imperii begriffen sind, den kein Stand des Reichs eigenmächtig zu alteriren vermögend ist. Wenn nun ein solcher Fürst oder Souverain nichts anders als Privilegia in dergleichen Dingen ertheilen kann, man mag nun die Conceßionen taufen, wie man immer will; wie kann man von ihm fordern, daß er Jura perpetua abtreten solle?

Wollte man sagen: so müßten doch wenigstens diese Privilegia in ihrer Natur beständig beybehalten, und keineswegs mehr alteriret werden; so setzet man etwas, das der Natur der Sache widerspricht: denn solche Privilegia, die nicht mehr widerrufen werden können, hören auf Privilegia zu seyn, und es werden Jura in perpetuum cessa & abdicata daraus, welches, wie eben gesagt, kein Souverain oder Fürst thun kann.

Der Papst widerruft ja auch in der Bulla Cœnæ §. 25. und zwar alle Jahre, alle und jede Privilegien, die dieser Bulle zugegen sogar Kaisern, Königen, ganzen Reichen und Ländern, auch sogar vermittelst Contracts Widervergeltung, oder unter andern Rechtstiteln (etiam per viam contractus aut remunerationis, & sub quavis alia forma & tenore, ac cum quibusvis clausulis) ertheilet worden. Kann man nun ohne Injurie des apostolischen Stuls sagen: Man könne sich auf den Papst in nichts verlassen, und müsse sich folglich in keinerley Concordata

mit ihm einlassen? Und dannoch laufen die Privilegia, welche der Papst hier widerruft, auf bloße Temporalien hinaus, die nicht einmal in seinen Mächten stehen, sondern den Fürsten ohne das schon, vermög ihrer Landsherrlichkeit, zugehören.

(b) Könnte nicht vieleicht auch dieses eine mit von den erheblichen Ursachen seyn, die der Geistlichkeit ertheilten Privilegien in Temporalsachen, wo nicht gar aufzuheben, doch in vielen Stücken zu vermindern, weil sie der Kirche selbst, in ihrer wahren Sphäre, schädlich sind. Wie manche werden das, was ich hier sage, für ein aufgelegtes Paradoxe halten! Und dannoch sage ich nichts, was nicht so viele große Männer von der bewährtesten Gottesfurcht und Gelehrsamkeit, selbst aus der Klerisey, schon längstens vor mir gesaget haben; und ich würde einen ganzen Folianten mit ihren Klagen über die allzuweit ausgedehnten Privilegia Cleri in Temporalsachen anfüllen können. Wozu braucht man aber so viel Zeugnisse, um einen Satz zu beweisen, der aus der Natur der Sachen selbst fließt, und den die Erfahrung bestätiget, wowider keine Replique Statt findet?

Nicht alles, was einzelnen Gliedern der Kirche nützlich ist, ist auch zugleich der ganzen Kirche nützlich. Der Luxus z. E. nützet unzählich vielen Menschen im Staat, die sich dabey ernähren und bereichern; wer wird aber deswegen sagen, daß der Luxus, diese Pest der Republiquen, einem Staate nützlich sey? Unsere Väter meynten, das Christenthum würde destomehr wachsen und ausgebreitet, und die Menschen desto frömmer werden, jemehr die Klerisey äußerliche Gewalt und Ansehen besäße. Nun hat zwar Christus und seine Apostel nichts dergleichen gelehret: allein welcher Staatskluge wird anderst reden, wenn er zwischen Staat und Kirche eine Parallele zieht, und erwäget, daß ein weltlicher Staat desto glücklicher besteht, jemehr diejenigen, welche ihn regieren, äußerliches Ansehen haben. Nur kömmt es darauf an, ob die Parallele richtig sey? und darinnen steckt eben der Grund des Vorurtheils, worein unsere Väter über diesen Punct gefallen sind, welches sich bis auf unsere Zeiten fortgepflanzet und so tiefe Wurzeln gefasset hat, daß man das Gegentheil davon für das größte Paradoxe ansieht. Man hat nicht bedacht, daß äußerliche Gewalt und Ansehen zwar allezeit Ehrfurcht und Submißion, selten aber Liebe und Vertrauen erwecket; durch jene blühet der weltliche Staat, durch diese aber

die

die Kirche. Die Kleriſey wurde zwar wegen ihrem großen Potere hoch angeſehen, aber deſtoweniger geliebet: man wandte ihr die Güter der Gläubigen häufig zu; man entzog ihr aber dafür ihre Herzen. Die Kirche fiel von außen faſtuos, glänzend und prächtig in die Augen; in den lebendigen Tempeln des H. Geiſtes aber (1 Cor. VI. 19.) ſah es deſto ärmer und finſterer aus.

Wie kann das ſtrenge und zuweilen harte Weſen, die hohe Mine, ſo weltliche Richter und Magiſtratsperſonen öfters an ſich nehmen müſſen, mit dem väterlichen, liebreichen, ſanft- und demüthigen Karakter compatible ſeyn, der einen Clericum nach dem Beyſpiele ſeines göttlichen Meiſters (Diſcite a me, quia mitis ſum & humilis corde. Matth. XI. 29.) ſo weſentlich zieren ſoll?

Ich will hier nicht wiederholen, was ich ſchon öfters gemeldet habe, daß nämlich die vielen weltlichen Beſchäftigungen die Clericos an ihrem eigentlichen Berufe verhindern, und den Geiſt der Recollection und des Gebeths nach und nach in ihnen erſticken. Es ſtecken noch andere Inconvenienzen darunter, welche auf die Kirche ſelbſt einen ſehr ſchädlichen Einfluß haben können. Wer unter den Menſchen in ihren Streitigkeiten über das meum & tuum Richter ſeyn will, der darf ſich mit Gewißheit wenig Liebe und Vertrauen mehr von ihnen verſprechen. Der verlierende Theil wird niemal ermangeln, über Ungerechtigkeit des Richters zu ſchreyen; und gleichwohl muß doch bey allen Proceſſen einer verlieren. Folglich kann es niemal fehlen, daß der Richter bey dem halben Theil ſeiner Clienten und ihrer Anhänger verhaßt wird, wenn er auch die Unpartheylichkeit ſelbſt wäre. Läßt er aber endlich gar Stolz und Eigennutz an ſich erblicken; ſo wird er auch in den Augen derjenigen execrable, denen er ſonſt Juſtitz widerfahren läßt. Iſt er nun ein Clericus; ſo müſſen es ſeine Collegen alle mit entgelten; alles ſchreyet bunt über Ecks über Tyranney und Ungerechtigkeit der Pfaffen; und ſo wird die Kirche ſelbſt, ſammt ihren Dienern, dergeſtalt odios gemacht, daß dieſe nicht mehr mit dem erwünſchten Nutzen an der Sanctification der Seelen arbeiten können. Es iſt aber eine elende Parallele, wenn man ſaget: Eben dieſes Schickſal hätten auch die weltlichen Richter zu erwarten: denn bey dieſen wird ihr Amt zur Nothwendigkeit: ſie ſind von GOtt dazu berufen, folglich giebt er ihnen auch Gnade dazu, daß ſolche Mißvergnügenheiten der ſtreitenden Theile

auf den Staat selbst nicht leicht so böse Folgen haben. Die Clerici drin-
gen sich aber in ein so widerliches Geschäft ohne Noth und Beruf, des-
sen sie sich so leicht entübrigen könnten.

Man confundire doch ja nicht das richterliche Amt der heiligen Bischöffe in der
ersten Kirche mit dem heutigen strepitu forensi unserer geistlichen Tribuna-
lien. Jene waren eher arbitria boni viri, als eine ordentliche Gerichtbar-
keit in Contentiosis. Die heiligen Männer waren mehr bemühet, die
Streitigkeiten der Gläubigen gütlich beyzulegen, als förmliche Rechtssprüche
zu fällen, die sie mehr verhaßt als beliebt gemacht haben würden.

Die Erfahrung bewähret das, was ich sage, auf eine überzeugende Art. Alle
Kirchenscribenten stimmen mit einem Munde darinnen überein, daß die
Klerisey in den ersten 6 Säculis der Kirche, wo ihre Privilegia noch sehr
mäßig waren, ganz ungemein veneriret und geliebet worden. Die Epo-
chen, wie diese Liebe und Veneration immer mehr und mehr abgenom-
men, zeichnen sich mit dem Wachsthum ihrer zeitlichen Privilegien aus.
Und als sie endlich gar alle Civilsachen vor ihren weltlichen Richterstul
forderte; so wurde der Haß und die Verfolgung gegen sie auch allgemein.
Und von dieser Zeit an, das ist, seit dem zwölften Säculo, hat es ange-
fangen von Spaltungen und Ketzereyen zu wimmeln; welche sich destomehr
ausbreiteten und fortpflanzten, je hitziger sich die Klerisey bemühte, sie zu
vertilgen und auszurotten, ohne jedoch an die giftige Wurzel Hand anzu-
legen, woraus alles dieses Unheil hervorkeimte. Bonifacius VIII. klagete
zwar (in seiner Bulle Clericis Laicos in 6.) sehr darüber, daß die Layen
den Clericis so gar aufsäßig wären, und wollte dem Unwesen steuern:
mit der Conduite aber, die er an sich nahm, machte er das Uebel immer
ärger, bis es endlich durch den entsetzlichen Bruch im 16ten Säculo vol-
lends unheilbar wurde.

Da nun dieses alles so handgreiflich und offenbar am Tage liegt; so möchte
Jemand voller Verwunderung fragen: warum dann noch heut zu Tage
ein großer Theil der Klerisey auf diese der Kirche so schädlichen Privilegien
sogar eifrig versessen sey, daß sie selbige für das edelste Kleinod der Kirche
hielte, und Gut und Blut dafür aufzusetzen bereit sey? Antwort: dazu sind
gar wichtige Gründe vorhanden. Gestehen wir die Schuld aufrichtig; das
zeitliche Interesse, der liebe Eigennutz ist Ursache daran. (Utilitas justi
prope mater & æqui.) Dieser mächtige Abgott in Riesengröße, der gegen

alle

alle Beredsamkeit taub ist, wenn sie auch von Engelzungen herkäme, und an welchem sogar alle Wunderwerke scheitern. Könnte man diesen Abgott fällen; so würde der Eifer für solche Privilegia gar bald erkalten. *)

*) Ich kenne ein gewisses Consistorium, wo man wider alle Natur der Contracte den Partheyen nicht erlaubet, ihre sponsalia für sich selbst mutuo consensu aufzuheben: sondern sie müssen allemal die Ratification darüber beym Consistorio, aber gegen ihr baares Geld erholen. Und das heißen diese Herren Jura Ecclesiæ.

Wenn ich ein Fürst wäre; so wollte ich die Welt in Kurzem überzeugen, daß ich die Sache am rechten Orte getroffen habe. Ich wollte den Geistlichen noch mehr Privilegia ertheilen, als sie wirklich besitzen. Ich wollte ihnen den größten Theil der Civiljurisdiction auch über die Layen beylegen: aber mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß sie nicht den mindesten Heller dafür einnehmen dörften, sondern alles gratis verrichten müßten; wie erst vor Kurzem Se. jetztregierende päpstliche Heiligkeit in Ihrer Bulle vom 2ten September 1769. den Erz- und Bischöffen von Sardinien, besonders wegen der Ehsachen, anbefohlen haben. Was dünkt den geneigten Leser hiervon? würde ich wohl bey der Geistlichkeit viel Ehre einlegen? oder könnte es mir nicht vielmehr, mit aller meiner Freygebigkeit, in Ertheilung der Privilegien, im Garten wachsen, daß ich für einen Feind der Kirche, und meine Räthe und Ministri für heimliche Ketzer oder Freygeister ausgeschrien würden; eben so, wie diejenigen jetzo durchgezogen werden, die sich auch nur von weitem gelüsten lassen, die einträglichen Privilegia anzutasten? Was! (würde es vieleicht heißen) will man die Kirche in eine so schändliche Servitut stürzen? Ist sie von GOtt zum weltlichen Richteramt berufen? So reißt man die Diener GOttes aus dem Sanctuario und von dem Altar hinweg, um sie in weltliche Geschäfte zu verwickeln, und an ihrer Berufsarbeit im Weinberge des HErrn zu verhindern. Konnte ein abtrünniger Julianus, oder ein erzketzerischer Valens aus Haß gegen die Kirche mehr thun, als sie die Clericos nöthigten, Curialämter zu übernehmen? Wer greift nicht mit Händen, daß dieß alles, theils in odium Ecclesiæ, um ihre Diener verhaßt zu machen, und anderntheils aus Geitz geschieht, um die Besoldungen, welche man weltlichen Richtern geben müßte, zu ersparen? Das würde so, wie mich dünkt, die beyläufige Panegyrique seyn, womit man dergleichen magere und unfruchtbare Privilegien beehren würde.

Ich habe mir, weil ich nun bald Abschied von meinen Herren Gegnern nehmen muß, diese wichtige Anmerkung nicht versagen können; damit sie doch einmal (wenigstens bey sich selbst) begreifen mögen, daß es kein so großes Piaculum, sondern vielmehr ein opus meritorium gegen die Kirche sey, wenn man von Einschränkung der geistlichen Temporalprivilegien redet.

Ein und zwanzigster Einwurf.

Der Vorgang mit dem baierischen Sponsaliengesetze kann sehr nachtheilige Folgen zum Abbruche der bischöflichen Rechte nach sich ziehen, nicht nur in Ansehung aller anderer katholischen Fürsten, sondern hauptsächlich der Protestanten; welche sich aus den nämlichen *principiis* noch vielmehr berechtiget zu seyn erachten werden, diejenigen Rechte, welche den Bischöffen in ihren *territoriis* durch den westphälischen Frieden eingeräumet worden, zurück zu nehmen und einzuziehen.

Antwort.

Wir haben schon oben gezeiget, daß unsere Herren Ordinarii dießfalls von Seiten der protestantischen Stände nichts zu besorgen haben; weil sie der westphälische Frieden sowohl, als das eigene Interesse selbiger Staaten, gnugsam dagegen bedecket, und in Sicherheit stellet. Gesetzt aber es wäre dem nicht also; so kann doch Ihro Churfürstl. Durchlaucht nicht zugemuthet werden, daß sie dero höchste Landsbefugnisse deswegen zurück lassen sollen, damit andere nicht über ihre Gerechtsamen, die ihnen allenfalls zustehen könnten, und worüber Ihro Churfürstl. Durchlaucht nicht zu urtheilen, noch Maaß zu setzen haben, auffsichtig werden mögen.

Zwey und zwanzigster Einwurf.

Und wie wird man mit dem *impedimento publicæ honestatis* zu Recht kommen? Diese Hinderniß der Ehe entsteht aus

spon-

ſponſalibus utcunque validis, worunter auch die heimlichen Eheverſprechen gezählet werden, wie die *congregatio concilii* zu Rom ausdrücklich erkläret hat. Nun wären nach dem baieriſchen Sponſaliengeſetze dergleichen *ſponſalia clandeſtina* null und nichtig, ſolglich könnte auch kein Impediment daraus entſpringen. Weil ſie aber doch die Kirche für gültig erkennt; ſo dürfte es in manchem *caſu hypothetico* widerſprechende Urtheile zu groſſem Aergerniß der Glaubigen abſetzen, da eine Gerichtsſtelle etwas *pro valido* hielte, was die andere als null und nichtig verwirft.

Antwort.

Dieſer Folge kann dadurch auf einmal vorgebogen werden, wenn Ihro Churfürſtl. Durchlaucht durch ein öffentliches Landsgeſetz erklären, daß alle ſponſalia, welchen das impedimentum juſtitiæ publicæ honeſtatis im Wege ſteht, ſo auch aus heimlichen Eheverſprechen entſpringt, null und nichtig ſeyn ſollen. Wie wohl es nicht nöthig wäre; weil das concilium Tridentinum (a) das impedimentum publicæ honeſtatis nur von ſolchen Sponſalien verſteht, die quacunque ratione valida ſind, den Landesherren aber die Macht nicht benommen, noch auch hat benehmen können, dieſem Contract, der bewieſenermaßen eine bloße bürgerliche Handlung iſt, eine ſolche Form und Beſtimmung zu ſeiner Gültigkeit vorzuſchreiben, die ſie für gut und nöthig erachten. Denn man muß dieſen Satz niemal aus den Augen laſſen, daß die Kirche (und alſo noch viel weniger die congregatio concilii) keinen bürgerlichen Contract für gültig erklären kann, der nach den bürgerlichen Geſetzen ungültig iſt; und daß die Impedimenta matrimonii, welche die Kirche geſetzet hat, nur darum den bürgerlichen Ehecontract afficiren, weil die Landsherren ſolche angenommen, und ihre eigenen Staatsgeſetze daraus gemacht haben. Betrachtet man insbeſondere das impedimentum juſtitiæ publicæ honeſtatis,

ſtatis, ſo geht es mehr den Staat als die Kirche an; weil keine turpitudo moralis dahinter ſteckt, und nicht zu begreifen iſt, wie eine Handlung, die weder im göttlichen noch natürlichen Rechte verbothen iſt, ſondern nur ex opinione vulgi, und auch da nicht einmal, für etwas Unanſtändiges gehalten wird, ſündlich ſeyn könne.

Dieſes aber alles bey Seite geſetzt; ſo können Ihro Churfürſtl. Durchlaucht immer, zu Vermeydung aller Widerſprüche und Colliſionen, das Impedimentum publicæ honeſtatis als eine bürgerliche Hinderniß der Sponſalien erklären. Die weltlichen Richter, welche die Sponſalien aufnehmen, dürfen ſich nur genau erkundigen, ob dergleichen, oder ein anders Impediment, welches die Landsgeſetze adoptiren, verhanden ſey: finden ſie ſo etwas, ſo müſſen ſie, den Landsherrlichen Geſetzen zu Folge, die Partheyen, welche contrahiren wollen, ohne weiters abweiſen. Geſetzt aber ſie entdecken nichts von ſolchen Civil-Hinderniſſen, weder vor noch bey Celebrirung der Sponſalien; und die Partheyen ſtellen ſich hernach vor dem ordentlichen Pfarrer, um eingeſegnet zu werden; ſo ſteht es ihm noch allezeit frey, auf die Impedimenta canonica zu inquiriren, und nach Befund der Sache die Copulation zu verſagen, wenn auch die Sponſalien vor der weltlichen Obrigkeit ſolenniter aufgenommen worden wären. Es verſteht ſich aber von ſelbſten, daß ſolche Recuſation der prieſterlichen Einſegnung aus gegründeten canoniſchen Urſachen geſchehen müſſe; indem ſonſt Ihro Churfürſtl. Durchlaucht ſolche kräftige Zwangsmittel an Hand nehmen müßten, wordurch dem Mißbrauch des Miniſterii Eccleſiaſtici mit Macht entgegen gegangen würde. Denn das wird ſich doch wohl die Geiſtlichkeit nicht beygehen laſſen, daß ſie ihr Miniſterium dem Staate, der ſie deswegen eingenommen hat, und reichlich genug darum belohnet, nach eigener Willkuhr, blos repreſſalienweiſe, verſagen könne, und daß Unſchuldige darunter leyden ſollen.

Man darf nur immer das Augenmerk darauf richten, daß hier vom foro contentioso gehandelt wird, wenn nämlich nur ein Theil das Eheversprechen nicht erfüllen will. Denn wie soll man sich ein judicium vorstellen, wo niemand streitet, oder wo weder actor noch reus ist. Gründen sich nun die Exceptionen des weigenden Theils auf Hindernisse, die zwar ursprünglich von der Kirche gesetzet, aber durch die Acceptation der weltlichen Mächte zugleich zu bürgerlichen Gesetzen gemacht worden sind; so ist nicht abzusehen, warum nicht der weltliche Richter, eben sowohl als der geistliche, circa nudum factum talis impedimenti (quod pro hic & nunc civile reputatur) zu erkennen fähig seyn sollte. Solchemnach sind hiebey weder Collisionen, noch widersprechende Urtheile noch einige Verwirrungen zu besorgen.

(a) Sess. 24. Cap. 3.

Drey und zwanzigster Einwurf.

Endlich wird auch hier zu bestimmen seyn, nach welchen Gesetzen man sich *in judicando* richten solle; sonderlich wenn *de valore*, *de effectu*, *de causis resiliendi &c.* die Frage entsteht. Der weltliche Richter wird sich nicht an die *Canones* binden wollen, und der geistliche kann nicht davon abgehen, weil er sowohl *in foro interno* als *externo* daran gebunden ist. Und da muß es nothwendig widersprechende Urtheile, folglich *collisiones*, Unordnungen und Verwirrungen absetzen. Wohin sollen dann zu letzt auch die *appellationes* ressortiren. Diese werden sich doch wohl die Metropolitanen und der Papst in Matrimonialsachen nicht benehmen lassen: und sie werden ihr *judicium* nicht nach dem baierischen Sponsaliengesetz, sondern nach den *Canonibus Ecclesiæ* abmessen. Abermal Widersprüche und Collisionen.

Antwort.

Dieser wunderliche Einwurf fußet sich wiederum auf einer offenbaren petitione principii. Er setzet abermal voraus, was noch in quæstione ist: er confundiret die sponsalia de futuro mit der Ehe selbst, und bezieht sich auf Fälle, die niemal existiren können. Wenn der weltliche Richter über die Sponsalien circa valorem, effectus & causas resiliendi nur allein zu erkennen hat, wie das churbaierische Gesetz verordnet; so aßignire man uns einen Fall, wo widersprechende Urtheile entstehen können: und was ist alsdann daran gelegen, ob der weltliche Richter sich an seine bürgerlichen oder an die Kirchengesetze hält? Der, wer einmal in judicio sponsalitio los gesprochen ist, wider den hat ja keine actio ad contrahendum matrimonium mehr statt. Und hier entdeckt sich eben der Grund des Irrthums, worein auch sehr viele von unsern weltlichen Juristen gefallen sind, die sich eine solche Chimére gedichtet und eingebildet haben, man könne eben sowohl ad contrahendum als ad dissolvendum matrimonium rechtlich agiren. Das, was sie actionem ad contrahendum nennen, ist ja eben nichts anders, als die actio sponsalitia; welche, wie wir oben beym 14ten Einwurf unwidersprechlich gezeiget haben, sich auf das bloße damnum & Interesse civile resolviret; weil niemand gezwungen, folglich auch nicht *cum effectu* verurtheilet werden kann, die Ehe wider seinen Willen zu contrahiren. Diese ungezweifelten principia vorausgesetzet, kann ja bey dem weltlichen Gerichte das Endurtheil über die Sponsalienklage nicht anderst ausfallen, als daß der beklagte Theil dem Klagenden allen Schaden, Kosten ꝛc. zu erstatten schuldig oder nicht schuldig sey: und weil hierunter gar nichts Geistliches steckt; so geht es auch den geistlichen Richter nichts an. Und gesetzt auch, das Urtheil fiele beym weltlichen Gericht alternativ aus, das ist: Beklagte sey schuldig, den Kläger entweder zu ehlichen, oder ihm so und soviel *pro damno & Interesse* zu erstatten, und sie

wählte

wählte freywillig lieber das erstere; so bleibt ja dem geistlichen Richter, wenn sich die Partheyen vor ihm stellen, ehe er sie ad contrahendum in facie Ecclesiæ zuläßt, die Untersuchung und Cognition super impedimentis canonicis, das Examen in der Christenlehre, die Denunciationen, und alles andere, was die Kirche verordnet, noch allezeit unbenommen, ohne daß ihm der weltliche Richter den geringsten Eintrag darinnen thun darf. Findet nun der geistliche Richter canonische Ursachen, welche den wirklichen Ehecontract hindern; so fällt das damnum & Interesse von sich selbst hinweg, wenn es allenfalls vom weltlichen Richter unbilligerweise zuerkannt worden wäre; weil niemand gehalten ist, jemanden wegen nicht Erfüllung eines Versprechens schadlos zu halten, welches zu erfüllen nicht in seinen Mächten steht. Folglich ist auch hier weder Collision noch Widerspruch zu besorgen. Wenn hingegen der weigernde Theil auf seinem Vorsatze beharret, und lieber das auferladene Damnum & Interesse prästiren als ehlichen will; und er findet sich hernach in seinem Gewissen, als über eine begangene Ungerechtigkeit beschwert; so gehöret das ad forum poli, in den Beichtstul, und keineswegs mehr ad Judicium externum.

Ganz etwas anders aber ist es, wenn de dissolvendo matrimonio jam contracto die Frage entsteht; da hat eine wahre actio forensis statt, welche privative vor das geistliche Gericht durch alle Instanzen gehöret, ohne daß der weltliche Richter im mindesten dabey concurriren kann. Wenn nun die Kirche einmal erkannt hat, daß die Ehe, welche sie trennet, sub ratione sacramenti nicht besteht; so höret auch ihr bürgerlicher Bestand auf: weil nach den bürgerlichen Gesetzen unserer katholischen Staaten keine Ehe subsistiren kann, welche die Kirche nicht in Gemäßheit ihrer Satzungen für genehm hält: folglich cessiret auch da alle Collision und Widerspruch. Was hingegen die Civilverbindlichkeiten anbetrift, welche die Partheyen in consequentiam matrimonii dissoluti einander zu prästiren haben; so gehören

diese

diese wiederum zum weltlichen Gericht privativè: also wiederum keine Collisiones und Widersprüche.

Und so haben wir in Kurzem alle mögliche Fälle angezeiget, welche sich im gerichtlichen Ehe- und Sponsalienwesen ereignen können, und bewiesen, daß kein einziger darunter ist, wo beyde (der geistliche und weltliche) Richter super uno eodemque puncto jemal concurriren, folglich auch keine Collisionen, Verwirrungen und Confusionen entstehen können. Und gleichwohl beruhet dieses, wie jedermann sieht, auf dem ganz simplen und natürlichen Begriffe, daß es kein Rechtsmittel in der Welt giebt, jemanden zu Erfüllung seines Ehversprechens mit Spruch und Gewalt zu zwingen. Wider diese natürliche Notion, die uns nicht etwann nur die gesunde Vernunft, sondern das bürgerliche und canonische Recht selbst gewähret, haben sich unsere Canonisten, und selbst viele Rechtsgelehrten, dergestalt grob verstossen, daß man sich nun nicht mehr über ihr grotesques und verworrenes System vom Sponsalien- und Ehwesen verwundern darf.

Wir wiederholen es übrigens noch einmal: die Verordnungen der Geistlichkeit haben über bloße bürgerliche Handlungen, wie die Sponsalien bewiesenermaßen sind, außer dem innerlichen Gewissens- und Bußgericht, keine Gesetzeskraft, als in soweit sie von den weltlichen Mächten adoptiret, und zu bürgerlichen Gesetzen gemacht worden sind; welche sie eben so freywillig abschaffen können, als sie selbige angenommen haben. So steht es Ihro Churfürstl. Durchläucht allerdings frey, die constitutiones pontificias und andere Canones zur Richtschnur ihren subordinierten weltlichen Richtern in Civilsachen vorzuschreiben, oder ganz neue Verordnungen darüber zu machen. Rom wurde deswegen den Griechen nicht unterthan, weil es die Leges XII. Tabularum von ihnen abborgte: und es würde ein sehr falscher Schluß seyn, wenn man daraus, daß Freysing und Regensburg den Codi-

cem

cem Maximilianeum bavaricum bey ihnen eingeführet haben, behaupten wollte, daß diese beyden Fürstenthümer dem Churhause Baiern quoad territorialia unterworfen seyn. Die geistlichen Satzungen, welche angenommen worden, haben also ihre Verbindungskraft in Baiern, wie in andern katholischen Ländern, **aber** *NB.* **nur in dem, was geistlich ist**, nämlich in foro conscientiæ, und im Bußgerichte: im bürgerlichen aber, allwohin die Sponsalien gehören, nicht weiter und nicht länger, als der Landsfürst will. Und so ist die Geistlichkeit allerdings an die Canones in foro interno & externo NB. *ordinario* gebunden: in foro externo *privilegiato* sive civili aber muß sie sich nach den Landsgesetzen richten. Mit dieser einzigen wahren und auf die Natur der Sachen gegründeten Distinction lassen sich alle Unordnungen, Verwirrungen und widersprechende Urtheile, über welche man sich jenseits so ängstlich geberdet, gar leicht und ohne allen Anstoß beseitigen.

Und so fällt auch aller Zweifel wegen des Appellatorii hinweg. Allerdings gebühret der gesetzgebenden Macht auch die Interpretation der Gesetze, aber NB. **nur in ihrer Sphäre**, und über ihre Unterthanen. Wenn ein Staat fremde Gesetze annimmt, und seine eigenen daraus machet; so wird er eben dadurch Gesetzgeber und Ausleger solcher Gesetze: denn es kömmt ja nur auf ihn an, mit welcher Modification und Einschränkung er sie annehmen, und sich zueignen will.

Darum durften die Appellationen nicht von Rom nach Athen gehen, weil die LL. XII Tabb. in Griechenland zu erst geschmiedet worden waren. Und von den Regensburg- und Freysingischen unmittelbaren weltlichen Gerichtstellen gehen die Appellationen, in Sachen ihrer hochstiftischen Teritorialunterthanen, nicht an die churbaierischen Gerichtshöfe, sondern an die Reichsgerichte; wiewohl sie den baierischen codicem pro norma in judicando angenommen haben.

Solchergestalt ist ganz richtig, daß die appellationes a judicio Episcopali *ordinario*, welches nur die bloßen Spiritualien zum Gegenstand hat, an die höhern geistlichen Tribunalien gehen müssen; weil die geistliche Macht in dergleichen Dingen Gesetzgeberinn ist, und ihre Gesetze nur allein zu interpretiren hat. Vom foro Episcopali *privilegiato* hingegen, wo es nur um bloße bürgerliche Handlungen zu thun ist, müssen die appellationes ex identitate rationis & principii an die weltliche gesetzgebende Macht ressortiren. Und wenn es bisher anderst observiret worden; so ist es ein wahrer Mißbrauch wider die Natur und Wesenheit der Sache gewesen, welcher durch keinen Zeitlauf zu einer rechtmäßigen Gewohnheit erwachsen kann. Die allzu große Gütigkeit und Nachsicht der weltlichen Fürsten, die sich durch die Geistlichkeit ihrer Höfe zu sehr einnehmen und bereden ließen, hat dazu Anlaß gegeben; indem sie nicht voraus gesehen haben, was für einen schädlichen, und ihrer Landshoheit nachtheiligen Gebrauch man mit der Zeit von ihren freywilligen Vergünstigungen machen würde.

Mit einem Worte: alle Collisionen, Unordnungen und Verwirrungen, samt ihren leydigen Folgen, werden auf einmal verschwinden, wenn man nur rechtlich distinguiret; wenn man jedem das Seinige zueignet; und wenn man nach dem Ausspruche des allerhöchsten Gesetzgebers, des Sohns GOttes selbsten, (Matth. XXI. v. 22) dem **Kaiser giebt, was des Kaisers ist, und GOtt was GOttes ist.**

Postscriptum.

Wenn mich unsere Theologen darum verketzern wollen, weil ich gesaget habe: das Sacrament sey bey der Ehe nur ein *Accessorium*: die Ehe könne in ihrer Natur und Wesenheit ohne Sacrament bestehen, und habe sehr lang ohne dasselbe bestanden: Sie werde erst durch die Solennitäten der Kirche zu einem Sacrament erhoben ꝛc. so will ich sie wohlmeynend avertiret haben, daß sie vorher über diese Materie selbst unter-

ein-

einander einig werden möchten. Denn sonst (ich sage es ihnen zum Voraus) werde ich mich zu denjenigen aus ihnen schlagen, die es mit mir halten: und da wollen wir (die heut zu Tage den größten Haufen ausmachen) zusehen, ob wir sie nicht mit gleichem Rechte verketzern können. Insbesondere werden sie sich belieben lassen, deutlich (so daß es eine vernünftige Seele verstehen kann) zu erklären: wie getaufte erwachsene Christen, die an kein Sacrament der Ehe glauben, (wie z. Ex. die Protestanten) ohne einige Intention, ja sogar wider ihren positiven Willen ein Sacrament machen können? Und wenn dieses ist, was der unwissend und wider Willen übernommene Karakter des Sacraments ohne sacramentalische Gnade unter den möglichen Dingen für ein Ding sey? Wenn sie nun hierüber vollkommen einig sind, (welches ich bey meinem dermaligen Alter in dieser Sterblichkeit wohl kaum mehr erleben werde) so werde ich doch noch immer bey meiner Meynung bleiben, daß die Sponsalien nichts Geistliches an sich haben, und ich werde diese Herren zugleich demüthig bitten, mit der Ketzermacherey nur solang an sich zu halten, bis unsere liebe Mutter, die allgemeine christkatholische Kirche hierüber einen Ausspruch gefället haben wird; unter deren (und nicht unserer Theologen) Gehorsam ich meine schwache Vernunft, als ein wahrer katholischer Christ, (und dieß mit Mund und Herzen gesagt) gefangen zu geben verpflichtet bin.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Osterwald, Peter von,

Nahe Beleuchtung derjenigen Einwürfe, welche einige Canonisten, wider das churbaierische Sponsaliengesetz vom 24ten Julii 1769. machen

München 1770

4 Diss. 1611#Beibd.11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10817528-6
VD18 14395444